

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

717. Sitzung

Bonn, Freitag, den 17. Oktober 1997

Inhalt:

Amtliche Mitteilungen	447 A	4. Wahl der Schriftführer – gemäß § 10 Abs. 1 GO BR –	450 B
Zur Tagesordnung	447 C	Beschluß: Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) und Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) werden wie- dergewählt	450 C
1. Wahl des Präsidiums – gemäß Artikel 52 Abs. 1 GG i. V. m. § 5 Abs. 1 GO BR – . . .	447 C	5. a) Steuerreformgesetz (StRG) 1998 (Drucksache 752/97)	
Präsident Erwin Teufel	447 D	b) Steuerreformgesetz 1999 (Drucksache 753/97)	450 C
Beschluß: Der Ministerpräsident des Lan- des Niedersachsen, Gerhard Schrö- der, wird zum Präsidenten des Bun- desrates gewählt.		Hans Eichel (Hessen), Berichter- statter	450 C
Der Ministerpräsident des Landes Ba- den-Württemberg, Erwin Teufel, der Ministerpräsident des Landes Sach- sen-Anhalt, Dr. Reinhard Höppner, und der Regierende Bürgermeister des Landes Berlin, Eberhard Diepgen, werden zu Vizepräsidenten gewählt	449 C, D, 450 A	Hans Eichel (Hessen)	450 D
2. Wahl der Vorsitzenden und der drei stell- vertretenden Vorsitzenden der Europa- kammer – gemäß § 45 c GO BR –	450 A	Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen	452 A
Beschluß: Es werden gewählt: Ministerin Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) zur Vorsitzenden, Staatssekretär Gustav Wabro (Baden-Württemberg), Mi- nisterin Karin Schubert (Sachsen- Anhalt) und Regierender Bürger- meister Eberhard Diepgen (Berlin) zu stellvertretenden Vorsitzenden . . .	450 B	Prof. Ursula Männle (Bayern)	477* A
3. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse – gemäß § 12 Abs. 1 GO BR – (Druck- sache 750/97)	450 B	Beschluß zu a): Keine Zustimmung ge- mäß Art. 105 Abs. 3 und 106 Abs. 3 und 6 GG – Annahme der Begründung	453 C
Beschluß: Die Vorsitzenden der Aus- schüsse werden gemäß dem Antrag des Präsidiums in Drucksache 750/97 gewählt	450 B	Beschluß zu b): Keine Zustimmung ge- mäß Art. 105 Abs. 3, 106 Abs. 6 und 108 Abs. 5 GG – Annahme der Be- gründung	453 C
		6. Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe (Druck- sache 706/97)	453 C
		Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG	477* D
		7. Drittes Gesetz zur Änderung statisti- scher Rechtsvorschriften (3. Statistikbe- reinigungsgesetz – 3. StatBerG) (Druck- sache 707/97)	453 C

- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer EntschlieÙung 453 D
8. Gesetz zur **Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft** und Neuordnung des Rechts der Beistandschaft (**Beistandschaftsgesetz**) (Drucksache 708/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 477* D
9. Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nichtehelicher Kinder (**Erbrechtsgleichstellungsgesetz** – ErbGleichG) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 709/97) 453 D
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 454 A
10. Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (**Kindschaftsrechtsreformgesetz** – KindRG) (Drucksache 710/97) 454 A
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) 454 A
- Peter Caesar (Rheinland-Pfalz) 455 D
- Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) 457 D
- Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz 459 A
- Hans Eichel (Hessen) 480* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 460 B
11. a) Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Dezember 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Barbados über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 711/97)
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 13. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 712/97)
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Ghana über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 713/97)
- d) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Honduras über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 714/97)
- e) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Moldau über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 715/97)
- f) Gesetz zu dem Vertrag vom 11. August 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Paraguay über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 716/97)
- g) Gesetz zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Simbabwe über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 717/97)
- h) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Slowenien über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 718/97)
- i) Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Südafrika über die **gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 719/97)
- j) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Usbekistan über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 720/97)
- k) Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik Vietnam über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 721/97)
- l) Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung Hongkongs zur **Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 722/97) 453 C
- Beschluß** zu a) bis l): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 477* D
12. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) – **Widerruf der Strafrestaussetzung** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 39/97) 462 D

- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Bestellung von Staatsminister Rupert von Plottnitz (Hessen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 462 D
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323 a StGB) – **Strafschärfung bei Rauschtagen** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 123/97) 463 A
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) 463 A
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 464 A
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der angenommenen Fassung – Bestellung von Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 465 A
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** – Antrag des Landes Berlin – (Drucksache 662/97) 453 C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Bestellung von Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 478* C
15. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 43, 44, 59, 59 a StGB) und der Strafprozeßordnung (§§ 267, 153 StPO) – **Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Berlin und Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 594/97) 465 A
- Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin) 465 B
- Prof. Ursula Männle (Bayern) 466 D
- Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz 468 B
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 469 A
16. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Inkrafttretens der Insolvenzordnung** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Saarland, Bayern, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Hessen, Rheinland Pfalz – Antrag des Saarlandes gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 754/97)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 447 C
17. Entschließung des Bundesrates zu **hormonähnlich wirkenden Stoffen** – Antrag des Landes Niedersachsen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 740/97)
- Mitteilung:** Absetzung von der Tagesordnung 447 C
18. Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (**Drittes Finanzmarktförderungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG – (Drucksache 605/97) 469 A
- Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen 469 A
- Hans Eichel (Hessen) 471 A
- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 473 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 474 C
19. Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1998**) (Drucksache 647/97) 453 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den **Arbeitsschutz in Bergwerken** (Drucksache 648/97) 453 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
21. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland über Soziale Sicherheit** (Drucksache 649/97)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich über Soziale Sicherheit** (Drucksache 650/97) 453 C
- Beschluß zu a) und b):** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
22. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 20. Dezember 1994 über den Beitritt des Fürstentums **Monaco** zum Übereinkommen zum **Schutze der Alpen** (Beitrittsprotokoll zur Alpenkonvention) (Drucksache 651/97) 453 C

- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Katar über den **Luftverkehr** (Drucksache 652/97) 453 C
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Georgien** andererseits (Drucksache 653/97) 453 C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 479* C
25. a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 654/97)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 655/97)
- c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indien** über die **Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 656/97)
- d) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Katar** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 657/97)
- e) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. April 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kuba** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 658/97)
- f) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Nicaragua** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 659/97)
- g) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 660/97)
- h) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Venezuela** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 661/97) 453 C
- Beschluß zu a) bis h):** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 478* C
26. Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (**Sechzehnter Subventionsbericht**) (Drucksache 598/97) 453 C
- Beschluß:** Kenntnisnahme gemäß § 12 StWG 479* C
27. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (Verbrauchsteuerausschuß) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 543/97) 453 C
- Beschluß:** Stellungnahme 479* C
28. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 447/97) 474 C
- Beschluß:** Stellungnahme 474 C
29. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den **Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossen sind** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 672/97) 453 C
- Beschluß:** Stellungnahme 479* C
30. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit Betarübensaatgut, Futterpflanzen-saatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartof-

- feln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut sowie über einen gemeinsamen **Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 674/97) 453 C
- Beschluß:** Stellungnahme 479* C
31. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung bestimmter Tierarten** und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 544/97) 453 C
- Beschluß:** Stellungnahme 479* C
32. Sechste Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 671/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderung – Annahme einer Entschliebung 480* A
33. **Berufskrankheiten-Verordnung** (BKV) (Drucksache 642/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 480* A
34. Zweite Verordnung zur Änderung der **Gentechnik-Verfahrensverordnung** (Drucksache 643/97) 474 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 474 D
35. Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (**Gentechnik-Notfallverordnung** – GenTNotfV) (Drucksache 644/97) 474 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 475 A
36. Zweite Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung** (2. RSAÄndV) (Drucksache 686/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 480* A
37. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse** aus Kenia, Uganda und Tansania (Drucksache 701/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 480* A
38. Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (**Batterieverordnung** – BattV) (Drucksache 461/97) 475 A
- Erhard Jauck, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 483* C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschliebung 475 B
39. Verordnung nach dem Umweltauditinggesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (**UAG-Erweiterungsverordnung** – UAG-ErwV) (Drucksache 670/97) 475 B
- Erhard Jauck, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 475 C, 484* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen – Annahme einer Entschliebung 475 D
40. Verordnung zur **Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse** mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk (Drucksache 597/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 480* A
41. Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (**Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung** – EnVKV) (Drucksache 678/97) 453 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschliebung 480* B
42. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bodensonderung (**Bodensonderungsvorschrift** – VwVBoSoG) (Drucksache 507/97) 475 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 476 A
43. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (betr. **Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene**) (Drucksache 703/94) 453 C

Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 755/97	480* C	Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)	481* A
		Otto Kretschmer (Thüringen)	481* D
44. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiger Ausschuß der Kommission zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Anfrüge) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG – (Drucksache 506/97)	453 C	Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse	469 A
Beschluß: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 506/1/97	480* C	48. Postgesetz (PostG) – gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 87 f Abs. 1 GG – (Drucksache 776/97)	460 B
45. Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof – gemäß § 149 GVG – (Drucksache 680/97)	453 C	Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)	460 B
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 680/97	480* C	Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation	461 C
46. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 741/97)	453 C	Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses	462 D
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen	480* C	49. Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (Euro-Einführungsgesetz – EuroEG) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG – (Drucksache 725/97)	476 A
47. Entwurf eines Gesetzes zur Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen (3. Verjährungsgesetz) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 757/97)	469 A	Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag des Ständigen Beirates in Drucksache 725/1/97	476 C
		Nächste Sitzung	476 C
		Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR	476 A/C
		Feststellung gemäß § 34 GO BR	476 B/D

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Erwin Teufel, Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes – zeitweise –

Schriftführer:

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

Alfred Sauter (Bayern)

Baden-Württemberg:

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Bayern:

Prof. Ursula Männle, Staatsministerin für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Bayern beim Bund

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Berlin:

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz und für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Bremen: —**Hamburg:**

Prof. Dr. Leonhard Hajen, Senator, Präses der Behörde für Wissenschaft und Forschung

Hessen:

Hans Eichel, Ministerpräsident

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Armin Jäger, Innenminister

Niedersachsen:

Gerhard Schröder, Ministerpräsident

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Ilse Brusis, Ministerin für Stadtentwicklung, Kultur und Sport

Rheinland-Pfalz:

Peter Caesar, Minister der Justiz

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Sachsen:

Günter Meyer, Staatsminister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Reinhard Höppner, Ministerpräsident

Karin Schubert, Ministerin der Justiz

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundesangelegenheiten in der Staatskanzlei und Bevollmächtigte des Freistaats Thüringen beim Bund

Otto Kretschmer, Minister für Justiz und Europaangelegenheiten

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz

Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Erhard Jauck, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

(A)

(C)

717. Sitzung

Bonn, den 17. Oktober 1997

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Erwin Teufel: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 717. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekanntzugeben:

Aus dem Senat der Freien und Hansestadt **Hamburg** und damit aus dem Bundesrat ist mit Wirkung vom 8. Oktober 1997 Herr Erster Bürgermeister Dr. Henning Voscherau ausgeschieden. Er verläßt den Bundesrat im zehnten Jahr seiner Amtszeit als Präsident des Senats und Erster Bürgermeister der Hansestadt Hamburg.

(B)

Herr Dr. Voscherau stand diesem Hause 1990/91, dem ersten Geschäftsjahr des Bundesrates nach der Wiedervereinigung Deutschlands, als Präsident vor. Er hat sich darüber hinaus als Vorsitzender der Verfassungskommission des Bundesrates, als Mitvorsitzender der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat und später dann als Vorsitzender des Vermittlungsausschusses in ganz besonderem Maße für die bundesstaatliche Verfassungsordnung eingesetzt und die Gesetzgebungsarbeit dieses Hauses über Jahre mitgeprägt.

Ich darf wohl sagen, daß sich Herr Dr. Voscherau in diesem Hause über die Parteigrenzen hinweg hoher Wertschätzung erfreut hat. Seine Sachkompetenz war auch beim politischen Gegner anerkannt; sein außergewöhnliches rhetorisches Talent hat viele Sitzungen des Bundesrates bereichert.

Wir danken Dr. Henning Voscherau für seine langjährige Mitarbeit und wünschen ihm für seinen neuen beruflichen Lebensabschnitt alles Gute.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, der Senat der Freien Hansestadt **Bremen** hat am 8. Oktober 1997 Herrn Senator Josef Hattig zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt. Ich wünsche ihm mit uns allen eine gute Zusammenarbeit.

Ich wende mich nun der **Tagesordnung** zu. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 48 Punkten vor. Wir sind übereingekommen, sie um einen Tagesordnungspunkt 49 – Gesetzentwurf zur Einführung des Euro – zu ergänzen. Die Tagesordnungspunkte 16 und 17 werden von der Tagesordnung abgesetzt. Tagesordnungspunkt 47 wird nach Tagesordnungspunkt 15 aufgerufen, Punkt 48 nach Tagesordnungspunkt 10.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**.

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Wahl des Präsidiums

(D)

Meine Damen und Herren, vor der Wahl des neuen Präsidenten will ich einen guten Brauch dieses Hauses aufnehmen und kurz auf das **ablaufende Geschäftsjahr** eingehen. Ich verbinde damit meinen Dank an alle Mitglieder des Bundesrates, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ländern und an das Sekretariat des Bundesrates.

Während meiner Amtszeit habe ich mich intensiv um den **Ausbau des ehemaligen Preußischen Herrenhauses zum Bundesrat** in Berlin, um die **Vorbereitung des Umzugs** sowie um eine sachgerechte **Zuordnung von Aufgaben und Mitarbeitern auf die Standorte Berlin und Bonn** gekümmert.

Im zurückliegenden Jahr stand eine Fülle von Rechtsetzungsvorhaben an. Wir haben rund **120 Gesetzentwürfe der Bundesregierung** im ersten Durchgang und **120 Gesetzesbeschlüsse des Bundestages** im zweiten Durchgang sowie **130 Verordnungen** behandelt. Gut **30 Gesetzentwürfe des Bundesrates** wurden beim Bundestag eingebracht. Schließlich haben wir **200 Vorlagen der Europäischen Union** beraten. In 43 Sitzungsstunden wurden **670 Tagesordnungspunkte** bewältigt.

Soweit die Zahlen! Sie bedürfen einer politischen Bewertung:

– Auf der einen Seite künden diese Zahlen vom Fleiß der Länderkammer. Auf der anderen Seite ist sicher erneut zu fragen: Läßt nicht schon diese Flut von Tagesordnungspunkten und Beschlüssen den

Präsident Erwin Teufel

(A) Bundesrat zu sehr als Abarbeitungs- und Befassungsorgan und zu wenig als Beratungs- und Entscheidungsorgan erscheinen?

- Zahlen zählen und werten nicht: Sie sagen nichts über die **Bedeutung einzelner Beschlüsse**, von denen ich doch einige wenige herausheben möchte. Ich nenne nur die **Stichworte „Jahressteuergesetz 1997“, „Arbeitsförderungs-Reformgesetz“, „Neuordnung der gesetzlichen Krankenversicherung“**, aus den letzten Wochen dann die Themen **„Steuerreformgesetze 1998 und 1999“** und das **„Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform“**.
- Trügerisch sind die genannten Zahlen vor allem deshalb, weil sie die übliche Betriebsamkeit, weil sie gewohnte Abläufe und damit Normalität signalisieren. Für mich war das ablaufende Geschäftsjahr nicht „normal“. Es war weder im deskriptiven Sinn „normal“, noch sollte es dies im normativen Sinn gewesen sein. Ich möchte auch an die zahlreichen Sitzungen des Vermittlungsausschusses erinnern.

Unter dem heutigen fünften Tagesordnungspunkt behandeln wir erneut ein für die Zukunft des Standorts Deutschland besonders wichtiges Thema – die **Steuerreform**. Zu befürchten steht, daß das endgültige Ergebnis der Gesetzesinitiative dann ein Nicht-Ergebnis sein wird. Meine Damen und Herren, dies wäre gewissermaßen der Schlußpunkt einer bedauerlichen Entwicklung.

(B) Natürlich können voneinander abweichende Mehrheitsverhältnisse im Bundestag und im Bundesrat zu voneinander abweichenden Ergebnissen führen. Das ist an sich nichts Besonderes, und zu diesem Resultat kann es auch bei übereinstimmenden Mehrheitsverhältnissen in beiden Gremien kommen.

Der Bundesrat ist ein Bundesorgan, durch das die Länder bei der Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes mitwirken. Die Länder vertreten dabei – dies ist die Absicht der Verfassung – ihre Interessen, die nicht immer deckungsgleich mit denen der Bundestagsmehrheit sind. **Zielrichtung des Interessenausgleichs zwischen Bundestag und Bundesrat ist es aber, Konsens herzustellen und praktikable Lösungen zu finden, die uns alle voranbringen.**

Der Bundesrat darf nicht den Eindruck erwecken, solchen Lösungen dauerhaft entgegenzustehen – aus welchen Gründen auch immer. Weil in jüngster Zeit offenbar ebendieser Eindruck entstehen konnte, kam eine öffentliche Diskussion auf, in der nun zuweilen der Bundesrat, wenn nicht sogar der Föderalismus als Ganzes, in Frage gestellt wird.

Ein Reformhindernis ist aber nicht der Föderalismus, sind nicht der Bundesrat und die Länder. Wenn von verschiedener Seite die Beschneidung der Rechte des Bundesrates gefordert wird, ist das nicht auf strukturelle Schwächen dieses Organs oder auf Schwächen des Föderalismus, sondern darauf zurückzuführen, wie sich der Bundesrat in konkreten Fragen verhält. Deshalb ist die Auseinandersetzung über die behandelten Sachfragen, über die getroffe-

nen Mehrheitsentscheidungen und nicht über die Institution Bundesrat zu führen. (C)

Ich warne jedenfalls vor Überreaktionen. Der **Bundesrat hat sich** in den vergangenen 50 Jahren demokratischer Entwicklung außerordentlich **bewährt**. Er hat sich bewährt als **Bestandteil unseres föderalen Systems**, in dessen Richtung sich mehr und mehr auch klassische Zentralstaaten, wie Spanien, Frankreich, jetzt auch Großbritannien und Italien, entwickelt haben oder entwickeln.

Um so mehr müssen sich die Länder der öffentlichen Diskussion stellen und sie offensiv bestreiten. Wir müssen auch deutlich machen: Der Bundesrat hat als Bundesorgan im Bundesstaat seine **eigene Legitimation**. Er ist zur Gesetzgebung mit aufgerufen und trägt auf seine Weise dazu bei, die Akzeptanz für Gesetzesvorhaben zu erhöhen und das Verfahren durch die Einbringung von Länderinteressen zu bereichern.

Auch deshalb bedarf es nicht einer „Einschränkung“ des Bundesrates, sondern einer **Stärkung und einer Aufwertung der Länderkammer**:

- Unser Anliegen muß es sein, **mehr Selbstbestimmung als Mitbestimmung anzustreben**. Wir brauchen **mehr Gestaltungsföderalismus und weniger Beteiligungsföderalismus**.

Die Länder brauchen zwingend **substantielle Gestaltungs- und Handlungsspielräume**, weil nur so der Wettbewerb zwischen ihnen ermöglicht wird, der uns allen guttut. Deshalb muß der Bund den Ländern wieder mehr Möglichkeiten zu eigenständigem Handeln lassen, besonders in der konkurrierenden Gesetzgebung und in der Rahmengesetzgebung. Hoffnung macht mir hierbei neben der Dienstrechtsreform die Neufassung des Hochschulrahmengesetzes: Einst negatives Beispiel für eine überzogene Detailregelung durch den Bund, könnte es jetzt ein positives Signal für mehr Handlungsmöglichkeiten auf Seiten der Länder sein. (D)

- Kompetenz darf man aber nicht nur verbal fordern. Wir müssen auch Chancen nutzen, die sich bieten: Die Regierungschefs der Länder diskutieren gerade über die **Rückholung von Gesetzgebungskompetenzen**, die ihnen konkret die **Verfassungsreform von 1994** eröffnet hat. Ein Entwurf liegt zur Entscheidung vor. Ich wünsche mir, daß er zu einer gemeinsamen Initiative aller 16 Länder wird. Damit hätte er eine wesentlich größere Realisierungschance.

- Ein wichtiges Anliegen ist es mir auch, die **Ausgabenkompetenz stärker an die Regelungskompetenz zu binden**. Wenn bundesgesetzliche Regelungen den Ländern oder Kommunen keinen entscheidungsrelevanten Spielraum beim Gesetzesvollzug belassen, müßte konsequenterweise der Bund die Finanzierungslast in vollem Umfang tragen. Das ist bei Aufgabenverlagerungen zwischen einem Land und seinen Gemeinden genauso in den einzelnen Landesverfassungen geregelt. Andererseits müßte eine Landesregierung, die eine ausgabenintensivere Politik betreibt, auch für die dafür notwendigen Einnahmen vor ihren Bürgern

Präsident Erwin Teufel

(A) geradestehen. Sie dürfte sich nicht auf die Zuweisungen des Bundes oder auf Transferleistungen finanzstarker Länder verlassen können.

– Weil ich als Ministerpräsident das einzige Land vertrete, das in der Geschichte unserer Republik eine gelungene **Länderneugliederung** darstellt, will ich auch hier nochmals deutlich machen: Wer einen starken Föderalismus will, wer will, daß die Länder ihr Gewicht auch in der Europäischen Union geltend machen können, der kommt nicht umhin, auch starke Länder zu wollen. Derzeit gibt es wenig Chancen für eine Länderneugliederung. Ihre Notwendigkeit bleibt, die „Wiedervorlage“ kommt.

Meine Damen und Herren, es gehört nicht zu den Aufgaben des Bundesrates, sich in die Funktionsweise und Aufgaben anderer Bundesorgane einzumischen. Weil aber Bundestagswahlen faktisch auch die Arbeit des Bundesrates berühren, möchte ich doch fragen: Warum sollte nicht der **Deutsche Bundestag** seine **Wahlperiode um ein Jahr verlängern**? Warum sollte er damit nicht dem bewährten Beispiel einiger Länder, des Europaparlaments und der Parlamente in Großbritannien und Frankreich folgen?

Gerade das Beispiel „Steuerreform“ hat gezeigt, daß zuweilen die mit nahenden Wahlkämpfen einhergehende Zuspitzung politischer Themen die Kompromißfähigkeit der politisch Handelnden erschwert und damit konzentrierte Sacharbeit etwas in den Hintergrund drängt. Ich glaube, wir können unser politisches System durch eine fünfjährige Legislaturperiode handlungsfähiger machen, ohne an demokratischer Legitimation zu verlieren. Die Zeit für eine sachliche Arbeit würde wesentlich verlängert.

(B)

Deshalb sehe ich diese Anregung als einen guten Ansatz, die vom Herrn **Bundespräsidenten** in seiner „**Berliner Rede**“ angemahnte Handlungsfähigkeit der Politik zu erhöhen.

Die **Stärke des Föderalismus liegt in der Stärke der Länder**. Die Stärke des Bundesrates als Bundesorgan liegt auch in der Fähigkeit seiner Mitglieder, nicht nur einzeln ihre Interessen wahrzunehmen, sondern das größere Ganze zu sehen und aus dieser Sicht heraus gemeinsam zu handeln.

Ich wünsche mir und meinem Nachfolger, ich wünsche uns allen gerade für das kommende Jahr, daß wir im Plenum wie in den Ausschüssen in bewährt ruhiger und sachorientierter Weise verhandeln. Denn wir müssen unser Land voranbringen und zentrale Themen entschlossen angehen: die **Sicherung der Zukunft des Standorts Deutschland**, die **Stärkung von Bildung und Ausbildung**, die allein unseren Wohlstand im Zeitalter der Globalisierung tragen kann, die **Anpassung unserer sozialen Sicherungssysteme an die völlig veränderte demographische Entwicklung**, den **Kampf gegen das Verbrechen**, besonders gegen die Organisierte Kriminalität, und, vor allem, die anstehenden großen **europäischen Entscheidungen**.

Meine Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen im ab-

laufenden Jahr meiner Amtszeit, und ich wünsche meinem Nachfolger schon an dieser Stelle alles Gute. (C)

(Beifall)

Wir kommen nun zur Wahl des Präsidiums.

Nach dem beim Bundesrat üblichen Turnus schlage ich Ihnen für das am 1. November 1997 beginnende neue Geschäftsjahr vor, den Ministerpräsidenten des Landes Niedersachsen, Herrn Gerhard Schröder, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen.

Über die Wahl des Präsidenten wird nach unserer Praxis durch Aufruf der Länder abgestimmt. Ich bitte die Schriftführerin, die Länder aufzurufen.

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt), Schriftführerin:

Baden-Württemberg Ja

Bayern Ja

Berlin Ja

Brandenburg Ja

Bremen

(Staatsrat Erik Bettermann [Bremen]: Ist nicht abstimmungsfähig!)

Hamburg Ja

Hessen Ja

Mecklenburg-Vorpommern Ja

Niedersachsen Ja (D)

Nordrhein-Westfalen Ja

Rheinland-Pfalz Ja

Saarland Ja

Sachsen Ja

Sachsen-Anhalt Ja

Schleswig-Holstein Ja

Thüringen Ja

Präsident Erwin Teufel: Meine Damen und Herren, ich stelle fest: Damit haben die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Herrn Ministerpräsident Gerhard Schröder **einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt**.

Herr Ministerpräsident, ich frage Sie: Nehmen Sie die Wahl an?

Gerhard Schröder (Niedersachsen): Ich nehme die Wahl an.

Präsident Erwin Teufel: Ich danke Ihnen sehr und beglückwünsche Sie im Namen des ganzen Hauses.

(Beifall – Gratulation vor dem Präsidententisch)

Meine Damen und Herren, wir kommen nun zur **Wahl der Vizepräsidenten**. Nach dem üblichen Tur-

Präsident Erwin Teufel

- (A) nus schlage ich Ihnen zur Wahl vor: zum **Ersten Vizepräsidenten** den Präsidenten des laufenden Geschäftsjahres, zum **Zweiten Vizepräsidenten** den Ministerpräsidenten des Landes Sachsen-Anhalt, Herrn Dr. Reinhard Höppner, zum **Dritten Vizepräsidenten** den Regierenden Bürgermeister des Landes Berlin, Herrn Eberhard Diepgen.

Mit Ihrem Einverständnis lasse ich über diese Vorschläge gemeinsam abstimmen. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen.

Die Vorschläge sind **einstimmig angenommen**.

Ich kann wohl davon ausgehen, daß die genannten Kollegen diese Wahl ebenso wie ich selbst annehmen, und spreche auch ihnen die Glückwünsche des Hauses aus.

Meine Damen und Herren, damit ist der Tagesordnungspunkt 1 erledigt.

Ich rufe **Punkt 2** der Tagesordnung auf:

Wahl der Vorsitzenden und der drei stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer

Die Länder, deren Regierungschefs das Präsidium des Bundesrates bilden, stellen in gleicher Reihenfolge den Vorsitzenden der Europakammer und seine drei Stellvertreter.

- (B) Dementsprechend schlage ich Ihnen vor, Frau Ministerin Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) zur **Vorsitzenden**, Herrn Staatssekretär Gustav Wabro (Baden-Württemberg) zum **ersten stellvertretenden Vorsitzenden**, Frau Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) zur **zweiten stellvertretenden Vorsitzenden** und Herrn Regierenden Bürgermeister Eberhard Diepgen (Berlin) zum **dritten stellvertretenden Vorsitzenden der Europakammer** für das Geschäftsjahr 1997/98 zu wählen.

Wer diesem Vorschlag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen.

Auch diese **Wahl** ist, soweit ich es übersehe, **einstimmig erfolgt**.

Ich rufe **Punkt 3** der Tagesordnung auf:

Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse
(Drucksache 750/97)

Für diese Wahl liegt Ihnen in Drucksache 750/97 ein **Antrag des Präsidiums** vor.

Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen.

Auch dies ist **einstimmig erfolgt**.

Ich rufe **Punkt 4** der Tagesordnung auf:

Wahl der Schriftführer

Ich schlage gemäß § 10 Abs. 1 der Geschäftsordnung vor, für das Geschäftsjahr 1997/98 Frau Ministerin Karin Schubert (Sachsen-Anhalt) und Herrn Staatssekretär Alfred Sauter (Bayern) als **Schriftführer** wiederzuwählen.

Wer dem Vorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. (C)

Damit sind die beiden Schriftführer **einstimmig wiedergewählt**. – Herzlichen Glückwunsch!

Ich rufe die **Tagesordnungspunkte 5 a) und b)** zur gemeinsamen Beratung auf:

a) **Steuerreformgesetz (StRG) 1998** (Drucksache 752/97)

b) **Steuerreformgesetz 1999** (Drucksache 753/97)

Zur Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Ministerpräsident Eichel aus Hessen das Wort.

Hans Eichel (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Deutsche Bundestag hat am 26. Juni die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen beschlossen. Der Bundesrat hat den beiden Gesetzen am 4. Juli nicht zugestimmt. Daraufhin hat die Bundesregierung am selben Tag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt.

Der Vermittlungsausschuß hatte zum Steuerreformgesetz 1998 empfohlen, unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 26. Juni den Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen und den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen. Zum Steuerreformgesetz 1999 hatte der Vermittlungsausschuß empfohlen, das Gesetz in ein „Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten“ zu fassen. Diese Empfehlungen hat der Deutsche Bundestag am 5. August abgelehnt. (D)

Der Bundesrat hat in seiner 715. Sitzung am 5. September beschlossen, den unveränderten Steuergesetzen nicht zuzustimmen. Am selben Tag verlangte daraufhin der Deutsche Bundestag die erneute Einberufung des Vermittlungsausschusses. Dieser hat zum Steuerreformgesetz 1998 erneut empfohlen, unter Aufhebung des Gesetzesbeschlusses vom 26. Juni den Entwurf der Koalitionsfraktionen und den inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Bundesregierung abzulehnen. Zum Steuerreformgesetz 1999 empfahl er, das Gesetz in ein „Gesetz zur Senkung der Lohnnebenkosten“ zu fassen.

Diese Empfehlung des Vermittlungsausschusses hat der Deutsche Bundestag am 2. Oktober erneut abgelehnt. Daher stehen heute die Steuerreformgesetze 1998 und 1999 nochmals in unveränderter Fassung der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 26. Juni zur Abstimmung.

Soweit, meine Damen und Herren, mein Bericht. Gestatten Sie mir noch ein paar kurze kritische Anmerkungen als **hessischer Ministerpräsident**.

Ich bedauere es sehr, daß es weder in dem einen noch in dem anderen Fall – ich sage untechnisch: weder bei der Steuerreform noch bei den Lohnzusatzkosten – zu einer Einigung gekommen ist. Ich habe eine Einigung bis in die letzte Phase hinein für mög-

Hans Eichel (Hessen)

- (A) lich gehalten - ich sage dezidiert -, auch wenn man die tatsächlich vorhandenen finanzwirtschaftlichen Bedingungen in diesem Lande berücksichtigt. Ich habe in der letzten Phase erkennen können, daß auch in der Regierungskoalition sehr wohl Einsicht darin bestand, daß niemand in einer Situation, in der die **Deutsche Bundesbank** von der „**Erosion der Steuerbasis**“ spricht, die öffentlichen Einnahmen im „freien Fall“ befindlich sind und sich vom Wirtschaftswachstum entkoppelt haben, was in der Tat ein einmaliger Vorgang in der Geschichte dieser Republik ist, eine Steuerreform mit Einnahmeausfällen in zweistelliger Milliardenhöhe mehr verantworten kann. Niemand, der zur Zeit einen Haushalt aufstellt und das bedrohliche **Anwachsen der öffentlichen Verschuldung** - übrigens, Herr Bundesminister, insbesondere beim Bundeshaushalt - beobachtet, kann in dieser Situation zusätzliche hohe Einnahmeausfälle verkraften.

Deswegen wäre eine Einigung, wie sie auch Herr Schäuble angedeutet hat - aber diese Andeutungen und Vorschläge haben den Vermittlungsausschuß nie erreicht -, auf der Basis der **Aufkommensneutralität** der Steuerreform möglich gewesen. Ich bedauere es außerordentlich, daß dies nicht gelungen ist. Genau diese Fragestellung wird uns in noch viel stärkerem Maße einholen, wenn wir uns - in einem Jahr oder wann auch immer - wiederum mit diesem Thema beschäftigen, meine sehr verehrten Damen und Herren.

- (B) Es geht also um die **Festigung der Steuerbasis** und darum - in der Zielsetzung besteht, was die Prinzipien betrifft, Einvernehmen -, auf der einen Seite viele **Ausnahmetatbestände** zu beseitigen und auf der anderen Seite die **Tarife** zu senken. Es bestehen zwar sehr wohl Unterschiede in der Frage, wen man zu entlasten hat. Aber auch dabei gab es durchaus ein sichtbares Feld der Übereinstimmung, z. B. bei der Entlastung von Unternehmensteuern. Die Basis aber ist: Niemand, der für öffentliche Finanzen noch Verantwortung trägt, kann weitere riesige Einnahmeausfälle verkraften.

Zweiter Punkt: die **Lohnnebenkosten**. Hierbei hat sowohl die Mehrheit des Bundesrates als auch die Opposition im Deutschen Bundestag einen sehr ungewöhnlichen Weg beschritten, indem sie ihre Bereitschaft erklärten, nicht nur die Senkung von Lohnnebenkosten mitzutragen, sondern ihrerseits durchaus auch **unpopuläre Gegenfinanzierungen** vorzuschlagen.

Wer sich Deutschland nur im europaweiten Vergleich ansieht, weiß - hier befinden wir uns bei einem noch wichtigeren Punkt -, daß unser Problem nicht darin besteht, daß unsere Steuerquote zu hoch ist. Dabei sind wir, wie die OECD aufgezeigt hat, in Europa fast am unteren Ende der Skala. Unser Problem sind die Sozialabgaben, und zwar deswegen, weil man den Sozialsystemen eine Reihe von Aufgaben auferlegt hat, die eigentlich gar nicht dort hingehören, insbesondere im Zusammenhang mit der **Finanzierung der Kosten der deutschen Einheit**. Das ist auch ein großes Problem für den Arbeitsmarkt. Denn wer auf diese Weise - im übrigen völlig

(C) unsystematisch - die Kosten der Arbeit ständig nach oben treibt, macht die Arbeit notwendigerweise immer unattraktiver und setzt damit ein wesentliches Faktum für den ständigen Anstieg der Arbeitslosigkeit in diesem Lande. Deswegen war und ist aus meiner Sicht die Senkung der Lohnnebenkosten noch wichtiger als die Steuerreform.

Ich wiederhole: Notwendig sind eine **Umfinanzierung**, die Herausnahme der versicherungsfremden Leistungen, also derjenigen Leistungen, die von uns allen, von der Solidargemeinschaft, zu tragen sind, und dafür dann auch **Steuererhöhungen**. Dieses Angebot lag auf dem Tisch; es ist ausgeschlagen worden. Auch hierzu muß ich feststellen, daß die Vorschläge des Vorsitzenden der Unionsfraktion im Deutschen Bundestag den Vermittlungsausschuß zu keiner Zeit erreicht haben.

Hier von Blockade zu reden, meine Damen und Herren, ist also völlig unangebracht. Aber ein Vorhaben, das z. B. die Länderhaushalte ruiniert, kann kein Ministerpräsident, kein Finanzminister, kein Vertreter einer deutschen Landesregierung im Bundesrat mit beschließen.

(D) Ich komme zu meiner letzten Bemerkung. Ich knüpfe an das an, was Herr Präsident Teufel soeben gesagt hat, und warne vor einer Institutionen-debatte. Diese wird übrigens sehr unterschiedlich geführt. Ich kann mir sehr gut vorstellen, daß man einiges von dem, was wir 1969 z. B. in bezug auf **Mischfinanzierungstatbestände** in das Grundgesetz hineingeschrieben haben, wieder auflöst. Mein Land hat in der Verfassungsdiskussion nach der deutschen Einheit solche Vorschläge gemacht. Sie sind damals an der Mehrheit der Koalitionsfraktionen, aber auch - die Wahrheit gebietet es, das zu sagen - an Einwänden einiger Länder gescheitert, die meinen, aufgrund ihrer Finanzkraft dies nicht bewältigen zu können. Das heißt: Wer über diese Frage diskutiert, diskutiert über ganz andere politische Mehrheiten als diejenigen, die jetzt unterstellt werden, wenn der Vorwurf der Blockadepolitik erhoben wird.

Ich bin auch dazu bereit, diese Diskussion weiterzuführen, wenn es gewünscht wird. Dann reden wir über all die Initiativen des Bundesrates, die im Deutschen Bundestag liegen und dort nicht bearbeitet werden, meine Damen und Herren. Denn dies ist keine einseitige „Veranstaltung“. Dann bleibt auch die Debatte nicht einseitig.

Infolgedessen sollte jeder hier seine verfassungsmäßige Verantwortung wahrnehmen, ich als hessischer Ministerpräsident z. B. für die Finanzen meines Landes. Diese lassen es nicht zu, einer Steuerreform zuzustimmen, die meinen Landeshaushalt ruiniert und mich schließlich vor die Frage stellt, ob ich betriebsbedingten Entlassungen überall dort, wo sie möglich sind - dort, wo nicht Beamte tätig sind -, zustimmen soll. Dies tue ich nicht. Ich kann es auch gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in meinem Lande nicht vertreten.

Deswegen lassen Sie uns diese Debatte beenden und uns die Frage stellen, ob wir nicht doch eine vernünftige Basis für eine Einigung hätten finden

Hans Eichel (Hessen)

- (A) können; eine vernünftige Basis, die sowohl dem berechtigten Anliegen der Steuerreform als auch dem berechtigten Anliegen der Senkung der Lohnzusatzkosten und der Konsolidierung der öffentlichen Haushalte gleichermaßen gerecht geworden wäre. Das war unsere Aufgabenstellung; diese Aufgabe ist nicht gelöst, meine Damen und Herren.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister der Finanzen, Herr Dr. Waigel.

Dr. Theodor Waigel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Zunächst, Herr Ministerpräsident Eichel, haben Sie auf die **Bundesbank** hingewiesen; diese wiederum hat auf die „Erosion der Steuereinnahmen“ aufmerksam gemacht. Gleichzeitig hat uns die Bundesbank dazu aufgefordert, die Steuerreform durchzuführen, um dieser Steuererosion zu begegnen. Wenn man jemanden zitiert, wenn man jemanden in Anspruch nimmt, dann bitte in all seinen Teilen! Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie das zur Kenntnis nähmen, was die Bundesbank zur Steuerreform und zur Unterstützung der Steuerreform der Koalition gesagt hat.

Zum zweiten, was die **Aufkommensneutralität** einer Steuerreform anbelangt: Genau das hätten wir zum 1. Januar 1998 in der ersten Stufe haben können. Wir hätten uns halt darüber vereinbaren müssen, daß eine solche Regelung in den Jahren danach nicht zu einem Auswuchs an zusätzlichen Steuern führt, sondern daß eine zweite und eine dritte Stufe notwendig gewesen wären, um das Ganze jedenfalls so zu gestalten, daß aus der Steuerreform keine Steuererhöhungsreform wird.

Zum dritten: Herr Ministerpräsident, vielleicht könnten Sie über das Wochenende einmal mit Ihrem Finanzminister sprechen, damit Hessen seinen Einspruch im Kreis der Finanzministerkonferenz zurückzieht, was z. B. die Wertberichtigung großer Banken anbelangt, was **Auslandsforderungen** angeht. Hier bestünde die Möglichkeit, zur **Anwendung eines Modells auf der Basis international anerkannter Rating-Systeme** zu kommen und nicht nur das an Wertberichtigungen vorzunehmen, was sich die Banken selber vorstellen. Auf diese Art und Weise könnten z. B. beachtliche Möglichkeiten gefunden werden – für die Länder und natürlich auch für den Bund –, in einem, wie ich meine, gut begründbaren, kalkulierbaren Verfahren zu einem gerechten Ergebnis zu kommen.

Damit würden Sie dem **Ruin der Länderhaushalte** entscheidend begegnen. Das Land Hessen ist nach meiner Erfahrung das einzige, das sich einer solchen Regelung bisher widersetzt. Sie könnten einen beachtlichen Beitrag dazu leisten, daß der **Ruin der Länderhaushalte** nicht beginnt, sondern aufgehoben wird, wenn sich Hessen hier aus seiner Sicht produktiv beteiligte. Ich habe mich in diesem Sinne an Ihren Finanzminister gewandt. Nach Ihren Vorstößen in den letzten Tagen und Wochen, was das Stopfen von **Steuerschlußpflochern** angeht – was ich in diesem Fall selbstverständlich nicht subsumieren möchte, aber in

dem Sinne, wie der **Ruin der Länderhaushalte** verhindert werden kann –, bin ich sehr sicher, daß ich Sie hier auf meiner Seite habe und daß Sie Ihren Finanzminister, der wohl nicht anwesend ist, herzlich darum bitten werden, im Kreis der Finanzministerkonferenz eine konstruktive Haltung einzunehmen. Dies sage ich nur, weil das gerade auch zum Thema gehört und in nächster Zeit von uns angegangen werden muß.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, die von **Anfang an vorprogrammierte Ablehnung der Steuerreformgesetze 1998 und 1999** ist kein gutes Zeugnis für ein konstruktives und gemeinwohlfreundliches Verhalten der SPD-Mehrheit des Bundesrates. **Langjährige Beobachter** aus Politik, Wirtschaft und Journalismus können sich nicht an ein ähnliches Verhalten einer Bundesratsmehrheit erinnern, auch nicht in den 70er Jahren, als der SPD-geführten Regierung eine **CDU/CSU-Mehrheit im Bundesrat** gegenüberstand.

Die totale Blockade von wichtigen steuerpolitischen Beschlüssen der Bundesregierung, von Maßnahmen, die von allen internationalen Experten für richtig gehalten werden und unsere Partner auf den Weltmärkten längst umgesetzt haben, hat eine neue Qualität. Das ist nicht nur eine negative Botschaft für die Märkte, die Investoren im In- und Ausland, den Standort Deutschland und für die Menschen in unserem Land. Es ist auch eine negative Botschaft für den **Föderalismus**.

Alle **Gebietskörperschaften** müssen in der Lage sein, in den ihnen durch das Grundgesetz zugewiesenen Politikbereichen politische Konzepte, für die sie in Wahlen eine Mehrheit bekommen haben, auch umzusetzen. Wir müssen daher darüber nachdenken, den **Föderalismus durch eine stärkere Betonung des Trennsystems**, auch bei den Steuern, insgesamt zu **stärken**.

Das von der Mehrheit im Bundesrat politisch gewollte Scheitern der Steuerreform liegt nicht im eigentlichen Interesse der Bundesländer. Die unbefriedigende Entwicklung der Steuereinnahmen führt uns allen die Notwendigkeit einer durchgreifenden **Strukturreform des Einkommen- und des Körperschaftsteuerrechts** drastisch vor Augen.

Was muß eine Steuerreform bringen? Sie muß **Wachstum und Beschäftigung fördern, für mehr Steuergerechtigkeit sorgen und das Steuerrecht gründlich vereinfachen**. Dafür ist es notwendig, die zu hohe **Steuer- und Abgabenlast zu senken**. Gleichzeitig ist es erforderlich, das Gestrüpp von **Steuervergünstigungen**, steuerlichen Befreiungsvorschriften und sonstigen Ausnahmeregelungen kräftig zu beschneiden und zu lichten. Nur so kann es dann zugleich gelingen, der **Erosion des Steueraufkommens** Einhalt zu gebieten und die Steuereinnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden für die Zukunft auf eine gesicherte Basis zu stellen.

Zu diesen Zielvorstellungen hat es aus dem Kreis der hier Anwesenden ursprünglich auch viele positive Reaktionen gegeben. Es ist kein Ruhmesblatt, wenn sich frei gewählte Ministerpräsidenten und

Bundesminister Dr. Theodor Waigel

(A) Landesfinanzminister nun entgegen ihrer sachlichen Überzeugung in die Einheits- und Blockadefront einzureihen hatten.

In beiden **Vermittlungsverfahren** war es nicht möglich, die A-Seite zur Antwort auf grundlegende Fragen zu bewegen:

- Besteht Bereitschaft, den Tarif in seiner ganzen Breite abzusenken?
- Besteht Bereitschaft, einer Stufenregelung über 1998 hinaus zuzustimmen, um eine sonst entstehende Überfinanzierung zu Lasten der Steuerpflichtigen zu vermeiden?
- Und schließlich: Welche Nettoentlastung wird im Rahmen einer finanzierbaren Stufenlösung angestrebt?

Das sind die Fragen, auf die wir keine Antworten bekommen haben.

Meine Damen und Herren, mit dem **Abbau des Solidaritätszuschlages** ab 1. Januar 1998 verwirklichen wir jetzt das, was wir ohne die Zustimmung des Bundesrates beschließen können. Damit und mit dem **Verzicht auf eine steuerliche Gegenfinanzierung** setzen wir ein klares Signal für die Märkte und die Investoren im In- und Ausland: In Deutschland wird die wachstums- und investitionsfreundliche Steuerpolitik konsequent fortgesetzt. Investitionen und Verbrauch werden gestützt.

Für weitere steuerpolitische Initiativen - auch aus dem Bundesrat - sind wir offen. Eine Steuererhöhungsdiskussion kommt für uns aber nicht in Frage.

(B) Wer Vergünstigungen abbaut, muß auch zu Tarifsenkungen bereit sein.

Die **Steuerreform** ist nicht tot, sie ist **vertagt**. Unmittelbar zu Beginn der nächsten Legislaturperiode werden wir an die Petersberger Steuervorschläge anknüpfen und einen erneuten Gesetzesvorschlag für eine durchgreifende Strukturreform des Einkommen- und des Körperschaftsteuerrechts machen:

- mit niedrigen Steuersätzen über den gesamten Tarifverlauf hinweg,
- mit einer tabulosen Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage und
- mit einer spürbaren Nettoentlastung.

Partei- und wahltaktische Blockadepolitik schadet der Sache. Sie lohnt sich auch politisch nicht. Das hat Hamburg gezeigt; das werden die nächsten Landtagswahlen und die Bundestagswahl bestätigen. - Ich danke Ihnen.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Frau **Staatsministerin Professor Männle** (Bayern) ab. - Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Deutsche Bundestag hat die Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses zu beiden Vorlagen abgelehnt. Die

Gesetze liegen demnach in unveränderter Fassung zur Abstimmung vor. (C)

In dem Mehr-Länder-Antrag in Drucksache 752/1/97 wird beantragt, den beiden Gesetzen nicht zuzustimmen.

Nach unserer Geschäftsordnung stelle ich die Abstimmungsfrage positiv: Wer stimmt beiden Steuerreformgesetzen zu? - Das ist eine Minderheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat den **Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 nicht zugestimmt** hat.

Dann haben wir noch über die **Begründung** in Drucksache 752/1/97 zu befinden. Das Handzeichen bitte! - Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 9/97** *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

6, 8, 11, 14, 19 bis 27, 29 bis 33, 36, 37, 40, 41 und 43 bis 46.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Dann ist es so **beschlossen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 7** auf:

Drittes Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (**3. Statistikbereinigungsgesetz - 3. StatBerG**) (Drucksache 707/97) (D)

Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

Wir stimmen über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 707/1/97 und einen Antrag des Saarlandes in Drucksache 707/2/97 ab.

Wir beginnen mit den Ausschußempfehlungen. Wer dem Gesetz entsprechend Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Dann bitte das Handzeichen zu der unter Ziffer 2 der Ausschußempfehlungen vorgeschlagenen EntschlieÙung! Wer stimmt zu? - Auch das ist die Mehrheit.

Jetzt bitte noch das Handzeichen zum Antrag des Saarlandes! - Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, zu dem Gesetz eine **EntschlieÙung gefaßt**.

Ich rufe **Punkt 9** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur erbrechtlichen Gleichstellung nicht-ehelicher Kinder (**Erbrechtsgleichstellungsgesetz - ErbGleichG**) (Drucksache 709/97)

Mir liegen keine Wortmeldungen vor. Gibt es Wortmeldungen? - Das ist nicht der Fall.

*) Anlage 1

*) Anlage 2

Präsident Erwin Teufel

- (A) Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 709/1/97 wiedergegebenen Grund zu verlangen. Wer stimmt dem zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuß anzurufen**.

Ich rufe **Punkt 10** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts
(**Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG**)
(Drucksache 710/97)

Ich erteile das Wort Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzzeit (Berlin).

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzzeit (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das uns vorliegende Reformwerk zum Kindschaftsrecht hat in den vergangenen Wochen viel Lob erhalten; ich denke, zu Recht. Es handelt sich um eine Reform, die diese Bezeichnung wirklich verdient. Sie öffnet das Familienrecht den gewandelten sozialen Verhältnissen und auch den gewandelten Anschauungen. Sie erfüllt aber auch den Auftrag, der sich in vielfacher Hinsicht aus dem Grundgesetz ergibt. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts haben die verfassungsrechtliche Dimension dieser Reform Jahr für Jahr deutlich gemacht.

- (B) Reformziel Nummer eins ist die **Gleichstellung des nichtehelichen Kindes mit dem ehelichen Kind**. Dieses wichtige Ziel ist durch die Reform **überwiegend erreicht**. Auch ein weiterer Fortschritt ist geschafft: Das einfache Gesetzesrecht erkennt nun an, daß die **elterliche Verantwortung unkündbar** ist und nicht von der Partnerschaft der Eltern abhängig sein darf. Kinder haben – unabhängig vom Zivilstand der Eltern – einen Anspruch darauf, daß sich beide Elternteile um sie kümmern. Gründe, hiervon abzuweichen, können sich nur mit Rücksicht auf das Wohl des Kindes ergeben. Endgültig dürfte damit das noch immer verbreitete Mißverständnis ausgeräumt sein, ein Elternteil könne für sich – entsprechend der ursprünglichen Gesetzesformulierung – das alleinige Sorgerecht beanspruchen, gewissermaßen als Recht am Kind.

Die Gleichstellung des nichtehelichen Kindes und eine auf das Kind zentrierte Ausgestaltung der Sorge sind nicht die einzigen, aber die besonders hervorzuhebenden Vorzüge eines Gesetzes, das, so ist zu hoffen, breite Zustimmung bei den Bürgerinnen und Bürgern dieses Landes finden wird. Auch im Detail sind überwiegend angemessene Lösungen für viele Einzelfragen gefunden worden.

Bedauerlich bleibt die überaus **lange Zeitspanne bis zur legislativen Umsetzung**. An Anstößen und immer dringlicheren Mahnungen des Bundesverfassungsgerichts hat es wahrlich nicht gefehlt.

Der Bundesrat hat sich an der nötigen Detailarbeit bereits im ersten Durchgang sehr intensiv beteiligt. Seine Vorschläge haben in vielen Punkten Gehör gefunden.

Vorrangig erwähne ich das **Umgangsrecht des Kindes**. Das Gesetz stellt das Recht des Kindes auf Umgang jetzt ebenso wie die entsprechende Verpflichtung der Eltern zum Umgang klar. Wer, wie ich, als Rechtsanwenderin jahrzehntelang elterliches Desinteresse und kindliche Ohnmacht erlebt hat, wenn es um die Aufrechterhaltung der natürlichen Kontakte innerhalb einer Familie ging, kann die Bedeutung dieser Neuerung kaum überschätzen. Erst durch diese Neuerung ist der seit langem fällige **Paradigmenwechsel von der Erwachsenenperspektive zur Perspektive des Kindes** in dem für das Kind elementarsten Bereich vollzogen worden. Denn erst die Ausgestaltung des Umgangsrechts als Recht des Kindes verdeutlicht, daß beide Elternteile auch beim Umgang in der Verantwortung für ihr Kind sind und bleiben.

Das Gesetz appelliert in diesem Sinne an die Eltern. Deshalb halte ich es auch für richtig, daß ein Kind das Recht auf Umgang selbst geltend machen kann. Dies setzt ein Signal, das wir nicht durch Einführung einer Altersgrenze, wie sie jetzt mit dem Antrag von Rheinland-Pfalz angestrebt wird, abschwächen sollten.

Insoweit revidiert Berlin seinen ursprünglichen Antrag auf Einführung einer Altersgrenze. Damals ging es nämlich vor allem darum, erstmals ein eigenes Recht des Kindes auf Umgang im Gesetz zu verankern. Um dies zu erleichtern, schlug Berlin seinerzeit eine Altersgrenze vor. Bei der jetzigen Fassung des Gesetzes, die wir begrüßen, ist die **Berechtigung einer Altersgrenze aus unserer Sicht entfallen**.

(D) Befürchtungen, ein unbegrenztes Antragsrecht werde erhebliche Schwierigkeiten bei der praktischen Ausübung nach sich ziehen, teile ich nicht. Insoweit verweise ich auf die einschlägige Ergänzung der Beratungs- und Vermittlungsaufgaben der Jugendämter, die das Gesetz flankierend in § 18 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches vorsieht. Diese Vorkehrung und das mir durchaus notwendig erscheinende **gerichtliche Vermittlungsverfahren** werden es – auch ohne Altersbegrenzung – erlauben, vorrangig einverständliche Lösungen zu erreichen, die bei Umgangskonflikten ohnehin das einzig Haltbare sind.

Schwachpunkte enthält das Gesetz an anderer Stelle. Verschiedene der uns vorliegenden sonstigen Empfehlungen der Ausschüsse auf Anrufung des Vermittlungsausschusses belegen dies.

Unsere Kritik gilt vor allem der **Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB**. Nach dieser Formulierung sind entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Mißhandlungen, unzulässig. Diese Fassung **schließt Körperstrafen** noch immer nicht aus. Angeblich werden diese Strafen nun auf ein vermeintlich denkbar vernünftiges Maß beschränkt. Der Bundesrat hatte demgegenüber schon im ersten Durchgang gefordert, das **Leitbild der gewaltfreien Erziehung gesetzlich zu verankern**.

Ich finde es mehr als unbefriedigend, daß die Reform vor dieser wichtigen Vorschrift haltgemacht hat.

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

- (A) Dies ist mehr als ein Schönheitsfehler. Denn **Gewalt und seelische Verletzungen bedrohen das Kindeswohl**, an dem sich das Gesetz sonst ausrichtet, in existentieller Weise. Erziehung soll angstfrei sein; sie soll auf Repression verzichten. Ich verweise nur auf die Empfehlungen der unabhängigen Regierungskommission zur Bekämpfung und Verhinderung von Gewalt.

Demgegenüber halten noch immer viele Eltern eine Tracht Prügel für ein sinnvolles Erziehungsmittel; noch immer sehen viele von ihnen eine Ohrfeige als sinnvoll an. Dies ist nicht hinzunehmen und auch gesetzlich nicht zu tolerieren. Wenn Kinder schon während ihrer eigenen Erziehung lernen, daß Gewaltanwendung ein toleriertes Mittel ist, daß sich letztlich der körperlich Stärkere durchsetzt, darf sich niemand darüber wundern, wenn Kinder Gewalt dann alsbald selbst anwenden, und zwar gegenüber vermeintlich Schwächeren. Die Probleme einer **wachsenden Gewaltbereitschaft Jugendlicher** sind uns allen bekannt.

Diese Erkenntnis ist wahrhaftig nicht neu. Schon vor 20 Jahren wurde anlässlich der damaligen **Reform des Rechts der elterlichen Sorge** im Bundestag haargenau dieselbe Debatte wie heute geführt. Schon damals wurde gegen die Forderung, gewaltfreie Erziehung und Erziehungsmaximen in das BGB aufzunehmen, eingewendet, damit seien Eltern überfordert; sie müßten sich erst allmählich daran gewöhnen, daß körperliche Übergriffe kein zulässiges Erziehungsmittel seien. Schließlich: Man könne doch nicht eine ganze Elterngeneration vor den Strafrichter bringen wollen - eine Idee, die übrigens niemand jemals gehabt hat. Nun, 20 Jahre später, sind neue Eltern herangewachsen, die dann, wenn sie ihre Kinder gewalttätig erziehen, offenbar wiederum geschützt werden müssen, weil sie sich, wie wir hören, erst an andere Methoden gewöhnen müssen. Ich frage mich: Wann endlich werden wir aus diesem „Hamsterrad“ ausbrechen?

Der Gesetzgeber muß **Körperstrafen und seelische Verletzungen endlich ausdrücklich verbieten**. Mit Rücksicht auf die allgemeine Zielsetzung des Gesetzes, aber auch angesichts der **UN-Kinderrechtskonvention**, der die Bundesrepublik beigetreten ist und die in Artikel 19 alle möglichen Gesetzgebungsmaßnahmen zum Schutz des Kindes vor jeder körperlichen oder geistigen Gewaltanwendung gebietet, muß endlich gehandelt werden.

In anderen Bereichen, zuletzt etwa im Rahmen von Schule und Ausbildung, ist es längst gelungen, den Einsatz von Gewalt zurückzudrängen, ohne daß es zu der gegen die Änderung ins Feld geführten Kriminalisierung eines Teils der Bevölkerung gekommen wäre.

Schwächere verdienen unseren Schutz. Ich werde deshalb nicht aufhören, die gesetzliche Ächtung des Einsatzes jeglicher Gewalt zu Erziehungszwecken zu verlangen.

Ein deutliches Defizit weist das Gesetz noch in anderer Hinsicht auf. Es verzichtet nämlich auf den vom Bundesrat ebenfalls schon von Anfang an verlangten **Ausschluß der Anfechtung der Vaterschaft**,

wenn der Mann und die Frau, Vater und Mutter, in die **heterologe Insemination** eingewilligt haben. Es ist nicht hinnehmbar, daß Eheleute, die sich bewußt für die heterologe Insemination entschieden haben, nachträglich ihre hieraus erwachsende gemeinsame elterliche Verantwortung für das gezeugte Kind wieder abstreifen können. (C)

Der **Bundesgerichtshof** ist zu diesem Ergebnis bekanntlich schon mehrfach mit der Begründung gelangt, ein individueller Ausschluß des Anfechtungsrechtes sei nicht möglich. Angesichts dieser sicher kritikwürdigen Haltung empfiehlt es sich dringend, den vom Bundesgerichtshof vermißten gesetzlichen Ausschluß der Anfechtung in diesen Fällen in das Gesetz aufzunehmen. Diese Regelung ist eine notwendige Ergänzung der Anfechtungstatbestände, gehört somit ins BGB und sollte nicht erst eines ferneren Tages im Zusammenhang mit den Problemen der Fortpflanzungsmedizin geregelt werden. Dies ist in der Tat, um Fontane zu zitieren, ein besonders „weites Feld“, auf das bisweilen anlässlich konkreter Vorschläge in anderen Zusammenhängen schon seit Jahren, ja Jahrzehnten verwiesen wird.

Der Ausschluß der Anfechtung in diesen Fällen wäre kein Vorgriff hinsichtlich sonstiger zivilrechtlicher Fragen der künstlichen Befruchtung beim Menschen und auch nicht deren Billigung. Er wäre allein die bereits heute gebotene Reaktion auf eine vor allem für das betroffene Kind schwer erträgliche Problematik, die der heterologen Insemination aufgrund geltenden Rechts innewohnt und die nach einer baldigen Lösung verlangt.

Im Rechtsausschuß des Bundesrates haben wir über das Für und Wider der Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Durchsetzung der soeben geschilderten Änderungswünsche intensiv diskutiert. Eine Mehrheit hat diese Frage dort - ebenso wie der Ausschuß für Frauen und Jugend - schließlich bejaht. Dennoch sprechen viele, vor allem politische Erwägungen dafür, derzeit von der **Anrufung des Vermittlungsausschusses Abstand zu nehmen**. Denn im Vermittlungsausschuß ginge es möglicherweise nicht allein um die Änderungswünsche, sondern das gesamte Vorhaben könnte erneut zur Disposition gestellt werden. Da seine Regelungen aber im wesentlichen überzeugen, dürfen wir es nicht leichtfertig aufs Spiel setzen. Ein Scheitern der Reform aufgrund einiger - gewiß sehr ernst zu nehmender - Meinungsverschiedenheiten wäre fatal und würde in der Öffentlichkeit auf Unverständnis stoßen. (D)

Berlin wird deshalb nicht für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen. Aus Sorge um die Reform bitte ich Sie darum, dieser Haltung zu folgen und so einer der bedeutendsten Reformen auf dem Gebiet des Zivilrechts am Ausgang dieses Jahrhunderts den Weg mit zu ebnet.

Präsident Erwin Teufel: Das Wort hat Herr Staatsminister Caesar (Rheinland-Pfalz).

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich habe heute die undankbare Aufgabe, hier als eine Art „Buhmann“ zu

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) stehen, der dem Kindschaftsrechtsreformgesetz Steine in den Weg legt – einem Gesetz, das in der Öffentlichkeit bereits als beschlossen gilt und als großer Fortschritt gefeiert wird; zu einem guten Teil zu Recht.

Es ist in dieser Situation nicht einfach, sich zu Wort zu melden und zu sagen: Halt! Ich tue es gleichwohl, und Sie können sicher sein, daß wir uns diese Entscheidung nicht leichtgemacht haben. Aber da ich in der Minderheit bin und, wie es aussieht, wohl auch bleiben werde, wird es keine Folgen haben; ich füge hinzu: leider.

Um keine Mißverständnisse aufkommen zu lassen: Wir begrüßen die Ziele des Kindschaftsrechtsreformgesetzes. Ohne jede Einschränkung befürworten wir die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder. Wir stehen insbesondere zu den Bestimmungen über das Sorgerecht nicht miteinander verheirateter Eltern. Wir haben an dem überwiegenden Teil des Regelungswerkes, so wie es in dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages steht, nichts auszusetzen.

Einen kleinen Teil sehen wir mit Skepsis. Ich habe z. B. nie einen Hehl daraus gemacht, daß ich gegen die **Neukonzeption des Sorgerechts im Fall der Scheidung der Eltern** bin. Gleichwohl – und nicht nur hier – stellen wir unsere Bedenken zurück.

- (B) Ich will hier auch nicht das soeben von Frau Kollegin Peschel-Gutzeit angesprochene Problem der **gesetzlichen Regelung einer „gewaltfreien Erziehung“** thematisieren. Es ist wirklich sehr komplex; dabei treffen auch „Glaubensfragen“ aufeinander. Höchstens eine Bemerkung, die generell für den Gesetzgeber gilt: Mein Glaube an den Appell-Charakter von Gesetzen hält sich in Grenzen. Daran, daß sich Menschen aufgrund einer solchen Bestimmung in der Familie wirklich anders verhalten, habe ich meine Zweifel.

Unsere Kritik richtet sich im wesentlichen gegen zwei Vorschriften im Verfahrensrecht, die für uns – ich sage das sehr klar – nicht akzeptabel sind, nämlich gegen die §§ 50 und 52 a FGG: die Regelungen über den Verfahrenspfleger und das förmliche gerichtliche Vermittlungsverfahren bei Umgangsstreitigkeiten. Beide Bestimmungen sind am „grünen Tisch“ gemacht worden, ohne zu sehen, wie das in der Praxis funktionieren kann, wie die Justiz damit fertig werden soll.

Ich bedauere es, daß der Deutsche Bundestag das auf breiter Mehrheit beruhende Votum des Bundesrates im ersten Durchgang, diese beiden Vorschriften zu streichen, offenbar nicht so ernst genommen hat, wie es gemeint war. Deshalb müssen wir diese Begehren jetzt wiederholen, auch wenn wir uns den Unmut vieler zuziehen.

Zunächst zu § 50 FGG! Was soll der **Verfahrenspfleger**, der berühmte „Anwalt des Kindes“? Liest man in der Begründung nach, so findet man zunächst mehr oder weniger Plakatives: Er soll die Rechtsposition des Kindes stärken, es aus seiner Objektstellung herausholen. Dann folgt das einzig Konkrete: Es soll sichergestellt sein, daß die eigenständigen Interessen des Kindes in das Verfahren eingebracht werden.

(C)

Meine Damen und Herren, dies ist heute schon sichergestellt. Dazu brauchen wir kein **neues kostenintensives Instrumentarium**.

Wir haben den **Amtsermittlungsgrundsatz**, der es dem Gericht zur Pflicht macht, alles zu tun, um herauszufinden, welches die Interessen des Kindes sind. Wir haben die **Anhörung der Kinder**, die **Beteiligung des Jugendamtes**, in Problemfällen die **Möglichkeit der Hinzuziehung von Sachverständigen**, ein **eigenständiges Beschwerderecht von Kindern über 14 Jahren**. Das ist weit mehr, als ein Verfahrenspfleger im Normalfall leisten kann.

Es gibt sicher Fälle, in denen aufgrund besonderer Umstände ein Interessenwahrer des Kindes eingesetzt werden muß. Dies aber sind – das haben uns die Gerichte bestätigt – Ausnahmefälle, die ebenfalls mit dem heutigen Instrumentarium bewältigt werden können: Dann wird ein **Ergänzungspfleger** bestellt. Dafür brauchen wir keinen neuen § 50 FGG. Diese Bestimmung enthält gewissermaßen eine Einladung, in allen Verfahren, in denen die Interessen von Kindern irgendwie berührt sind, einen Verfahrenspfleger zu bestellen.

(D) Der **Ausnahmefall wird zum Regelfall** werden. Es gehört nicht viel Phantasie dazu, sich diese Entwicklung vorzustellen. Anwälte, Sozialarbeiter – viele orten hier ein neues Betätigungsfeld. Was hätten wir dann für das Kindeswohl erreicht? Meine Antwort lautet: nichts. Ich befürchte sogar, daß wir dem Kind einen Bärenienst erweisen. Denn warum soll gerade der Verfahrenspfleger mehr über das Kind in Erfahrung bringen als alle übrigen Personen? Seine Rolle wird letztlich darin bestehen – mag er es wollen oder nicht –, Interessengegensätze aufzuzeigen, selbst dort, wo sie nicht oder so nicht vorhanden sind. **Dadurch wird das Verfahren konfliktreicher, komplizierter, langwieriger**. Das liegt nicht im Interesse des Kindes. Es bringt auch im Ergebnis keinen Vorteil. Denn das Ergebnis wird nicht anders sein als heute, da alle daran arbeiten, die für das Wohl des Kindes beste Lösung zu finden.

Eines allerdings bringt der Verfahrenspfleger: Er kostet Geld. Der Verfahrenspfleger soll – so ist es vorgesehen – seine Vergütung aus der Staatskasse erhalten und nach Stunden abrechnen wie ein Betreuer. Alleine hiergegen läßt sich schon viel sagen: Es handelt sich um eine Art **Arbeitsbeschaffungsmaßnahme für die Gerichte**. Diese werden auch kaum noch etwas anderes tun können als zu entscheiden: Welcher Stundensatz ist angemessen? Wie viele Stunden darf der Verfahrenspfleger im konkreten Fall abrechnen? Wir kennen das alles schon vom Betreuungsrecht und vom Betreuungsgesetz. Diese Erfahrungen sollten uns Warnung genug sein. Wir können es uns nicht leisten, die Familiengerichte mit solchen Verfahren zuzudecken.

Das gilt um so mehr, als ich mit der gerichtlichen Praxis nicht daran glaube, daß das Kindschaftsrechtsreformgesetz zu einer Entlastung der Gerichte führen wird, wie vielfach gesagt wird. Aber abgesehen von

Peter Caesar (Rheinland-Pfalz)

- (A) der Arbeitsbelastung der Gerichte: Noch viel mehr zu Buche schlagen wird die Vergütung für die Verfahrenspfleger selbst. Ich höre den Vorwurf: Wie kann man von Geld reden, wenn es um Kinder geht!

Meine Damen und Herren, es geht, wie ich dargelegt habe, nicht nur um Kosten; aber es geht auch um die **Kosten**. Diesen Gesichtspunkt kann man in unserer Zeit nicht einfach beiseite schieben. Die Länder können die Ausgaben für die Justizhaushalte nicht erhöhen, den Anteil nicht einfach auf 6 % steigern, wie das gelegentlich gesagt wird. Wir stehen mit dem Rücken an der Wand. Es ist auch keine Umschichtung im Justizhaushalt möglich, die Raum schaffen würde für eine Position „Vergütung von Verfahrenspflegern in Kindschaftssachen“.

Glücklicherweise brauchen wir nicht zu entscheiden, was wir tun würden, wenn wir von der Nützlichkeit oder gar der Notwendigkeit des Verfahrenspflegers überzeugt wären. Denn die Kosten-Nutzen-Analyse ist hier eindeutig: **erhebliche Kosten ohne erkennbaren Nutzen für das Kindeswohl**.

In dieser Situation bleibt mit zwingender Konsequenz nur eine Entscheidung: Wir müssen nein sagen zum Verfahrenspfleger.

- Bedenken haben wir auch beim förmlichen **gerichtlichen Vermittlungsverfahren** bei Umgangsstreitigkeiten, bei § 52a FGG. Was darin als Verpflichtung des Gerichts aufgeführt ist, ist heute schon eine Selbstverständlichkeit für jeden verantwortungsbewußten Richter. Er wird das dort Aufgeführte im Verfahren, in dem es um den Umgang des Kindes selbst geht, und im Zwangsmittelverfahren tun, wenn dies beantragt wird. Eine dazwischengeschaltete **weitere Stufe ist überflüssig**.
- (B)

Soweit hier die Mediation gemeint ist, braucht sie diese Rechtsgrundlage nicht. Das ist auch ohne den neuen § 52a möglich - dort, wo es sinnvoll und sachgerecht ist.

Die Neuregelung dient nur dem Elternteil, der versucht, den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil zu verhindern. Diese Fälle gibt es und wird es weiter geben, auch wenn uns das politisch nicht gefällt. Aber da sollten wir illusionslos sein.

Lassen Sie mich einen solchen Fall schildern: Wir haben eine gerichtliche Entscheidung oder eine Vereinbarung der Eltern über den Umgang des Kindes. Ein Elternteil macht Schwierigkeiten. Der andere Elternteil stellt den Antrag, ein Verfahren nach § 52a FGG einzuleiten. Das Gericht bestimmt einen Verhandlungstermin. In diesem Termin wird heftig gestritten. Es wird aber Einvernehmen erzielt, daß eine außergerichtliche Beratung erfolgen sollte. Auch hier muß erst ein Termin vereinbart werden. In diesem Termin wird dann schließlich das Scheitern aller Einigungsbemühungen festgestellt.

Der Elternteil, der sein Kind unbedingt sehen möchte, stellt nun notgedrungen den Antrag, Zwangsmittel anzudrohen und zu verhängen. Er ist genauso weit wie möglicherweise schon Monate zuvor. Nur: Er hat in dieser Zeit sein Kind nicht gesehen. Er muß tatenlos zuschauen, wie es zu einer Ent-

fremdung kommt. Der Elternteil, der den Umgang vereitelt hat, hat auch noch das Recht auf seiner Seite. (C)

Das kann nicht im Interesse des Kindes sein. Deshalb, meine Damen und Herren, bitte ich Sie, heute der Empfehlung des Rechtsausschusses zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen, und zwar mit dem Ziel, die beiden genannten Vorschriften zu streichen.

Wir erwähnen den „schlanken Staat“ in allen Sonntagsreden. Aber im Alltag produzieren wir ständig neue Bürokratie. Es handelt sich bei beiden Punkten um eng abgegrenzte Problembereiche, die nicht das Kernanliegen des Gesetzes betreffen, so daß man, Frau Kollegin Peschel-Gutzeit, nicht befürchten muß, daß das gesamte Paket Kindschaftsrechtsreform erneut aufgeschnürt werden muß und unter Umständen gefährdet wird. Das wollen wir auch nicht.

Beide Probleme ließen sich unschwer innerhalb kurzer Zeit lösen, so daß das Gesetz, wie vorgesehen, am 1. Juli 1998 in Kraft treten könnte - auch mit diesen Korrekturen. Diese Korrekturen halten wir für notwendig, Sie mehrheitlich leider nicht. Sie alle müssen die Folgen tragen, wir alle müssen die Folgen tragen. - Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Danke!

Das Wort hat Frau Ministerin Schubert (Sachsen-Anhalt).

(D)

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe nun zum drittenmal die Gelegenheit, zur Reform des Kindschaftsrechts vor den daran beteiligten Gesetzgebungsorganen zu sprechen. Man ist versucht zu sagen: Aller guten Dinge sind drei. Aber, meine Damen und Herren: Richtig gut fühle ich mich dabei nicht.

Ich möchte das, was ich bei früheren Gelegenheiten zu diesem Gesetzgebungsvorhaben gesagt habe, zwar nicht im einzelnen wiederholen, aber doch schon jetzt sagen: Die von mir angesprochenen Probleme müssen so lange auf der Tagesordnung bleiben, bis sie angemessen gelöst sind.

Unsere Ausschüsse, vornehmlich der Rechtsausschuß, haben uns empfohlen, aus verschiedenen Gründen den Vermittlungsausschuß anzurufen. Ich halte diese Vorschläge - jedenfalls überwiegend - für sachlich durchaus begründet. Gleichwohl plädiere ich hier heute dafür, den Vermittlungsausschuß nicht anzurufen.

Warum? Einen für mich sehr wesentlichen Gesichtspunkt habe ich an dieser Stelle bereits am 3. Mai 1996 in meinen damaligen Eingangsbemerkungen angesprochen. Er gilt auch heute noch. Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages trägt mit seinem wichtigsten Anliegen, der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von ehelichen und nichtehelichen Kindern, den **Vorgaben und Forde-**

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) **rungen des Bundesverfassungsgerichts an den gesamtdeutschen Gesetzgeber** aus dem Jahre 1991 **fast Rechnung**. Damit wird ein Auftrag, der seit beinahe 50 Jahren in unserem Grundgesetz steht, fast erfüllt. Deshalb – und natürlich auch in Gedanken an die davon betroffenen Eltern und Kinder – soll dieses Gesetz nun endlich in Kraft treten; denn es ist seit mehr als 20 Jahren überfällig.

In dem Gesetzentwurf fehlen aber noch wichtige Regelungen, die dem Interesse der Kinder dienen sollen. Es handelt sich dabei keineswegs um Marginalien, die man so oder so sehen könnte und deshalb leichten Herzens zurückstellen kann.

Hier und heute sind diese Wünsche aber in zweierlei Weise zu relativieren: Inhaltlich ist den nach meiner Auffassung noch ungelösten Problembereichen das mit dem Gesetzesbeschluß erreichte – ich meine, zwar nicht vollkommene, aber doch immerhin respektable – Gesamtergebnis gegenüberzustellen. Hinzu kommt die zeitliche Komponente.

Zur Verdeutlichung möchte ich für das Familienrecht und insbesondere für die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder auf gesamtdeutschem Gebiet einige Daten erwähnen: 1949 traten das Grundgesetz mit seinem Artikel 6, 1958 das Gleichberechtigungsgesetz, 1966 das Familiengesetzbuch der DDR, 1969 das Nichtehelichengesetz, 1976 das Zivilgesetzbuch der DDR, und 1998 tritt schließlich das Kindschaftsrechtsreformgesetz in Kraft. Es war also ein langer Weg.

- (B) Selbst wenn in einem Vermittlungsverfahren jetzt noch geringfügige Änderungen erreicht werden könnten – was ich bezweifle –, fürchte ich, daß der in vielen Fragen mühsam erreichte Kompromiß gefährdet werden könnte, weil jeder meint, nun doch wieder seine eigenen spezifischen Vorstellungen durchsetzen zu können. Damit wir nicht wieder dort landen, wo wir vor den Bemühungen der Bundesregierung und der Länder, eine Einigung zu finden, standen, werde ich dem Gesetzesbeschluß des Bundestages zustimmen.

Die Kindschaftsrechtsreform wird heute einen vorläufigen Schlußpunkt erreichen, hoffe ich; ich betone aber: einen vorläufigen Schlußpunkt. Wenn das längst überfällige Kindschaftsrechtsreformgesetz erst in Kraft getreten ist, werden wir antreten, das Gesetz zu novellieren und es zu einer wirklichen Reform des Kindschaftsrechts zu machen, zu einem Recht zum umfassenden Schutz und zur Förderung der Kinder.

Zur weiteren Verbesserung des rechtlichen und tatsächlichen Schutzes der Kinder erfordern insbesondere folgende Problembereiche Lösungen, welche die Rechte von Kindern ernst nehmen:

Im ersten Punkt geht es um die gewaltfreie Erziehung. Meine Kollegin aus Berlin hat das schon sehr drastisch dargestellt. Ich möchte dazu sagen: Die vom Bundestag beschlossene Neufassung des § 1631 Abs. 2 BGB stellt zwar eine Präzisierung der bisher geltenden Fassung dar. Jedoch ist dort die Chance vertan worden, der Bevölkerung zu verdeutlichen, daß **Gewaltanwendung schlechthin kein Erziehungsmittel** sein darf. Zwar müssen Kindern im Prozeß des

sozialen Lernens auch Grenzen aufgezeigt werden. Eine „Führung“ in diesem Sinne läßt sich jedoch auch ohne Körperstrafen verwirklichen. Gerade angesichts der gesamtgesellschaftlichen **Zunahme der Gewaltbereitschaft** ist der völlige Verzicht auf Körperstrafen erforderlich, um der Gewaltanwendung schon von Kindheit an jegliche Legitimation zu nehmen. (C)

Der zweite Punkt betrifft Kinder, die im Wege **heterologer Insemination** gezeugt worden sind. Diese stellt nur einen Teilbereich des Komplexes der modernen Fortpflanzungsmedizin dar, der insgesamt noch einer Regelung durch den Gesetzgeber bedarf. Auch diesen Problembereich hat Frau Peschel-Gutzeit bereits dargelegt. Deshalb nur soviel: Im Interesse des Kindeswohls halte ich es für **rechtsethisch nicht vertretbar**, im Falle einer von beiden Elternteilen im Bewußtsein ihrer Verantwortung getroffenen Entscheidung für eine heterologe Insemination die **Möglichkeit einer Aufkündigung** der rechtlich begründeten **Elternschaft zuzulassen**, nur weil einem das Kind irgendwann einmal nicht mehr paßt.

Bei dem letzten Punkt, der mir noch am Herzen liegt und den ich gern novelliert hätte, geht es um **Stiefeltern** und **Stiefkinder**. Nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages treten Stiefeltern zu den Kindern ihres Ehegatten erst nach Scheidung dieser Ehe durch Einräumung eines Umgangsrechts bzw. nach Beendigung der elterlichen Sorge des bis dahin sorgeberechtigten Elternteils durch eine sogenannte Verbleibensregelung in rechtliche Beziehungen. Hingegen gibt es für die Zeit des Bestehens der neuen Ehe für den Stiefelternanteil keine rechtliche Befugnis, z. B. in Angelegenheiten des täglichen Lebens für das Kind des anderen Elternteils tätig zu werden. Diese Rechtslage entspricht weder den tatsächlichen Verhältnissen noch den Bedürfnissen von Stiefamilien, die sich darum bemühen, eine neue Familie unter Einbeziehung des Stiefelternanteils und der Stiefkinder zu werden. Vor allem im Interesse der in solchen Familien lebenden Kinder ist durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen, daß Ehegatten von Elternteilen, bei denen sich deren Kind im Falle gemeinsamer oder alleiniger elterlicher Sorge gewöhnlich aufhält, mit Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils – darauf lege ich Wert – die Befugnis zur Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens, das sogenannte **kleine Sorgerecht**, erhalten. (D)

Ich möchte noch eine Bemerkung zu den Ausführungen meines Kollegen Caesar machen. Herr Caesar, ich kannte zwar Ihre Ansicht, und ich wußte auch, daß Sie sich hier heute zum „Buhmann“ machen werden. Gleichwohl bin ich doch etwas bestürzt. Bund und Länder haben mit verminderten Einnahmen zu rechnen. Das haben wir heute morgen schon bei dem Thema „Steuerreform“ gehört. Aber es bleibt immer noch Geld für die eine oder andere Priorität übrig, die sich die Länder setzen. Was ist wichtiger als die Priorität, die Schutzbedürftigsten in unserem Land, nämlich die Kinder, zu schützen? Ich meine, dabei sollte die finanzielle Frage nicht ausschlaggebend sein.

Sie haben noch eine tatsächliche Frage angeschnitten, die ich als langjährige Familienrichterin

Karin Schubert (Sachsen-Anhalt)

- (A) anders beurteile. Ich kann mich nicht entsinnen, in den vielen Jahren meiner Tätigkeit als Familienrichterin jemals einen Ergänzungspfleger herbeigerufen zu haben. Ich meine, daß der „Anwalt des Kindes“, der auch die Vertrauensperson des Kindes ist, in der Regel nicht der Rechtsanwalt ist. Es kann jede Person des Vertrauens sein, die ausreichend geschult ist, ihm in einem Gerichtsverfahren zur Seite zu stehen. Diese Vertrauensperson sollte dem Kind immer dann zur Verfügung stehen, wenn es ihrer bedarf. Das sieht der Richter leider nicht immer, auch wenn er besten Willens ist.

Ich möchte noch eines hinzufügen: Sobald dieses wichtige Gesetz in Kraft getreten ist, werde ich alles tun, damit die von mir angesprochenen Fragen alsbald vom Bundesrat wieder aufgegriffen werden und einer befriedigenden gesetzlichen Lösung zugeführt werden können. – Ich danke Ihnen.

Präsident Erwin Teufel: Danke!

Das Wort hat der Bundesminister der Justiz, Herr Professor Dr. Schmidt-Jortzig.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie entscheiden heute über die Kindschaftsrechtsreform, und Sie entscheiden über die Rahmenbedingungen, unter denen Kinder aufwachsen. Sie entscheiden damit zugleich über die Zukunftschancen unserer Kinder.

- (B) Kindschaftsrecht muß ein Recht zum Schutz und zur Förderung von Kindern sein. Wenn wir die Chancen, Hoffnungen und Rechte von Kindern nicht sichern und ausbauen, können wir dies umgekehrt in Zukunft schwerlich von ihnen erwarten.

Deswegen will ich am Anfang all jenen danken, die das Inkrafttreten des Gesetzes ermöglichen werden, obwohl zu einzelnen Punkten natürlich noch Bedenken vorhanden sind. Wer wollte das leugnen – nach dem schwierigen Kompromiß- und Konsensfindungsprozeß, der diese Reform begleitet hat, der diese Reform tatsächlich gewesen ist! Denn bei einem so emotionalen Thema kann es gar nicht anders sein.

Deswegen will ich noch einmal, obwohl es hier gottlob nicht mehr konstitutiv sein muß, für das neue Kindschaftsrecht werben. Ich finde, es trägt den Anforderungen, die **Chancen, Hoffnungen und Rechte von Kindern** für die Zukunft zu **sichern und auszubauen**, Rechnung. Das neue Kindschaftsrecht wird damit den Anforderungen des kommenden Jahrhunderts – ich will es nicht zu sehr dramatisieren –, des 21. Jahrhunderts, (des dritten Jahrtausends: um Himmels willen!) gerecht und hält internationalem Vergleich stand.

Deshalb hat die Reform des Kindschaftsrechts bei ihrer Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag auch einen breiten Konsens gefunden. Es bestand Übereinstimmung, daß mit der Reform des Kindschaftsrechts im Interesse von Kindern und Eltern befriedigende und eben in breitem Konsens zustande gekommene Lösungen erreicht worden sind.

Die Reform setzt vor allem den fast 50 Jahre alten **Verfassungsauftrag** um, nichtehelichen Kindern gleiche Bedingungen für ihre Entwicklung und Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie ehelichen Kindern. Meine Damen und Herren, was, bitte schön, können Kinder für die familienrechtliche Situation ihrer Eltern, in die sie hineingeboren werden? Dürfen ihre rechtlichen Entwicklungschancen davon abhängen? Denn es kommt beim Kindschaftsrecht eben auf die Perspektive und die Interessen der Kinder und nicht auf diejenigen der Eltern an.

In vielen Punkten trägt der Gesetzesbeschluß des Bundestages auch den Anliegen der Länder Rechnung, die der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf formuliert hatte.

Das gilt beispielsweise für die **Ausgestaltung der elterlichen Sorge nach Trennung und Scheidung** von Eltern. Das Konzept des Regierungsentwurfs bleibt erhalten: Nicht miteinander verheiratete Eltern können die gemeinsame Sorge für ihr Kind erlangen, und bei verheirateten Eltern gilt die gemeinsame Sorge nach der Scheidung fort, solange kein Elternteil die Zuweisung der Alleinsorge beantragt. Hier entfallen jetzt also die zwingende Prüfung und Entscheidung des Scheidungsgerichts, der sogenannte Zwangsverbund.

Als flankierende Maßnahmen werden wir jedoch, dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, die Gerichte dazu verpflichten, die Eltern im Scheidungsverfahren ausdrücklich zur elterlichen Sorge anzuhören und sie auf Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

Ich möchte noch ein zweites Anliegen, das hier schon zur Sprache gekommen und das mir besonders wichtig ist, ansprechen, nämlich **die Grenzen des elterlichen Erziehungsrechts**. Wir, alle gemeinsam, sollten heute ein Signal setzen, selbst wenn wir solche Appelle nicht überschätzen, lieber Herr Caesar – darin sind wir völlig einig –: **Körperliche und seelische Mißhandlungen oder Gewalt** gegenüber einem Kind können **keine geeigneten Mittel zu seiner Erziehung** sein.

Meine Damen und Herren, Sie kennen die Gründe, die uns bewogen haben, nicht im Sinne Ihrer Entschließung noch darüber hinauszugehen. Die **Begriffe „Gewalt“ und/oder „Mißhandlung“** werden in der Umgangssprache ohnehin anders verstanden als unter Juristen und würden die Strafbarkeit unangemessen vorverlagern. Ich sage sehr deutlich: Die Unterscheidung von Mißhandlungsverbot und Gewaltanwendungsverbot ist für die Rechtspraxis ein Scheinproblem, über das freilich dann typischerweise die Politik um so heftiger streiten kann.

Ich hielte es jedenfalls für eine vertane Chance, wenn der von allen politischen Parteien getragene Appell an die Eltern unterginge, in der Kindererziehung auf körperliche und seelische Mißhandlung oder Gewalt – in meinen Augen ist das kein dramatischer Unterschied – zu verzichten, und, vor allem, die Kindschaftsrechtsreform dadurch möglicherweise grundsätzlich in Frage gestellt würde.

Bundesminister Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig

(A) Daß diejenigen, die in diesem Punkt anderer Meinung sind als ich, ihre Bedenken zurückgestellt haben, um die Kindschaftsreform eben doch in Kraft treten zu lassen, verdient in meinem Augen Respekt. Ich danke ihnen dafür ausdrücklich.

Meine Damen und Herren, ich möchte Sie abschließend darum bitten, durch Ihre Zustimmung zu diesem Reformvorhaben, das in der Tat ein großes Reformvorhaben ist und das 20 Jahre gebraucht hat, um endlich aus den Büchern, aus den wissenschaftlichen Thematisierungen in das Gesetzblatt zu gelangen, ein Signal für eine breite Akzeptanz des neuen Kindschaftsrechts zu setzen. Denn nur gemeinsam sind wir in der Lage, eine kinderfreundlichere Gesellschaft zu schaffen, und dem soll dieses Gesetz dienen. - Vielen Dank.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Eine Erklärung zu Protokoll*) hat Herr Ministerpräsident Eichel (Hessen) abgegeben. - Damit liegen mir keine Wortmeldungen mehr vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 710/1/97 und drei Anträge Bayerns in Drucksachen 710/2 bis 4/97 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist. Ich lasse deshalb zuerst darüber abstimmen. Wer allgemein für die Anrufung des Vermittlungsausschusses ist, den bitte ich um das Handzeichen. - Das ist eine Minderheit.

(B) Damit hat der Bundesrat den Vermittlungsausschuß nicht angerufen.

Wir haben nunmehr über die Zustimmung zu dem Gesetz zu entscheiden. Wer stimmt dem Gesetz zu? - Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Ich rufe Punkt 48 der Tagesordnung auf:

Postgesetz (PostG) (Drucksache 776/97)

Zunächst hat Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen) das Wort.

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Vor ziemlich genau fünf Monaten hat sich der Bundesrat schon einmal mit dem Postgesetz, und zwar mit dem Entwurf der Bundesregierung, beschäftigt. Er hat dabei in seiner Stellungnahme zahlreiche, teilweise sehr grundsätzliche Änderungswünsche vorgetragen.

Wenn man nunmehr den Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages mit dem Regierungsentwurf vergleicht, wird man feststellen, daß die Mehrheit im Deutschen Bundestag in keinem einzigen auch nur einigermaßen wichtigen Punkt den massiven Bedenken des Bundesrates entgegengekommen ist. Die Bundesregierung - in ihrer Gegenäußerung - und

die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag haben noch nicht einmal den leisesten Versuch gemacht, eine Kompromißbereitschaft anzudeuten. Angesichts dieser offenbar bewußten Konfliktstrategie der Bundesregierung und der sie tragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag wird es wohl niemanden wundern, daß der Bundesrat dem Gesetz in der vorliegenden Fassung in keinem Fall zustimmen kann. (C)

Um nun zu retten, was zu retten ist, wird der Bundesrat heute den Vermittlungsausschuß anrufen. Damit wollen wir versuchen, doch noch einen Kompromiß zu finden, der der Verantwortung des Bundes entspricht, im Bereich des Postwesens **flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen zu gewährleisten**, wie es unser Grundgesetz ausdrücklich vorschreibt.

Meine Damen und Herren, ich wiederhole das, was schon früher geäußert wurde: Der Bundesrat begrüßt eine **Öffnung der Postmärkte**. Wir begrüßen die Schaffung von Wettbewerb, weil dadurch Wachstums- und Innovationspotentiale ausgenutzt sowie die Postdienstleistungen kostengünstiger und kundenorientierter erbracht werden können.

Allerdings: Mit einer bloßen Abschaffung von Monopolen, wenn auch ratenweise, ist es nicht getan. Dies - das zeigt das vorliegende Gesetz - birgt die Gefahr, daß eventuelle Preissenkungen und Leistungsverbesserungen in den Ballungsgebieten und für große Geschäftskunden durch Leistungsver schlechterungen und Preissteigerungen bei Privatkunden sowie kleineren und mittleren Unternehmen, insbesondere außerhalb der Ballungsgebiete, erkauft werden müssen. Dies können die Länder nicht akzeptieren. Ich bin, offen gesagt, etwas verwundert darüber, daß die Abgeordneten der Bundestagsmehrheit dies offenbar akzeptieren können und sich über die doch sehr nachdrücklich vorgetragenen Bedenken des Bundesrates in diese Richtung mit leichter Hand hinweggesetzt haben. (D)

Auch die Damen und Herren der Regierungsfaktionen im Bundestag müßten doch aus eigener Anschauung die Probleme kennen, die schon in den letzten beiden Jahren durch die **Ausdünnung des Poststellennetzes** entstanden sind. Sie müßten auch wissen, wenn das vorliegende Gesetz so in Kraft tritt, daß sich diese Probleme in Zukunft noch verschärfen werden.

Wir können doch nicht, wie es einer meiner Landtagskollegen aus der CDU-Fraktion in seiner Eigenschaft als Präsident des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes getan hat, lebhaft Klage über eine fortschreitende Ausdünnung des Postfilialnetzes führen und gleichzeitig dem Anbieter einer flächendeckenden Versorgung mit Postdienstleistungen die wirtschaftlichen Grundlagen für die Sicherung dieses flächendeckenden Dienstes entziehen.

Denn dies würde das vorliegende Gesetz nämlich bewirken:

Es entläßt erstens den gesamten Bereich der **„Infopost“** sofort aus der Lizenzierungspflicht, läßt dadurch zu Mißbrauch geradezu ein und entläßt die

*) Anlage 3

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)

- (A) Anbieter in diesem Bereich damit obendrein auch noch aus der Verpflichtung, sich an dem – ohnehin praktisch kaum durchführbaren – Universaldienstausgleich zu beteiligen.

Durch seine sachliche und – ohne Rücksicht auf die zukünftige tatsächliche Entwicklung – zeitliche **Begrenzung des exklusiven Bereichs für die Deutsche Post AG** gefährdet es zweitens eine flächendeckende und qualitativ hochwertige Erbringung eines Universaldienstes zu erschwinglichen Preisen.

Es erschwert drittens durch ein übertrieben **wettgehendes und schwerfälliges Preisregulierungsverfahren** ein durchaus wünschenswertes Reagieren der Deutschen Post AG auf die Notwendigkeiten des einsetzenden Preis- und Leistungswettbewerbs.

Meine Damen und Herren, die **Leidtragenden** einer solchen Entwicklung wären nicht nur die Bürgerinnen und Bürger sowie kleine und mittelständische Gewerbetreibende, sondern auch die **Bediensteten der Deutschen Post AG**. Denn dieses Gesetz bewirkt, daß dort **Zehntausende** qualifizierter sozialversicherungspflichtiger und abgesicherter **Arbeitsplätze** **wegfallen** werden. Es besteht die Gefahr, daß die bei den Wettbewerbern möglicherweise alternativ entstehenden Arbeitsplätze zu einem großen Teil nicht abgesicherte, sozialversicherungsfreie Aushilfsjobs sein werden.

- (B) Dies ist nicht der Wettbewerb, den wir wollen. Wir wollen **Leistungswettbewerb** und **keinen Wettbewerb im Sozialdumping**. Wir müssen deshalb im Gesetz eine Sicherung vorsehen, damit die zukünftigen Wettbewerber der Post AG nicht massenhaft in ungeschützte Arbeitsverhältnisse ausweichen und somit auch die Post AG zu einem ähnlichen Verhalten zwingen.

Wer eine solche Regelung mit dem Hinweis ablehnt, daß das Postgesetz hierfür nicht der geeignete Rechtsrahmen sei, will in Wahrheit an der in letzter Zeit zu beobachtenden Ersetzung von Vollarbeitsplätzen durch 610-Mark-Jobs eigentlich nichts ändern. Solange es jedoch aufgrund der politischen Konstellationen nicht möglich ist, diese gesamtbeschäftigungspolitisch bedauerliche und gefährliche Entwicklung zu begrenzen, sollten wir zumindest die Möglichkeiten nutzen, die wir haben, und dies wenigstens für den in dieser Hinsicht überdies besonders sensiblen Bereich der Postdienstleistungen in einem guten Sinne regeln.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat wird heute wohl mit überwältigender Mehrheit, wie sich abgezeichnet hat, den Vermittlungsausschuß anrufen. Diese Mehrheit sollte für die Bundesregierung und die sie tragenden Fraktionen im Deutschen Bundestag ein deutliches Signal dafür sein, daß die Ablehnung des vorliegenden Gesetzes nicht parteipolitisch motiviert ist.

Die Sorgen der Länder, daß auch in Zukunft qualitativ hochwertige Postdienstleistungen zu erschwinglichen Preisen flächendeckend erbracht werden, sollten die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag sehr ernst nehmen. Dies ist kein Thema für parteipolitische Profilierungsversuche und auch

kein Thema für ordnungs- und wirtschaftspolitische (C) Ideologiediskussionen.

Ein Scheitern des Gesetzgebungsverfahrens kann indes niemand wollen. Ich hoffe, daß wir am Ende des Vermittlungsverfahrens nicht vor dem Dilemma stehen, entscheiden zu müssen, ob gar kein Gesetz letzten Endes nicht besser ist als ein schlechtes Gesetz. Aus diesem Grunde sind die Länder kompromißbereit. Im Interesse aller Beteiligten wünsche ich mir, daß auch die Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag ihre bisherige Haltung einer kompletten und kompromißlosen Ablehnung aller Bundesratspositionen im Vermittlungsausschuß aufgeben werden.

Wenn sich alle Handelnden in den kommenden Tagen und Wochen von diesem Grundsatz leiten lassen, dann bin ich durchaus optimistisch, daß wir im Vermittlungsausschuß zu tragfähigen und akzeptablen Ergebnissen kommen werden.

Präsident Erwin Teufel: Danke!

Das Wort hat der Bundesminister für Post und Telekommunikation, Herr Bötsch.

Dr. Wolfgang Bötsch, Bundesminister für Post und Telekommunikation: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir haben vor über drei Jahren mit Ihrer Zustimmung die **Postreform II** verabschiedet. Wir haben uns damals dazu entschieden, im Wege einer Grundgesetzänderung die noch als staatliche Verwaltung geführten Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften umzuwandeln. Nur zwei Länder haben diese Grundgesetzänderung nicht mitgetragen. (D)

Mit dieser Entscheidung haben wir im Interesse der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und im Interesse der Verbraucher sowohl im Telekommunikations- als auch im Postsektor auch **die Weichen für mehr Wettbewerb gestellt**. Artikel 87f des Grundgesetzes ist „sedes materiae“.

Mit dem im vergangenen Jahr verabschiedeten **Telekommunikationsgesetz** haben wir diesen Auftrag des Grundgesetzes in der Telekommunikation umgesetzt. Nunmehr gilt es, auch den Postmarkt entsprechend der Vorgabe unserer Verfassung für den Wettbewerb zu öffnen.

Mehr für die Öffentlichkeit, weil in der allgemeinen Diskussion die Begriffe oft verwechselt werden, sage ich: Die **Liberalisierung** muß der **Privatisierung** jetzt folgen.

Sie wissen – darauf hat Kollege Fischer hingewiesen –, daß das geltende Postgesetz zeitlich befristet ist und am 31. Dezember dieses Jahres außer Kraft tritt. Ich möchte hier sehr klar feststellen: Für eine eventuelle zeitliche Verlängerung des derzeit gültigen Postgesetzes sehe ich im Deutschen Bundestag keine Mehrheit. Es bleibt also nichts so, wie es jetzt ist, falls das neue Postgesetz scheitert. Ich bin auch nicht sicher, ob dies alle diejenigen gewußt haben, die vor einigen Tagen in der Poppelsdorfer Allee ihre nach dem Grundgesetz vorgesehene und zulässige

Bundesminister Dr. Wolfgang Bötsch

- (A) Meinungsäußerung in der Form einer Demonstration abgegeben haben.

Mit dem **Außerkräfttreten des Postgesetzes** würde ohne gesetzliche Anschlußbestimmung auch der **Beförderungsvorbehalt für Briefsendungen entfallen**. Das heißt: Es gäbe keine Monopole im Postbereich mehr, und wichtige bestehende Rechtsverordnungen würden ab Januar 1998 teilweise ins Leere laufen. Es wäre eine Reihe von Folgerungen zu verzeichnen, die wir alle nicht wünschen können.

Insofern begrüße ich Ihre Aussage, Herr Kollege Fischer, daß auch Sie – bei voraussichtlicher Anrufung des Vermittlungsausschusses – ein neues Postgesetz wollen. Denn Artikel 87f verpflichtet uns, eine angemessene und ausreichende postalische Infrastruktur zu gewährleisten. Ich weiß nicht, wie das möglich sein soll, wenn wir hier keine gesetzliche Norm zur Ausfüllung von Artikel 87f verabschieden. Entgegen Ihrer Auffassung bin ich der Meinung, daß in dem Ihnen vorliegenden Postgesetz die erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden sind.

- (B) Der **Umfang der Grundversorgung** soll im einzelnen nach einer Ermächtigungsnorm, die vorgesehen ist, in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Damit kann flexibel auf die sich möglicherweise im Zeitablauf ändernden Bedürfnisse der Kunden eingegangen werden. Politisch ist die **Grundversorgungsverordnung** – darin stimme ich Ihnen zu – ein sehr sensibles Thema. Daher ist auch vorgesehen, daß diese der **Zustimmung des Bundestages** wie auch der **Zustimmung des Bundesrates bedarf**. Der Bundesrat ist also auch in bezug auf die Verordnung in den Gestaltungsprozeß im einzelnen eingebunden.

Artikel 87f enthält allerdings auch die **Verpflichtung**, den Postmarkt für den Wettbewerb zu öffnen, und zwar unter **Berücksichtigung** – darin stimme ich Ihnen zu – **sozialer Belange**, die den Marktkräften allerdings den erforderlichen Spielraum lassen müssen.

Sie haben die Frage angesprochen, inwieweit es möglich ist, hier einen Sozialstandard festzuschreiben. Sie verfolgen – Sie haben darauf hingewiesen – die Diskussion, die gegenwärtig in bezug auf das 610-DM-Gesetz entstanden ist. Sie können in dieser Diskussion den Stellungnahmen von Verbänden verschiedener politischer Richtungen alles und das Gegenteil von allem entnehmen. Die einen wollen die 610-DM-Regelung völlig abschaffen; andere wollen sie einschränken. Wiederum andere sagen, man müsse die Entwicklung beobachten; es dürfe zumindest keine Ausweitung erfolgen. Ich bin grundsätzlich der Auffassung, daß man die Entwicklung beobachten muß und daß es keine Ausweitung geben darf. Ich habe allerdings – im Gegensatz zu Ihnen – Zweifel daran, ob das eine Frage ist, die sektorspezifisch im Rahmen des Postgesetzes gelöst werden kann. Darüber werden wir uns möglicherweise im Vermittlungsausschuß noch im Detail zu unterhalten haben.

Das Gesetz ist – entgegen verschiedentlich zu hörender Behauptungen – mit den **Vorgaben der Euro-**

päischen Union vereinbar. In einem Hearing, das am 24. September vor dem Bundestagsausschuß für Post und Telekommunikation stattgefunden hat, hat der Vertreter der Europäischen Kommission hinsichtlich Fortschrittlichkeit und Ausgewogenheit unseres Gesetzentwurfs anerkennende Worte gefunden, die an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig ließen.

Meine Damen und Herren, ein Scheitern des Postgesetzes dient niemandem – weder der Deutschen Post AG und ihren Beschäftigten noch den privaten Unternehmen, die anstehen, um in die Postmärkte zu investieren und Arbeitsplätze zu schaffen. Es dient auch nicht dem Interesse des Kunden.

Ich appelliere daher an Sie: Lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, daß wir auch ab Januar nächsten Jahres eine gesicherte postalische Infrastruktur und zugleich einen maßvollen Einstieg in den Wettbewerb haben! Lassen Sie uns den Beweis erbringen, daß die Politik noch in der Lage ist, zwischen Bundestag und Bundesrat abgestimmt, auch über die Parteigrenzen hinweg richtige und zukunftsweisende Entscheidungen zu treffen. Dies gebietet nicht nur die politische Vernunft; das gebietet auch die Verantwortung, in der wir gegenüber unseren Bürgerinnen und Bürgern stehen. Deshalb, Herr Kollege Fischer, teile ich durchaus Ihren Optimismus in bezug auf das Zustandekommen des Gesetzes. – Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. (D)

Wir kommen zur Abstimmung. Ausschußberatungen haben nicht stattgefunden. Zur Abstimmung liegt Ihnen in Drucksache 776/1/97 ein 8-Länder-Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor. Wer diesem Antrag zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuß** entsprechend **angerufen**.

Ich rufe **Punkt 12** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) – **Widerruf der Strafrechtssetzung** – Antrag des Landes Hessen – (Drucksache 39/97)

Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 39/1/97 vor.

Ich bitte zunächst um das Handzeichen zu Ziffer 4 der Ausschußempfehlungen. – Das ist die Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu den übrigen Ziffern! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Herrn **Staatsminister von Plotnitz** (Hessen) zum **Beauftragten** des Bundesrates **bestellt**.

Präsident Erwin Teufel

(A) Ich rufe **Punkt 13** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§ 323 a StGB) - **Strafschärfung bei Rauschtaten** - Antrag des Landes Berlin - (Drucksache 123/97)

Das Wort hat Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin).

Dr. Lore Marla Peschel-Gutzeit (Berlin): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wir haben heute über die Einbringung eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Strafgesetzbuches zu entscheiden; es geht um die Strafschärfung bei sogenannten Rauschtaten.

In dem Bewußtsein, daß der Vollrauschatbestand zu den dogmatisch schwierigsten Vorschriften des Strafgesetzbuches gehört, fanden konstruktive Beratungen in den Ausschüssen statt. Ich habe mich sehr darüber gefreut, daß die vorgesehene Strafschärfung bei Rauschtaten dort zu einer positiven Resonanz und einer breiten Mehrheit geführt hat.

Das Problem ist altbekannt. Es hat in der neueren Zeit durch spektakuläre Fälle zusätzliche Nahrung erhalten. So hat etwa im Berliner Bezirk Marzahn, der im Ostteil der Stadt liegt, ein völlig betrunkenen Autofahrer, der mit fast 4 Promille Alkoholkonzentration im Blut von der Polizei angehalten wurde, sofort das Feuer auf die Polizisten eröffnet. Er hat einen von ihnen getötet und zwei schwer verletzt.

(B) Die Bekämpfung der Gewaltkriminalität - darin sind wir alle uns sicherlich einig - stellt ein zentrales gesellschaftspolitisches Anliegen dar. **Alkohol- und Drogenmißbrauch steht oft in engem Zusammenhang mit Gewaltkriminalität** und ist häufig für diese ursächlich. Durch den Entwurf sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Straftäter, die während eines Rauschzustandes schwere Straftaten begehen, angemessener als bisher bestraft werden können. Die gegenwärtige unbefriedigende Strafandrohung von höchstens fünf Jahren Haft privilegiert nämlich in hohem Maße diejenigen berauschten Straftäter, die im Vollrausch schwere Straftaten, insbesondere Kapitaldelikte, Raub, Vergewaltigungen und sexuellen Mißbrauch von Kindern, begehen, um nur einige Beispiele zu nennen.

Bei allen Problemen der Vorschrift, die im Zusammenhang mit dem Schuldstrafrecht stehen, kann nicht länger hingenommen werden, daß sich die bisherige Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe nahezu im Bereich der Kleinkriminalität bewegt. Derselbe Strafraum - höchstens fünf Jahre - gilt z. B. für einfachen Diebstahl. Mithin kann derjenige, der im Vollrausch einen Menschen vorsätzlich tötet, nicht strenger bestraft werden als ein Dieb. Das **geltende Recht privilegiert** damit in unangemessener Weise den **Täter, der schwerste Rauschtaten begeht**. So droht etwa bei Totschlag eine Höchstfreiheitsstrafe von 15 Jahren, bei einem Totschlag im Vollrausch bisher nur eine solche von fünf Jahren.

(C) Diese Regelung ist um so weniger hinzunehmen, als die **ehemalige DDR die Privilegierung von Rauschtaten nicht kannte**. Dort wurde, wie in vielen anderen Ländern, aus dem Grunddelikt heraus bestraft. Bei uns, so sagt die Lehre vom Schuldstrafrecht, sei die Bestrafung aus dem Grunddelikt mangels Schuldfähigkeit nicht möglich.

Die Bürgerinnen und Bürger der neuen Bundesländer haben aber dank ihrer eigenen Tradition das Rechtsbewußtsein, daß jemand, der einen Menschen tötet, als Mörder oder Totschläger bestraft wird, und zwar auch dann, wenn er während der Tat völlig berauscht war. Weil dies so ist, fehlt ihnen auch jedes Verständnis für die Privilegierung eines Rauschtäters, wie sie derzeit im Strafgesetzbuch geregelt ist. Im Interesse einer **Harmonisierung des Rechtsbewußtseins in ganz Deutschland** liegt es daher auch, wenn die Strafen bei Vollrauschtaten tatangemessen erhöht werden.

In dem von uns vorgelegten Entwurf wird vorgeschlagen, § 323 a Strafgesetzbuch um einen **Qualifikationstatbestand** zu ergänzen. Danach soll künftig mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft werden, wer im Rausch eine schwerwiegende Tat begeht. Eine schwerwiegende Tat liegt vor, wenn der Gesetzgeber das Grunddelikt mit einer Höchstsanktion von mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe belegt hat, wie es etwa bei dem von mir soeben erwähnten Totschlag der Fall ist. Diese Lösung trägt sowohl dem **Gebot des gerechten Strafens** als auch dem Gedanken der wirksamen **Generalprävention** gebührend Rechnung.

(D) Um einen Bruch mit dem unserem Strafrechtssystem immanenten **Schuldprinzip** zu vermeiden und für eine Harmonisierung sowie die gebotene Abstufung der Verschuldensgrade zu sorgen, knüpft der Qualifikationstatbestand an die Regelform des Verschuldens, nämlich an das vorsätzliche Sich-Berauschen, an. Berauscht sich der Täter demgegenüber fahrlässig, so verbleibt es bei der bisherigen Höchststrafe.

Diese Gesamtregelung eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall zu einer gerechteren Strafe zu gelangen, während die bisherige Gesetzeslage die Möglichkeit einer angemesseneren Sanktion in den von mir beschriebenen Fällen von vornherein verschließt.

Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, zum Abschluß meiner angesichts des breiten Konsenses kurz gehaltenen Ausführungen ist es mir ein Bedürfnis, mich für die konstruktive Mitarbeit - auch in den Ausschüssen und in Form von Änderungsanträgen - zu bedanken. So konnte es gelingen, trotz der Schwierigkeit dieser Materie binnen eines Zeitraums von nur acht Monaten seit Einbringung in den Bundesrat hier heute darüber zu entscheiden.

Präsident Erwin Teufel: Ich bedanke mich.

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

(A) **Prof. Ursula Männle** (Bayern): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bayerische Staatsregierung teilt das mit dem Antrag Berlins verfolgte Anliegen. Der in § 323a Strafgesetzbuch geregelte **Tatbestand des Vollrausches trägt** in seiner heutigen Fassung dem **Gebot gerechten Strafens nicht ausreichend Rechnung**. Es kommen immer wieder brutale Straftaten vor, bei denen der Täter nicht ausschließbar im Vollrausch handelt und deshalb wegen der Rauschtat nicht bestraft werden kann. In der Begründung des Gesetzesantrags sind solche Kapitalverbrechen geschildert.

Das geltende Recht stellt dafür lediglich eine Höchststrafe von fünf Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung, und nicht selten liegen **Milderungsgründe** vor. Dann vermindert sich das Höchstmaß auf drei Jahre und neun Monate. Da die Gerichte den Strafrahmen selten ausschöpfen, kommt der Täter oftmals mit einer Freiheitsstrafe zwischen zwei und drei Jahren davon. Das kann der Rechtsgemeinschaft nicht vermittelt werden. - Frau Peschel-Gutzeit, Sie haben auch durch Ihre Beispiele belegt, wie problematisch dies ist.

Wir sind jedoch unterschiedlicher Auffassung hinsichtlich der Ausgestaltung einer Gesetzesänderung. Der Entwurf Berlins birgt die hohe Gefahr in sich, in der Praxis leerzulaufen, weil er sich strikt auf den vorsätzlichen Vollrausch beschränkt, ohne die Möglichkeit vorzusehen, auch beim fahrlässigen Rausch eine höhere Strafe zu verhängen. In Bayern, aber auch in anderen Ländern wird er von den Gerichten kaum angenommen.

(B) Erhebliche Bedenken haben wir auch dagegen, wie der „besonders schwere Fall“ im Berliner Entwurf definiert wird. Wir halten grundsätzlich nichts davon, bei der **Definition des „besonders schweren Falls“** auf Regelbeispiele abzustellen. Die **Schwäche von Regelbeispielen** zeigt sich gerade bei Tätern unter Drogeneinfluß. Hier wäre nach dem Berliner Entwurf zweifelhaft, ob ein „besonders schwerer“ Fall noch angenommen werden könnte. Es erscheint auch nicht überzeugend, das Regelbeispiel beim „besonders schweren Fall“ auf **Verbrechen** zu beschränken. Denn andere schwere Straftaten, darunter der sexuelle Mißbrauch von Kindern, soweit er Vergehen ist, oder die gefährliche Körperverletzung, wären schlechthin ausgeblendet.

Leider haben die Ausschüsse nunmehr empfohlen, daß derjenige, der sich **fahrlässig in einen Vollrausch versetzt**, eine geringere Strafe erhalten soll. Diese Lösung entspräche dem bisher geltenden Recht, das von allen gerade als unzureichend angesehen wird.

Hinter dem Vorschlag, den fahrlässigen Rausch im Strafmaß zu privilegieren, stehen Überlegungen, die man nicht von vornherein von der Hand weisen kann. Vor allem werden Wertungswidersprüche zu der fahrlässigen Tötung befürchtet. Es mag als widersprüchlich anzusehen sein, wenn demjenigen, der schuldfähig eine fahrlässige Tötung begeht, eine niedrigere Strafe droht als dem schuldunfähigen Rauschtäter, der sich fahrlässig berauscht hat. Das

wirkt zunächst plausibel, freilich nur auf den ersten Blick. (C)

Abgesehen davon, daß man für die fahrlässige Tötung durchaus an eine Strafschärfung denken kann, besteht zwischen demjenigen, der bei einem Unfall auf der Autobahn leicht fahrlässig einen Todesfall verursacht, und demjenigen, der im Rausch mit natürlichem Vorsatz einen Menschen bestialisch ermordet, ein gewaltiger Unterschied. Dieser muß im Strafrahmen zum Ausdruck kommen. Alles andere kann und muß von den Gerichten im Einzelfall gewürdigt werden. Die Strafzumessung bietet dafür genügend Spielraum.

Wir halten die vom Ausschuß empfohlene Privilegierung des fahrlässigen Rausches für einen essentiellen Punkt. Folgt das Plenum hier dem Votum der Ausschüsse, so wird Bayern der Einbringung des Entwurfs nicht zustimmen, weil er nicht das erreicht, was er vorgibt erreichen zu wollen.

Ich möchte abschließend daran erinnern, daß es noch einen **bayerischen Vorschlag** gibt, der das angesprochene Problem unserer Auffassung nach am besten lösen würde. Da wir damit im Rechtsausschuß nicht durchgedrungen sind, stellen wir diesen heute in einem Landesantrag nochmals zur Abstimmung. Danach wird in § 323a Strafgesetzbuch **keine eigenständige Strafdrohung** mehr vorgesehen. Vielmehr wird die Strafe dem Tatbestand entnommen, den der Täter im Rausch erfüllt. Dies soll mit einer **zwingenden Strafmilderung** verbunden werden.

(D) Eine solche Regelung greift die **Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs** konsequent auf, wonach das Gewicht der Rauschtat bereits heute sehr wesentlich die Bemessung der Strafe wegen Vollrausches bestimmt. Dies ist auch verständlich; denn kein Bürger würde es einsehen, wenn die im Rausch begangene Sachbeschädigung mit derselben Strafe geahndet würde wie der im Rausch begangene Mord oder die im Rausch begangene Vergewaltigung eines Kindes. Die im Rausch begangene Tat ist Gradmesser für die Gefährlichkeit des Täters. Demgegenüber hält der jetzt geltende § 323a Strafgesetzbuch für alle denkbaren Arten von Rauschtagen lediglich einen einheitlichen Strafrahmen bereit. Die daraus resultierenden krassen Ungereimtheiten werden zu Recht kritisiert. Mit unserer Lösung würden sie beseitigt.

Wir stellen den Entwurf in dieser Fassung als Landesantrag heute zur Abstimmung. Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung.

Präsident Erwin Teufel: Danke!

Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 123/1/97 und ein Antrag Bayerns in Drucksache 123/2/97 vor.

Wir beginnen mit dem Antrag Bayerns in Drucksache 123/2/97. Wer stimmt diesem Antrag zu? - Das ist eine Minderheit.

Präsident Erwin Teufel

(A) Nun zu den Ausschlußempfehlungen:

Ziffer 1! – Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! – Ebenfalls die Mehrheit.

Ziffer 3! – Auch das ist die Mehrheit.

Wer stimmt nunmehr der Einbringung des Gesetzentwurfs **in der soeben angenommenen Fassung** zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Einbringung des Gesetzentwurfs beschlossen** und Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin) zur **Beauftragten bestellt**.

Ich rufe **Punkt 15** der Tagesordnung auf:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches (§§ 43, 44, 59, 59a StGB) und der Strafprozeßordnung (§§ 267, 153 StPO) – **Gesetz zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems** – Antrag der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen – Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 594/97).

Dem Antrag der Länder Berlin und Nordrhein-Westfalen sind **Hamburg** und **Schleswig-Holstein beigetreten**.

Mir liegen Wortmeldungen vor. Ich weise darauf hin, daß es auch zulässig ist, Erklärungen zu Protokoll zu geben.

Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin).

(B)

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin): Herr Präsident, ich danke für diesen wichtigen Hinweis; es ist auch meine letzte Rede am heutigen Tage.

(Heiterkeit)

Meine Damen und Herren, ich möchte Ihnen heute einen Gesetzesantrag vorstellen, der einen Beitrag zur Verbesserung des strafrechtlichen Sanktionensystems leistet und sich einem Aspekt der gegenwärtigen Diskussion zur inneren Sicherheit widmet, welcher meines Erachtens vernachlässigt wird. Bei den Versuchen, die zur Zeit vorhandenen Probleme der inneren Sicherheit zu lösen, erschöpfen sich die meisten Lösungswege darin, eine **Erhöhung oder Verschärfung vorhandener Strafen** zu verlangen. Dies reicht aber aus unserer Sicht **nicht aus**. Wir müssen nämlich auch **nach Art und Inhalt von Strafen fragen**, vor allen Dingen danach, wie sie speziell auf den Täter und generell auf die Gesellschaft wirken.

Das gegenwärtige Sanktionensystem ist alles andere als phantasievoll; es kennt im wesentlichen nur zwei Strafen: Geldstrafe und Haft- oder Freiheitsstrafe; Strafen also, die auch schon vor hundert Jahren die gängigen staatlichen Reaktionen auf Straftaten waren. Vergewöhnlicht man sich des weiteren, daß über **vier Fünftel aller verhängten Strafen Geldstrafen** sind, daß also für 80 von 100 Straftaten der unteren und mittleren Kriminalität nur eine einzige Sanktion, die Geldstrafe, zur Verfügung steht, so wird für uns der Handlungsbedarf deutlich: So gut die generalpräventive Wirkung der Geldstrafe, also

(C) ihre Wirkung auf die Allgemeinheit, sein mag, so sehr vernachlässigt sie doch in vielen Einzelfällen den Aspekt der **Spezialprävention**.

Ich habe daher schon im Herbst 1995, also vor zwei Jahren, der **Justizministerkonferenz** den Vorschlag unterbreitet, eine **Arbeitsgruppe**, die meinem Hause unterstellt ist, einzurichten, welche sich, ausgehend von der Problematik des Ladendiebstahls, generell mit dem Strafsystem in bezug auf die untere und mittlere Kriminalität beschäftigt.

Der Ihnen heute vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis dieser Arbeit. Er muß aber im Zusammenhang mit zwei weiteren Projekten gesehen werden.

Dem Rechtsausschuß des Bundesrates liegt derzeit ein **Berliner Gesetzesantrag** zum sogenannten **elektronisch überwachten Hausarrest** vor. Der Hausarrest ist übrigens, um häufig auftretende Mißverständnisse vielleicht auszuräumen, **nicht als neue strafrechtliche Sanktion ausgestaltet** und auch nicht so gedacht. Deshalb haben wir zu unserem diesbezüglichen Vorschlag einen eigenständigen Gesetzesantrag formuliert und eingebracht. Durch eine Ergänzung des Strafvollzugsgesetzes soll eine neue und bessere Form der Verbüßung kurzer unbedingter Freiheitsstrafen ermöglicht werden.

Das zweite Projekt betrifft die **gemeinnützige Arbeit als strafrechtliche Sanktion**. Auch dazu hat eine Arbeitsgruppe, geleitet von Berlin, einen Gesetzentwurf erarbeitet, der in wenigen Wochen der Justizministerkonferenz vorgelegt werden wird.

(D) Dieses Thema steht in engem Zusammenhang mit dem Gesetzesantrag, den ich Ihnen heute vorstelle. Wir haben uns aber dazu entschlossen, diese beiden Initiativen voneinander zu trennen, weil der vorliegende Gesetzesantrag bereits im Sommer dieses Jahres fertiggestellt war und wir zu diesem Zeitpunkt nicht absehen konnten, wie die Diskussion über die gemeinnützige Arbeit als Hauptstrafe weitergehen würde. Da wir diese wichtige Thematik aber, wie wir meinen, so schnell wie möglich in den Bundestag einbringen sollten, um zu erreichen, daß man sich dort noch in dieser Legislaturperiode mit dem strafrechtlichen Sanktionensystem beschäftigt, wollten wir mit der Einbringung dieses Entwurfs nicht warten. Wir denken aber, daß sich beide Vorschläge im Bundestag zusammenführen lassen.

Ein Blick in das europäische Ausland macht die Notwendigkeit einer Reform des Sanktionensystems deutlich. Dort, im Ausland, haben in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren zahlreiche Veränderungen stattgefunden. Es freut mich daher sehr, daß – wenn die Presseberichte aus der vergangenen Woche zutreffen – jetzt auch der Bundesgesetzgeber diese Thematik und unsere Überlegungen durch die Einsetzung einer entsprechenden Kommission zur Reform des Sanktionensystems aufgreift.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll den Gerichten in den Fällen, in denen eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153 ff. Strafprozeßordnung nicht in Betracht kommt, und in den Fällen, in denen die Vollstreckung einer Geldstrafe nicht zwingend geboten

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit (Berlin)

- (A) ist, ein größeres Spektrum an Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Ich meine damit das schon vorhandene, aber bisher kaum genutzte Potential der **Verwarnung mit Strafvorbehalt**. Dieses Institut - es führt zur Zeit ein Schattendasein - ermöglicht es, auf den Täter durch individuell ausgerichtete Sanktionen, nämlich durch Auflagen und Weisungen, einzuwirken. Der Angeklagte wird neben dem Schuldspruch - seine Schuld wird als erstes festgestellt - verwarnt; das Gericht bestimmt die Bewährungszeit, es bestimmt regelmäßig Anweisungen, z. B. Schadenswiedergutmachung, Geldbuße an gemeinnützige Einrichtungen. Schließlich bestimmt das Gericht auch bereits eine Strafe, zu der der Täter im Falle der Nichtbewährung dann verurteilt wird. Der Verwarnte ist also im wahren Sinne des Wortes gewarnt. Er hat die Möglichkeit - wenn er in der Bewährungszeit straffrei lebt sowie die erteilten Auflagen und Weisungen erfüllt -, schließlich eine Bestrafung zu vermeiden.

Diese Vorgehensweise empfiehlt sich bei Tätern, die Straftaten im unteren kriminellen Bereich begangen haben und denen eine günstige Sozialprognose gestellt werden kann. Der Entwurf bringt hier Verbesserungen; er beseitigt das derzeit größte Hindernis bei der Anwendung der Verwarnung mit Strafvorbehalt, indem die sogenannte **Würdigkeitsklausel gestrichen** wird.

- (B) Künftig soll neben der Verwarnung mit Strafvorbehalt auch ein **Fahrverbot** oder der **Entzug der Fahrerlaubnis** angeordnet werden können. Dadurch soll dieses Institut für den Bereich der Straßenverkehrsdelikte eine größere Bedeutung erlangen.

Weiter sieht der Entwurf vor, daß die **Erbringung gemeinnütziger Leistungen wieder in den Katalog der soeben von mir erwähnten Weisungen und Auflagen aufgenommen** wird. Durch die Anordnung einer auf den Täter abgestimmten Anweisung, z. B. den angerichteten Schaden wiedergutzumachen, kann sehr häufig sinnvoller gestraft werden. Gerade die Sanktionsauflage der gemeinnützigen Arbeit sollte wegen ihrer positiven Einwirkung auf den Verurteilten verstärkt angeordnet werden. Denn die Erbringung gemeinnütziger Leistungen ist - das wissen wir alle - in vielen Fällen wirksamer als die Zahlung einer Geldstrafe.

Ich beobachte seit Jahren mit großer Sorge den starken Anstieg der Zahl der **Ersatzfreiheitsstrafen**. Damit sind die Fälle gemeint, in denen Geldstrafen, die nicht bezahlt werden können, ersatzweise in der Haft verbüßt werden. Da die Zahl der Verurteilungen zu Geldstrafen nicht entsprechend angestiegen ist, sind für diese Entwicklung - immer mehr Haftverbüßungen - in erster Linie die veränderten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse verantwortlich. Man kann es auch kurz zusammengefaßt sagen: Immer mehr Verurteilte können die Geldstrafen nicht bezahlen und müssen daher ersatzweise Haftstrafen antreten.

Die Vollstreckung dieser kurzen Strafen sollte aus verschiedenen Gründen vermieden werden. Zum einen führt der nur **kurzzeitige Freiheitsentzug zu**

den **hinlänglich bekannten negativen Auswirkungen**, die eben auch bei einer kurzen Haft eintreten. Zum anderen muß bedacht werden, daß es hier um Straftaten geht, für die das Gericht die Verhängung von Geldstrafen für ausreichend erachtet hat. Sie führen ausschließlich bei Menschen, die wirtschaftlich schwach sind, zu unbedingten Freiheitsstrafen. Jemand, der dasselbe anstellt wie diese und die Strafe bezahlen kann, muß nicht in Haft.

Ein weiterer negativer Aspekt des Vollzuges von Ersatzfreiheitsstrafen sind natürlich auch die **ökonomischen Auswirkungen auf den Staat**: Es entstehen hohe Haftkosten, und die mittlerweile überall knappen Haftplätze, die für gravierende Fälle zur Verfügung stehen müssen, werden blockiert.

Zur Beseitigung dieser Problematik sieht der Entwurf eine angemessenere Ausgestaltung des Umrechnungsmaßstabes von Geldstrafe in, bei Nichtzahlung, zu verbüßende Ersatzfreiheitsstrafe vor. Derzeit entspricht ein Tagessatz Geldstrafe einem Hafttag. Sie alle wissen, daß es sehr geringe Tagessätze gibt, und wir haben uns gefragt, ob ein Tagessatz wirklich einem Tag Haft, einem Tag Freiheitsentzug entsprechen sollte. Wir wollen dieses Verhältnis dahin gehend verändern, daß für **zwei Tagessätze Geldstrafe ein Tag Freiheitsstrafe zu verbüßen** ist. Damit wird die Haftdauer in diesen Fällen entscheidend verringert.

Ein Hauptanliegen des Gesetzentwurfs ist schließlich die angemessenere Berücksichtigung der materiellen Interessen der Opfer von Straftaten. Die **Schadenswiedergutmachung** soll bei der Einstellung von Verfahren wegen Geringfügigkeit verstärkt berücksichtigt werden. Für den Täter soll ein Anreiz geschaffen werden, sich um den Ausgleich des Schadens bei dem Opfer zu bemühen.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, ich hoffe, es hat Sie nicht zu sehr strapaziert. Ich bin am Ende meiner Überlegungen. Ich bin davon überzeugt, daß unser Strafsystem differenzierter ausgestaltet werden muß, damit die Gerichte in die Lage versetzt werden, bei der Anordnung von Sanktionen flexibler als bisher zu verfahren. Ich bitte Sie daher, dem Gesetzesantrag heute in den Rechtsausschuß zu überweisen und ihn vor allen Dingen dort zu unterstützen.

Präsident Erwin Teufel: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Staatsministerin Professor Männle (Bayern).

Prof. Ursula Männle (Bayern): Ihrer Mahnung eingedenk, Herr Präsident, aber diese Rede bedarf einer Erwiderung. Ich kann Ihnen jedoch versichern: Ich halte keine dritte Rede.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem vorliegenden Gesetzesantrag wird der Versuch unternommen, die staatliche Reaktion auf Straftaten zurückzunehmen sowie das strafrechtliche Sanktionensystem zu zersplittern und aufzuweichen. Dies - lassen Sie mich das sehr deutlich sagen - läuft dem Geist der erst vor drei Wochen in diesem Hause mit

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) breiter Mehrheit gefaßten Entschlieung zur Strkung der Inneren Sicherheit diametral zuwider. Noch vor kurzem wollte die groe Mehrheit dieses Hauses der Kriminalitt entschlossen entgegentreten und die sogenannte Alltagskriminalitt nicht bagatellisieren. Heute will der Gesetzesantrag die sanktionslose Einstellung bei „Alltagskriminalitt“ erweitern. Seine Kernstcke sind der in seiner Reichweite bereits abenteuerlich zu nennende Ausbau der Verwarnung mit Strafvorbehalt und die nderung des Umrechnungsmastabes. Frau Peschel-Gutzeit hat dies gerade deutlich gemacht.

Lassen Sie mich zunchst zu dem Vorschlag kommen, die Verwarnung mit Strafvorbehalt auszubauen, wodurch die Strafe ersetzt werden soll. Damit wrde der Strafe ein straffreier Raum vorgelagert, in dem es der Staat im wesentlichen bei einem bloen Fingerzeig belassen soll. Dieser straffreie Raum soll nach dem erklrten Willen der Verfasser des Entwurfs noch dazu auch fr Wiederholungstter bestehen. Die vorgeschlagene **Ausweitung der Verwarnung mit Strafvorbehalt** ist damit letztlich nichts anderes als eine **Manahme der Entkriminalisierung**. Sie wrde wohl auch beim mehrfach ertappten Ladendieb die Regel werden. Der **Widerspruch zur Entschlieung vom 26. September 1997** liegt offen zutage.

Es versteht sich von selbst, da derartige die **generalprventive Wirkung des Strafrechts schwcht**: Zum einen schreckt dies die Tter weniger ab; zum anderen schmlert es das Vertrauen der Brger, weil Straftaten nicht angemessen geahndet werden und Straftter nicht berechenbar ihre gerechte Strafe erhalten. Es ist den Brgerinnen und Brgern nicht zu vermitteln, wenn der Tter erst einige Stufen einer kriminellen Karriere durchlaufen mu, bevor er mit einer fhlbaren Sanktion zu rechnen hat. Es ist ihnen auch nicht zu vermitteln, wenn derjenige, der eine Ordnungswidrigkeit begeht, sein Bugeld sofort entrichten mu, der Straftter aber in einer groen Anzahl von Fllen unter Umstnden vllig ungeschoren davonkommt. Wir haben uns vorhin bei den Rauschtaten gefragt: Wie kommt dies bei der Bevlkerung an?

- (B)

Abgesehen von diesen kriminalpolitischen Einwnden ist keinerlei Handlungsbedarf fr den Gesetzgeber gegeben. Entgegen der Entwurfsbegrndung **steht der Strafjustiz ein reichhaltiges, ber Jahrzehnte hinweg bewhrtes Instrumentarium zur Verfgung**, mit dem auf Straftaten aller Art angemessen reagiert werden kann. Geringer wiegendem Unrecht kann mit der Verfahreneinstellung gegen Auflage begegnet werden. Wo dies wegen der Schwere der Schuld bzw. des ffentlichen Interesses an der Strafverfolgung nicht mehr in Betracht kommt, ist die Verhngung der Strafe geboten. Die Geldstrafe ist dabei eine effiziente, konomisch zu handhabende Sanktion.

Ganz anders verhlt es sich bei der Verwarnung mit Strafvorbehalt, die von der Praxis niemals angenommen worden ist. Dies hat auch gute Grnde. Sie nimmt unverhltnismig viel Zeit und Personal in Anspruch. In breitem Umfang mten knftig pro-

gnostische berlegungen angestellt werden, die Gerichte mten die Erfllung von Auflagen und Weisungen berwachen, und es mte in jedem Einzelfall nach Ablauf der Bewhrungsfrist eine nochmalige gerichtliche Entscheidung getroffen werden. Eine mindestens einjhrige Bewhrungsfrist wrde selbst in solchen Fllen gelten, in denen heute Geldstrafen von fnf oder zehn Tagesstzen verhngt werden. Ein solches Ergebnis mu nicht nur von der Praxis, sondern auch vom Betroffenen als grotesk empfunden werden. Hinzu kme eine erhhte Rechtsmittelanflligkeit von Verurteilungen zu Geldstrafen.

Wir sehen daher nicht den geringsten Anla, die Verwarnung mit Strafvorbehalt durch eine Ausweitung der Anwendungsmglichkeiten aus ihrem Schattendasein herauszuholen.

Zwangslufige Folge wre also, da die Vorschge des Gesetzesantrags zu einer erheblichen **Mehrbelastung der Praxis** fhren wrden. Damit wrde weder mehr Gerechtigkeit noch mehr Sicherheit hergestellt, sondern diese Manahmen wren einzig und allein eine Arbeitsbeschaffungsmanahme fr Staatsanwlte und Richter. Das wre das allerletzte, was man sich wnschen knnte. Der Bundesrat wrde sich unglaublich machen, wenn er einerseits vom Gesetzgeber zu Recht Entlastungen einfordert, andererseits aber ohne jede Not weitreichende Vorschge zum materiellen Strafrecht unterbreitet, die alles, was wir in den vergangenen Jahren erreicht haben, zunichte machen wrden. Lassen Sie mich auch das aufgreifen, was Herr Minister Caesar vorhin gesagt hat: Wir treten eigentlich fr eine „Verschlankung“ ein; aber hier sollen wieder neue Positionen und neue Arbeit geschaffen werden.

Lassen Sie mich zu unserem zweiten Kritikpunkt kommen, nmlich zur **nderung des Umrechnungsmastabes** von der Geldstrafe in die Ersatzfreiheitsstrafe, wonach knftig zwei Tagesstze Geldstrafe einem Tag Freiheitsstrafe entsprchen. Man liest dazu in der Entwurfsbegrndung, die Mehrbelastungen der Strafjustiz und die voraussichtlich betrchtlichen Einbuen aufgrund eines Ausfalls an Geldstrafen wrden dadurch wieder wettgemacht, da weniger Ersatzfreiheitsstrafen zu verbuen wren und damit Haftkosten vermieden wrden. Dies ist eine beraus gewagte Aussage: Sie drfte selbst dann nicht einmal annhernd zutreffen, wenn der Groteil der derzeit angetretenen Ersatzfreiheitsstrafen ersatzlos wegfielen. Aber davon kann man nicht ausgehen. Denn viele von denen, die heute die Ersatzfreiheitsstrafe verbuen, werden auch nicht bereit sein, die mit der Verwarnung verbundenen Auflagen zu erfllen. Es mte dann trotzdem eine Geldstrafe verhngt und bis hin zur Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden, nur eben mit zeitlicher Verzgerung und nach zustzlichem Aufwand. Herausrechnen mte man berdies diejenigen, denen keine gnstige Sozialprognose bescheinigt werden kann.

Auch die im Zusammenhang mit dem Entwurf geuerte Erwartung einer geringeren Rckflligkeit ist eine vage, durch nichts gerechtfertigte Hoffnung.

Prof. Ursula Männle (Bayern)

- (A) Denn die Verwarnung soll auch künftig nur bei günstiger Sozialprognose ausgesprochen werden dürfen. Dann verfehlt aber auch die Geldstrafe ihre spezialpräventiven Zwecke nicht.

In der Öffentlichkeit würde der Eindruck entstehen, daß die Freiheitsstrafe nur noch eine halbe Sanktion ist. Der mittelbare Effekt ist leider auch, daß die Geldstrafe entwertet wird, weil für die bisherige Freiheitsstrafe die doppelte Geldstrafe verhängt werden müßte. Niemand kann darauf vertrauen, daß die Gerichte dies künftig mit doppelten Geldstrafen ausgleichen. Das führt letztlich zu einer **Schwächung der strafrechtlichen Sanktionen**.

Wir haben auch durchgreifende Zweifel, ob eine **Entlastung des Strafvollzugs** eintreten könnte. Bereits beim derzeitigen Umrechnungsmaßstab beobachtet man, daß nicht wenige Straftäter lieber die Zeit in der Justizvollzugsanstalt absitzen, als gemeinnützige Arbeit zu verrichten. Um wieviel stärker wird der Anreiz, untätig zu bleiben, wenn zwei Monate gemeinnütziger Tätigkeit durch einen Monat Ersatzfreiheitsstrafe ersetzt werden könnten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter)

Im übrigen hielten wir eine solche Entlastung des Strafvollzugs, wenn sie denn auf diese Weise erreicht werden könnte, für das politisch falsche Signal. Aus diesen Gründen lehnt Bayern den Entwurf ab.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Frau Männle!

- (B) Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

(Zurufe)

– In der Tat, ich habe den Bundesminister der Justiz, Herrn Professor Dr. Schmidt-Jortzig, übersehen. Ich bitte um Nachsicht. Er hat jetzt das Wort.

Prof. Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Bundesminister der Justiz: Verehrter Herr Präsident! Das ist völlig unachtsichtig zu registrieren. Gleichwohl, meine Damen und Herren: Ich werde Ihre Zeit nicht übermäßig in Anspruch nehmen. Aber mir liegt ein Punkt am Herzen, den ich in diesem Forum vortragen möchte.

Zunächst einmal: Die Verhängung und Durchsetzung wirksamer strafrechtlicher Sanktionen ist für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung essentiell. Darüber besteht kein Streit. Auch wenn sich unser Sanktionensystem seit der großen Strafrechtsreform grundsätzlich bewährt hat, sollten wir bereit sein, weitere Verbesserungen dort vorzunehmen, wo sie möglich, sachgerecht und aufgrund neuer Erkenntnisse auch sinnvoll sind.

Insoweit stehe ich etwa der vorgeschlagenen **Änderung des Umrechnungsmaßstabs** von der Geldstrafe in die Ersatzfreiheitsstrafe aufgeschlossen gegenüber. Es ist wohl nicht zu bestreiten, daß ein Tag Freiheitsentzug eine erheblich härtere Sanktion als der Entzug eines Tageseinkommens darstellt, unabhängig davon, wie der einzelne das dann sehen mag.

Allerdings **könnte** durch einen entsprechenden Eingriff in das Sanktionensystem der **Stellenwert der Geldstrafe sinken**. Das würde gerade bei den Massendelikten, bei denen die Geldstrafe die am häufigsten verhängte Sanktion ist, negative Folgen haben. Wir sollten deshalb genauestens prüfen, ob dieser Ansatz wirklich erfolgversprechend ist. (C)

Auch in bezug auf die übrigen Vorschläge des vorliegenden Gesetzentwurfs müssen wir behutsam vorgehen. Ich will meine Ausführungen verkürzen. Denn wir haben das Pro und Kontra in den beiden vorangegangenen Reden deutlich gehört. Für mich ist es auch hier wichtig, daß wir behutsam, besonnen, umfassend und grundsätzlich an diese Dinge herangehen.

Das gilt für alle Vorschläge mit dem Ziel einer Verbesserung, Veränderung, Erneuerung unseres Sanktionensystems, die in diesem Zusammenhang gemacht worden sind. Ich nenne nur den **elektronisch überwachten Hausarrest**, wohlgermerkt als eigenständige Strafform, also irgendwo zwischen Freiheitsstrafe und zur Bewährung ausgesetzter Freiheitsstrafe angesiedelt. Dies gilt für die Frage des **Entzugs der Fahrerlaubnis** als eigenständige Sanktion, dann etwa auch gegenüber Ladendieben zu verhängen. Es gilt für die Frage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, der Bestrafbarkeit von juristischen Personen, wie sie namentlich schon im Umweltstrafrecht vorgesehen ist, was aber immer noch nicht mit der Schuld-Radiziertheit von Strafe im klassischen System vereinbar ist. Und das gilt für viele andere Dinge, die sich als Konsequenz höchstrichterlicher Entscheidungen ergeben. (D)

Unabhängig davon, zu welchen Lösungen man im einzelnen kommt – mit gesetzgeberischen Schnellschüssen kann man hier sicherlich nicht den Stein des Weisen finden. Im Gegenteil, punktuelle unüberlegte Änderungen würden unserem gut aufeinander abgestimmten Sanktionensystem, das in der Tat ein bißchen in die Jahre gekommen ist, weitaus mehr schaden als nutzen.

Deshalb, meine Damen und Herren, wird nicht der Bundesgesetzgeber, sondern die Bundesregierung in Gestalt des Bundesjustizministeriums und des Bundesjustizministers in den nächsten Wochen eine Kommission einsetzen, die umfassend, systembewußt und kompetent Vorschläge für eine ausgewogene Reform der Sanktionenordnung erarbeiten soll. Hierbei möchte ich auch Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren aus den Ländern, insbesondere natürlich die Kolleginnen und Kollegen aus den Justizressorts, schon jetzt sehr herzlich um Ihre Mitarbeit bitten.

Dies hier zu verkünden lag mir so am Herzen, daß ich dem Appell des Herrn Präsidenten nicht folgen mochte, meine Ausführungen zu Protokoll zu geben. – Ich bedanke mich.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Bundesminister! – Nunmehr gibt es keine weitere Wortmeldung.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Ich weise den Gesetzesantrag dem **Rechtsausschuß** – federführend – und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 47:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verlängerung strafrechtlicher Verjährungsfristen** (3. Verjährungsgesetz) – Antrag des Freistaates Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 757/97)

Je eine **Erklärung zu Protokoll**¹⁾ haben gegeben: Herr **Minister Dr. Bräutigam** (Brandenburg) und Herr **Minister Kretschmer** (Thüringen).

Thüringen hat den Antrag auf sofortige Sachentscheidung zurückgezogen.

Zur weiteren Beratung weise ich die Vorlage dem **Rechtsausschuß** – federführend – sowie dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 18** auf:

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (**Drittes Finanzmarktförderungsgesetz**) (Drucksache 605/97)

Das Wort hat der Bundesminister der Finanzen, Herr Dr. Waigel.

- (B) **Dr. Theodor Waigel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Mit dem **„Aktionsprogramm für Investitionen und Arbeitsplätze“** hat die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1996 ein Gesamtkonzept zur Verbesserung der Produktions-, Investitions- und Beschäftigungsbedingungen am Standort Deutschland vorgelegt. Ziel des Aktionsprogramms ist die Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit durch Entlastung von Steuern, Sozialabgaben und sonstigen Kosten sowie durch konsequente Deregulierung und Privatisierung.

Das **Dritte Finanzmarktförderungsgesetz** ist ein wichtiger **Baustein dieses Aktionsprogramms**. Mit ihm werden alle die Finanzmärkte betreffenden Punkte des Aktionsprogramms umgesetzt. Ziel des Gesetzes ist es, durch umfassende Deregulierung und Modernisierung die rechtlichen Rahmenbedingungen insbesondere für den deutschen Risikokapitalmarkt weiter zu verbessern. Dies erleichtert jungen technologieorientierten und mittelständischen Unternehmen den Zugang zu Eigenkapital.

Zugleich werden die Rahmenbedingungen für Börsen, Kapitalanlagegesellschaften und andere Finanzintermediäre am Finanzplatz Deutschland den Herausforderungen der Zukunft angepaßt. Die Position Deutschlands im internationalen Wettbewerb – auch im Hinblick auf die geplante Einführung des Euro – wird gesichert und weiter gestärkt.

¹⁾ Anlagen 4 und 5

Die **Schwerpunkte** des Gesetzes liegen in drei Bereichen: (C)

- im Börsen- und Wertpapierbereich,
- im Investmentbereich und
- im Bereich der Unternehmensbeteiligungsgesellschaften.

Mit den Novellierungen im **Börsen- und Wertpapierbereich** soll Wertpapieremittenten der Zugang zum Kapitalmarkt erleichtert und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Börsen gestärkt werden. Zugleich soll das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Wertpapiermärkte noch besser geschützt werden. Hierzu ist eine Fülle von **Maßnahmen** vorgesehen, von denen ich nur einige herausgreifen will:

- Die **Haftung für fehlerhafte Börsenzulassungsprospekte, Unternehmensberichte und Verkaufsprospekte** wird **grundlegend reformiert**. Haftungsansprüche werden für die betroffenen Unternehmen besser kalkulierbar. Zugleich wird die Rechtsstellung des Anlegers bei begründeten Haftungsansprüchen verbessert.
- Die **Verjährungsfrist für fehlerhafte Information und Anlageberatung im Wertpapierbereich** wird von 30 auf maximal drei Jahre **verkürzt**. Das ist vertretbar, um die Hemmschwelle vor einer aktienorientierten Beratung abzubauen.
- Die **Befugnisse des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel hinsichtlich der Überwachung von Wertpapieren** werden erheblich **ausgeweitet**. (D) Damit wird Mißständen im Bereich des sogenannten grauen Kapitalmarkts durch unseriöse Wertpapierofferten begegnet.
- Auch für ausländische Emittenten wird der Finanzplatz Deutschland attraktiver gestaltet. Für diese Emittenten wird insbesondere die Verwendung fremdsprachiger Prospekte erlaubt, unter bestimmten Voraussetzungen auf das Erfordernis der Erstellung und Veröffentlichung eines Börsenzulassungsprospekts verzichtet und die Erfüllung ihrer Verpflichtung zur unverzüglichen Veröffentlichung kursrelevanter Tatsachen erleichtert.

Vor dem Hintergrund der angestrebten Deregulierungen stehe ich den Vorschlägen der Ausschüsse des Bundesrates, die neue Schranken für den Handel von Wertpapieren in **elektronischen Handelssystemen** und die Zulassung von Unternehmen zu solchen Systemen errichten wollen, skeptisch gegenüber. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, moderne Handelsformen zu behindern und neue Zulassungsschranken zu errichten.

Auch die vom Wirtschafts- und vom Finanzausschuß des Bundesrates geforderte gesetzliche Verpflichtung, ein an einer Wertpapierbörse eingeführtes elektronisches Handelssystem zwangsweise anderen Börsen anzubieten, ist problematisch. Es ist kaum einzusehen, warum das Risiko bei der Entwicklung eines solchen Systems allein von einer Börse zu tragen ist, während die Vorteile einer erfolgreichen Entwicklung den konkurrierenden Börsen

Bundesminister Dr. Theodor Waigel

- (A) zur Verfügung gestellt werden müssen. Innovationen, die gerade im Börsenbereich außerordentlich wichtig sind, werden jedenfalls durch eine solche Regelung nicht gefördert.

Der zweite Schwerpunkt des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes betrifft den **Investmentbereich**. Es gilt, den Investmentplatz Deutschland im internationalen Wettbewerb optimal zu positionieren.

Das Gesetz über Kapitalanlagegesellschaften wird weiter liberalisiert durch:

- Zulassung neuer Fondstypen,
- Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten für bereits zugelassene Investmentfondstypen,
- Verbesserung des Anlegerschutzes und des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums.

Für die Öffentlichkeit besonders interessant sind die neuen **Pensions-Sondervermögen**. Deren ausdrückliches Ziel ist der langfristige Aufbau eines Kapitalstocks zur ergänzenden privaten Altersvorsorge. Breiten Bevölkerungskreisen soll damit eine fondsbezogene gesetzlich anerkannte Altersversorgungsalternative angeboten werden.

Pensions-Sondervermögen müssen überwiegend in Substanzwerten – Aktien, Immobilien – investieren. Dabei können sie bis zu 30 % des Wertes des Sondervermögens in Gegenständen anlegen, die einem Währungsrisiko unterliegen.

- (B) Das halten wir für angemessen. Mit einer Herabsetzung dieser Obergrenze auf 20 %, wie sie vom Wirtschaftsausschuß des Bundesrates gefordert wird, würde zwar der Risikogehalt des Fondsvermögens abnehmen, gleichzeitig aber auch die Chance sinken, an positiven internationalen Entwicklungen zu partizipieren.

Auch der angeregten Verpflichtung der Kapitalanlagegesellschaften zur Auszahlung mindestens des eingezahlten Geldbetrages stehe ich skeptisch gegenüber. Eine solche Verpflichtung dürfte sich letztendlich als kontraproduktiv für das Ziel der Altersvorsorge erweisen. Eine derartige Zusage würde besondere absichernde Maßnahmen seitens der Kapitalanlagegesellschaft erfordern und dadurch zusätzliche Kosten verursachen. Dies würde den Aufbau des Kapitalstocks erheblich verlangsamen.

Den Interessen der Anleger ist eher damit gedient, wenn sie über die Besonderheiten einer Investmentanlage informiert werden. Die Kapitalanlagegesellschaft muß daher die Anleger auf die fehlende Garantie eines bestimmten Auszahlungsbetrags sowie auf die fehlende Absicherung gegen Risiken, wie Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit oder Tod, hinweisen.

Von den Pensions-Sondervermögen wird eine erhebliche Signalwirkung ausgehen, auch auf diesem Wege einen eigenverantwortlichen Beitrag zur Altersvorsorge zu leisten. Die Orientierung am angelsächsischen Sprachgebrauch erleichtert die internationale Vermarktung des neuen Instruments für die deutschen Kapitalanlagegesellschaften und stärkt

die Position des Finanzplatzes Deutschland in diesem Marktsegment. (C)

Der dritte Schwerpunkt des Gesetzes beinhaltet eine konzeptionelle Neuausrichtung des Gesetzes über **Unternehmensbeteiligungsgesellschaften**. Dazu kommt eine Verbesserung der steuerrechtlichen Rahmenbedingungen.

Mit der **Verkürzung der Frist für die steuerbegünstigte Wiederanlage von Veräußerungsgewinnen** nach § 6b EStG erhält der Markt für Wagniskapitalbeteiligungen in Deutschland neue Impulse. Dies wird mit dazu beitragen, die Ausstattung mittelständischer und junger innovativer Unternehmen mit Eigenkapital zu verbessern.

Die Rahmenbedingungen für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften werden wesentlich attraktiver: Die **Pflicht zum Börsengang** hat sich als großes Hemmnis für eine größere Attraktivität dieser Unternehmensform herausgestellt. Die Pflicht wird deshalb abgeschafft.

Nach dem Regierungsentwurf sind neben der Aktiengesellschaft jetzt auch die Rechtsformen der GmbH, Kommanditgesellschaft und Kommanditgesellschaft auf Aktien für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften zulässig.

Die Wahlfreiheit wird durch die **Einführung des neuen Typs der „integrierten UBG“** noch weiter erhöht. Bei der integrierten UBG wird auf die Reglementierung der Eigentümerstruktur fast völlig verzichtet. Dieser Typ eignet sich daher insbesondere für Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sparkassenbereich. (D)

Darüber hinaus werden die Refinanzierungs- und Anlagevorschriften erheblich gelockert und vereinfacht.

Der Wirtschafts- und der Finanzausschuß des Bundesrates haben sich für einen sehr weiten Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörden bei Abweichungen von den Vorschriften des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungen ausgesprochen. Dieser Vorschlag widerspricht aber der Zielsetzung, einen klaren und einfachen rechtlichen Rahmen zu schaffen. Er senkt die Effizienz des Instruments bei der Beschaffung von Wagniskapital und erhöht die Gefahr des steuerlichen Mißbrauchs.

Meine Damen und Herren, durch das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz werden die Rahmenbedingungen für den Finanzplatz Deutschland weiter verbessert und damit die Voraussetzungen für mehr Wachstum und Beschäftigung geschaffen. Die Förderung des Finanzplatzes Deutschland liegt in unser aller Interesse. Wir sollten die darin liegende Chance zur Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland nutzen und das Gesetzgebungsvorhaben zum Dritten Finanzmarktförderungsgesetz gemeinsam vorantreiben und zügig abschließen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Bundesminister!

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Das Wort geht nun an Herrn Ministerpräsident Eichel (Hessen).

Hans Eichel (Hessen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Hessische Landesregierung begrüßt grundsätzlich die Zielsetzungen des Entwurfs eines Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes. – Insofern möchte ich Ihnen gegenüber, Herr Bundesminister Waigel, auch gern bestätigen, daß es im Vorfeld eine gute Zusammenarbeit gegeben hat. – Er führt zu einer Erhöhung der Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland, wie Sie es auch gesagt haben, angesichts der zunehmenden Intensivierung des internationalen Wettbewerbs.

Der Gesetzentwurf sieht eine **Modernisierung wichtiger Bereiche des Börsen- und Wertpapierhandelsrechts** vor. Die bislang geltenden Regelungen der **Prospekthaftung** nach dem Börsengesetz, auf die auch im Wertpapier-Verkaufprospektgesetz verwiesen wird, sind überholt und berücksichtigen die Gegebenheiten des modernen Börsenhandels nur unzureichend. Angesichts der zahlreichen Schwachstellen ersetzt die Novellierung zahlreiche Bestimmungen des Börsengesetzes in vollem Umfang und führt insgesamt zu höherem Anlegerschutz und zu einer besseren Kalkulierbarkeit von Haftungsansprüchen für die Verpflichteten.

- (B) Gerade aus der Sicht des Finanzplatzes Deutschland ist der **Abbau von Hürden der Börsenzulassung** von in- und ausländischen Emittenten positiv zu würdigen. Die vorgesehene Regelung berücksichtigt sowohl die Interessen der Emittenten als auch die der Anleger. Sie bringt für Unternehmen, die einen Rückzug von inländischen Börsen beabsichtigen, eine wünschenswerte Klarstellung und schafft Planungssicherheit für Unternehmen, die den Gang an eine inländische Börse erwägen.

Dieser grundsätzlich positiven Bewertung des Gesetzentwurfs – davon ist nichts abzustreichen – steht aber auch Kritik im einzelnen gegenüber. Herr Bundesminister, Sie haben soeben schon darauf geantwortet. Es bleibt in einigen Punkten – diese werden im weiteren Verfahren zu klären sein – durchaus bei kritischen Einwänden. Ich will sie an dieser Stelle benennen. Die in den Ausschüssen mit großer Mehrheit angenommenen zahlreichen Empfehlungen weisen darauf hin, daß die Arbeit am Gesetzentwurf noch keineswegs beendet ist.

Unter den **Ausschußempfehlungen** befinden sich, der Natur dieses komplizierten Regelungsgegenstandes entsprechend, sicherlich auch viele Vorschläge, die jedenfalls auf den ersten Blick nur Experten verständlich sind, welche über langjährige Börsenerfahrung verfügen. Aber es wäre völlig falsch, die Ausschlußempfehlungen nur unter den rein fachlichen Aspekten zu würdigen. Vielmehr zeigen sich in vielen Ausschlußempfehlungen – das wurde in Ihrer Entgegnung, Herr Bundesminister, schon deutlich – auch andere Zielrichtungen der Finanz- und Börsenpolitik als diejenigen, die dem Gesetzentwurf zugrunde liegen.

(C) Insgesamt ergibt sich ein Konzept, das, stärker als der Gesetzentwurf der Bundesregierung, die Sicherung des Finanzplatzes Deutschland von einer Verbesserung der staatlichen Aufsicht – gerade wir in Hessen wissen, wovon wir reden, weil wir direkt vor Ort sind; einige Erfahrungen in diesem Punkte hat gerade auch mein früherer Finanzminister Welteke gemacht –, der Präzisierung bestehender Vorschriften, der Effektivierung der Rechtsdurchsetzung und der Erweiterung des Anleger- und Sparererschutzes abhängig sieht. Nicht in einer ungerichteten Deregulierung, sondern in einem besseren Schutz des Börsen- und Handelsgeschäfts liegt nach unserer Auffassung die Zukunft des Finanzplatzes Deutschland.

Mit großer Mehrheit folgten die Ausschüsse dem hessischen Anliegen, die **Börsenaufsicht zu stärken**. Damit wird das Auskunfts- und Einsichtsrecht der Börsenaufsicht, die durch das Zweite Finanzmarktförderungsgesetz geschaffen wurde – das war eine gemeinsame Position –, weiterentwickelt. Zur wirksamen Überwachung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie des Börsenhandels ist es **erforderlich, daß die Aufsichtsbehörden Kenntnis von Auftraggebern** der Handelsteilnehmer erlangen, da sich erst dadurch Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen börsenrechtliche Vorschriften und Anordnungen konkretisieren lassen. Die im Gesetzentwurf enthaltene Einschränkung, daß es sich bei den Auftraggebern wiederum um Handelsteilnehmer handeln muß, verhindert und erschwert aber eine wirksame Überwachung der einschlägigen Vorschriften und Anordnungen des Börsenhandels. Zur Sicherung des Finanzplatzes Deutschland ist es höchste Zeit, die vorhandenen Vollzugsdefizite der Börsenaufsicht kritisch zu analysieren und zu beseitigen. Die im Gesetz enthaltene Beschränkung sollte daher entfallen. (D)

Neben den verbesserten Methoden der Börsenaufsicht setzt sich die Hessische Landesregierung dafür ein, daß **angemessene interne Kontrollverfahren bei den Börsenaufsichtsbehörden** geschaffen werden, um sicherzustellen, daß insbesondere bei der Überwachung der sogenannten Ad-hoc-Meldungen der kursbeeinflussenden Tatsachen keine Verstöße gegen das Insider-Handelsverbot begangen werden.

Neben den Verbesserungen auf der administrativen Ebene, die zwingend notwendig sind, müssen über den Gesetzentwurf hinaus die einschlägigen Rechtsvorschriften in zweierlei Hinsicht verbessert werden.

Zum einen muß die zum Teil erhebliche Rechtsunsicherheit, die insbesondere durch die Regelungen des Rechts der **Börsentermingeschäfte** entstanden ist, beseitigt werden. Ich schließe mich daher der Bitte der Ausschüsse an, eine Neuregelung dieses Rechts zu prüfen. Die gegenwärtigen, historisch bedingten Regelungen enthalten eine Reihe von materiellen und systematischen Schwachstellen, zu denen insbesondere das Nebeneinander von Termineinwand und Differenzeinwand sowie die Rechtsfigur der „Termingeschäftsfähigkeit kraft Information“ gehören.

Hans Eichel (Hessen)

- (A) Sodann sollen die differenzierten Rechtskonstruktionen, die die Zivilrechtsdogmatik bei nicht ordnungsgemäßer Aufklärung über Verlustrisiken entwickelt hat, auch im Börsentermingeschäft Anwendung finden. Die bisherige Regelung, daß eine nicht ordnungsgemäße Aufklärung über die besonderen Verlustrisiken von Börsentermingeschäften zwingend die Wirksamkeit des Geschäfts berührt, ist zu schematisch, um der Beurteilung von Börsentermingeschäften in jedem Einzelfall immer Rechnung tragen zu können. Hier sollte die Möglichkeit eines **Schadenersatzanspruches mit Beweislastumkehr** geprüft werden, um der Vielfältigkeit und Differenziertheit der laufenden Börsentermingeschäfte künftig besser gerecht zu werden.

Einer Revision bedürfen aus unserer Sicht die im Gesetzentwurf enthaltenen **Vorschriften über den Schadenersatz im Wertpapierhandelsgesetz**. Kundenschutz ist kein Luxus, sondern gehört zum ordnungsgemäßen kaufmännischen Verhalten, das der Staat zum Schutz des redlichen Börsenhandels zu garantieren hat. Nachdrücklich möchte ich davor warnen, das Schadenersatzrecht nur als ein Recht anzusehen, das im Verhältnis des Kunden zu den Börsenunternehmen von Bedeutung ist. Ein funktionierendes und vollzugsfähiges Schadenersatzrecht gehört zu den staatlichen Garantien des redlichen Handels und hat daher kaum zu überschätzende Bedeutung für das Ansehen des Finanzplatzes Deutschland. Oft werden wir erst durch Schaden klug. Das möchten wir gerne vermieden wissen.

- (B) Die im Gesetzentwurf vorgesehene **Verkürzung der Verjährung von Schadenersatzansprüchen des Kunden** wegen der Verletzung der Pflicht zur Information und wegen fehlerhafter Beratung erschwert jeden Versuch eines vorprozessualen Ausgleichs und führt zu nicht hinnehmbaren Konsequenzen, wenn ein Teil die Fortsetzung von Verhandlungen bewußt hinauszögert. In den Gesetzentwurf sollte daher eine Vorschrift aufgenommen werden, die besagt, daß die **Verjährung gehemmt** wird, wenn zwischen dem Kunden und dem Börsenunternehmen Verhandlungen über den zu leistenden Schadenersatz geführt werden.

Gravierender aber ist, daß die vorsätzliche oder leichtfertige Nicht- oder Schlechterfüllung von Mitteilungspflichten derzeit mit einer **Geldbuße** von bis zu lediglich 500 000 DM sanktioniert wird. Berücksichtigt man die erheblichen Gewinne, die aus einem heimlichen Aufkaufen abgezweigt werden können, ist diese Geldbuße zu gering. Sie **muß erhöht** werden.

Dem **Kundenschutz** dienen auch die **Vorschläge über das Pensions-Sondervermögen**. Auch darüber haben Sie, Herr Bundesminister, soeben gesprochen. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs ist das primäre Ziel der Aufbau eines Kapitalstocks zur individuellen Ergänzung der in Deutschland bereits bestehenden gesetzlichen und privaten Alterssicherungssysteme. Im Gegensatz zur kapitalbildenden Lebensversicherung sieht der Gesetzentwurf aber weder eine **Absicherung des Anlegers gegen Risiken** wie Invalidität und Tod – Sie haben das erwähnt

und zurückgewiesen – **noch eine garantierte Mindestleistung** vor. Die Bezeichnung „Pensions-Sondervermögen“ ist deshalb aus unserer Sicht irreführend. Der Begriff „Pension“ wird derzeit nur für anerkannte Altersversorgungssysteme verwandt und suggeriert Sicherheit und Leistungsgarantie. Nach dem Gesetzentwurf **trägt das Anlagenrisiko aber allein der Sparer**. Dies ist nicht hinnehmbar. (C)

Völlig inakzeptabel ist auch die im Gesetzentwurf vorgeschlagene **Befreiung der Kapitalanlagegesellschaft von der Verpflichtung zur Auszahlung eines garantierten Geldbetrages** an den Erwerber eines Anteilsscheins, sofern ein entsprechend ausdrücklicher Hinweis in den Antragsvordruck und in den Verkaufsprospekt aufgenommen worden ist. Die Befreiung soll auch für den Fall der Arbeitslosigkeit, der völligen Erwerbsunfähigkeit und des Todes gelten. Insoweit kann dem Erwerber des Anteilsscheins noch nicht einmal die Rückgabe des eingesetzten Kapitals zugesichert werden. Der Anleger- und **Sparer-schutz** wird aus unserer Sicht auf diese Weise **kraß verletzt**.

Im übrigen begrüße ich es, daß der Gesetzentwurf die Möglichkeiten der **privaten und betrieblichen Altersvorsorge** verbessert sowie der betrieblichen und privaten Altersvorsorge neue Impulse gibt. Gegen alle überspannten Erwartungen halte ich die vom Finanzausschuß empfohlene Klarstellung für besonders wichtig, daß private Altersvorsorge die materielle Sicherung älterer Menschen nur ergänzen, sie aber nicht ersetzen kann. Die Systeme der sozialen Sicherung – das führt dann unmittelbar in die Rentende-batte hinein – müssen auch weiterhin in vollem Umfang funktionsfähig bleiben. Eine ergänzende private Alterssicherung soll daneben möglich sein; sie muß aber nicht notwendig werden. (D)

Die vom Finanzausschuß empfohlene Klarstellung gibt mir Veranlassung, die Bundesregierung nachdrücklich aufzufordern, die in allen Parteien geführte Diskussion über eine neue Vermögenspolitik aufzugreifen und konsequenter als bisher zu versuchen, die **Schere zwischen Lohn- und Einkommensentwicklung einerseits und Vermögensentwicklung andererseits zu schließen**.

80 % des Produktivvermögens in Deutschland gehören nur 3 % der Bevölkerung. Nach Angaben der Deutschen Bundesbank besitzen 50 % der deutschen Haushalte lediglich 2,4 % des Gesamtvermögens. 31 % des privaten Geldvermögens konzentrieren sich auf 5,6 % aller bundesdeutschen Haushalte, und 32 % der Zinsen und Dividenden fließen lediglich 2 % der Haushalte zu.

Die **Stagnation der staatlichen Vermögenspolitik**, die diese Zahlen zum Ausdruck bringen, **muß überwunden werden**. Bereits im Jahre 1994 hatten die Fraktionen der Regierungskoalition eine Initiative zur Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital vereinbart, die bisher nicht umgesetzt wurde. Im Juni dieses Jahres hat die Christlich Demokratische Arbeitnehmerschaft weitergehende Eckpunkte für einen tariflichen Investivlohn vorgelegt, ohne daß dies erkennbaren Einfluß auf die Politik der Bundesregierung hatte.

Hans Eichel (Hessen)

(A) Ich bin hingegen davon überzeugt, daß die gravierend **ungleichgewichtige Verteilung des Privateigentums und der Einkommen** – aus den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes geht hervor, daß im ersten Halbjahr dieses Jahres einer Steigerung von 0,7 % bei den Einkommen aus abhängiger Beschäftigung eine Steigerung von 10,5 % bei den Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen gegenübersteht, mit der Folgewirkung einer ungleichen Verteilung der Vermögen – eine **latente existentielle Gefahr** für die demokratische **Gesellschaftsordnung** und schließlich auch für die demokratische **Staatsordnung** darstellt. Diese Entwicklung, meine Damen und Herren, setzt sich fort und verschärft sich noch.

Einen weiteren – durchaus angestrebten – **Nebeneffekt** der Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand, auf den die Ausschlußempfehlungen zu Recht hinweisen, bildet die **Verbesserung der Möglichkeit der Unternehmensfinanzierung**. Der für mich maßgebliche Aspekt ist dabei die Tatsache, daß diese neuen Formen der Unternehmensfinanzierung die **Einbindung der Tarifvertragsparteien** – also auch der Gewerkschaften – voraussetzt, ohne die eine Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivkapital nicht vereinbart werden kann. Im Ansatz stehen diese Modelle daher in klarem Gegensatz zu den sozial unverträglichen Konsequenzen der neuen – zwar nicht mehr ganz so neuen, teilweise, Gott sei Dank, dort schon wieder überholten – amerikanischen Managertheorie des einseitigen „shareholder value“. Die Anpassungsfähigkeit der deutschen Unternehmen angesichts der globalen Herausforderungen wird also nicht entgegen dem Sozialstaatsgebot, sondern im Einklang mit sozialstaatlichen Grundsätzen verbessert.

(B) Aber diese Verbesserung ist notwendig, um größere Innovationen auch in Zukunft zu sichern. Die Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen liegt zum Teil erheblich unter der in Frankreich, Großbritannien, den Vereinigten Staaten und Japan. Im Stahlbau, in der Holzverarbeitung, im Baugewerbe sowie im Einzelhandel liegt sie bereits jetzt unter 10 %. Vor allem die **Eigenkapitalausstattung ostdeutscher Unternehmen muß dringend verbessert werden**. Allerdings gilt es hier auch deutlich zu machen, daß die durch die Vermögensbildung in Arbeitnehmerhand mögliche Verbesserung der Unternehmensfinanzierung nicht zur Bildung von Risikokapital führen darf, das in marode Unternehmen gesteckt wird oder ihnen hilft, Auftragsengpässe zu überwinden.

An dieser Stelle muß man sich entscheiden: Will man ernsthaft einen Beitrag zugunsten von Alterssicherungssystemen leisten – dann scheidet der Risikogedanke aus –, oder will man einen Beitrag zugunsten der Risikofinanzierung, der Wagnisfinanzierung von Unternehmen leisten? Dann scheidet der andere Gedanke aus. Wir haben uns an dieser Stelle eindeutig für die Seite der Altersvorsorge entschieden.

Ich bitte den Bundesrat darum, nicht nur auf die notwendigen Änderungen des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes zu drängen, sondern sich auch die weitergehenden Empfehlungen der Ausschüsse

zur Vermögensbildung zu eigen zu machen, die Ergebnisse der bisherigen Vermögensbildungspolitik kritisch auf den Prüfstand zu stellen und von der Bundesregierung eine Verbesserung der Rahmenbedingungen aktiver Vermögensbildung zu fordern. (C)

Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß dieses Gesetz nach gründlicher Beratung möglichst bald hierher zurückkommt und dann in der Tat einen weiteren Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Finanzdienstleistungsstandorts Deutschland leistet.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke sehr, Herr Ministerpräsident!

Das Wort hat nun Herr Minister Dr. Fischer (Niedersachsen).

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte an die einleitenden Worte von Herrn Ministerpräsident Eichel anknüpfen und hervorheben, daß die Behandlung des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes eine gute Gelegenheit bietet, der Öffentlichkeit einmal deutlich zu machen, daß Bundesrat und Bundesregierung auch in produktiver Form zusammenarbeiten können. Ich betone das – ich erinnere auch an die Ausführungen des Präsidenten heute morgen –, weil den SPD-regierten Ländern immer wieder eine Blockadehaltung im Bundesrat vorgeworfen wird. An der Entstehungsgeschichte des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes kann man, glaube ich, gut nachweisen, daß die SPD-regierten Länder im Bundesrat nicht blockieren, sondern initiieren. (D)

Die Initiative zu dem Gesetz ging von den Ländern aus. Ich erinnere daran, daß sich die Wirtschaftsministerkonferenz im Mai 1996 intensiv mit den Verbesserungsmöglichkeiten zur Ausstattung innovativer Existenzgründer und Technologieunternehmen mit Risikokapital befaßt hat. Als damaliges Vorsitzland in der Wirtschaftsministerkonferenz hat Niedersachsen einen Entschließungsantrag in den Bundesrat eingebracht, der vor einem Jahr angenommen wurde.

Schon im Vorfeld der Erarbeitung der Entschließung hat es eine sehr **konstruktive Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern** gegeben. Das ist seinerzeit auch vom Parlamentarischen Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen, Herrn Hansgeorg Hauser, zum Ausdruck gebracht worden. Bei der Beratung über das Dritte Finanzmarktförderungsgesetz sollte dieser Umstand nicht verdrängt werden. Deshalb möchte ich die Erklärung von Herrn Hauser anlässlich der 702. Sitzung in Erinnerung rufen. Ich zitiere wörtlich:

Die Bundesregierung möchte dem Land Niedersachsen ihren Dank für diesen Entschließungsantrag aussprechen. Er unterstützt damit viele von der Bundesregierung bereits vorgesehene Maßnahmen.

Weil die Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern bei diesem Gesetzesvorhaben sehr groß ist, erübrigt es sich für mich, auf die Punkte im einzelnen noch einzugehen. Das hat Herr Ministerpräsident

Dr. Peter Fischer (Niedersachsen)

- (A) Eichel schon getan. Es handelt sich um ein sehr komplexes Gesetzeswerk. Dies erklärt auch, warum die Bundesregierung ein Jahr brauchte, um uns den Entwurf vorzulegen.

Meine Damen und Herren, trotz meines Verständnisses für den Zeitbedarf der Bundesregierung in bezug auf die Vorlage des Gesetzentwurfs will ich nicht verhehlen, daß ich mir die Vorlage schon zu einem früheren Zeitpunkt gewünscht hätte. Immerhin geht es um die Verbesserung der Rahmenbedingungen auf den Finanzmärkten für Unternehmen. Vorrangiges Ziel dabei ist die **Schaffung von Arbeitsplätzen**. Das hat der Herr Bundesfinanzminister hier auch betont. Maßnahmen zur Erreichung dieses Ziels vertrauen keine Verzögerung. Jeder Tag, den dieses Gesetz früher in Kraft treten kann, ist ein Gewinn; jeder Tag später ist ein Verlust. Niedersachsen unterstützt deshalb die Zielsetzung des Dritten Finanzmarktförderungsgesetzes uneingeschränkt.

Lassen Sie mich zum Abschluß auf einen Punkt hinweisen, bei dem die Wirtschaftsminister mehr Verständnis von den Finanzministern erwartet hätten. Ich meine damit die **steuerliche Gleichbehandlung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften**. Dieses Ziel sollten wir weiterhin verfolgen; denn die mittelständische Wirtschaft wird häufig in der Rechtsform der Personengesellschaft geführt. Eine Bevorzugung der Kapitalgesellschaften ist also mit einer Benachteiligung des Mittelstandes gleichzusetzen. Das möchte ich auf die Dauer nicht hinnehmen, weil dadurch die Schaffung von Arbeitsplätzen behindert wird.

- (B) Der überwiegende Teil der Arbeitsplätze besteht und entsteht in kleinen und mittleren Betrieben. Wenn wir die Entstehung solcher Arbeitsplätze fördern wollen, brauchen wir die steuerliche Gleichstellung. Dieses Manko des vorliegenden Gesetzentwurfs sollte deshalb von der Bundesregierung so rasch wie möglich beseitigt werden, und zwar in einer Weise, die den steuersystematischen Bedenken der Finanzminister Rechnung trägt. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Danke sehr, Herr Dr. Fischer! – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 605/2/97 vor.

Ich rufe zunächst auf:

Ziffern 3 bis 5 gemeinsam! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 9! – Minderheit.

Ziffer 12! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 13.

Ziffer 22! – Mehrheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 25! – Minderheit.

Ziffer 26! – Mehrheit.

Ziffer 33! – Mehrheit.

Ziffer 34! – Mehrheit.

Ziffer 35! – Mehrheit.

Ziffer 40! – Mehrheit.

Ziffer 41! – Minderheit.

Abschließend bitte das Handzeichen zu allen noch nicht erledigten Ziffern der Ausschußempfehlungen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur **Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen** an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (Drucksache 447/97)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ersehen Sie aus der Drucksache 447/1/97.

Zur Abstimmung rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Ziffer 3! – Minderheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 34:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Gentechnik-Verfahrensverordnung** (Drucksache 643/97)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 643/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Bitte das Handzeichen! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der zuvor angenommenen Änderung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 35:

Verordnung über die Erstellung von außerbetrieblichen Notfallplänen und über Informations-, Melde- und Unterrichtungspflichten (**Gentechnik-Notfallverordnung** – GenTNotfV) (Drucksache 644/97)

Das Wort wird nicht gewünscht.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 644/1/97 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Jetzt zunächst die Ziffer 3! – Minderheit.

Dann kommen wir jetzt zu Ziffer 2! – Minderheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffern 5 und 6 gemeinsam! – Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe dieser Abstimmung **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 38:

Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (**Batterieverordnung – BattV**) (Drucksache 461/97)

Wortmeldungen gibt es nicht. – Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Staatssekretär Jauck** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 461/1/97 und ein Landesantrag in der Drucksache 461/2/97 vor.

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 4! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Nun die Ziffer 5, bei deren Annahme der Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 461/2/97 entfällt. Wer stimmt der Ziffer 5 zu? – Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag Baden-Württembergs.

Wir kommen zu Ziffer 7. Wer stimmt der Ziffer 7 zu? – Das ist eine Minderheit.

Ziffer 13! – Minderheit.

(B) Ziffer 14! – Mehrheit.

Ziffer 16! – Mehrheit.

Ziffer 18! – Es sind 34 Stimmen. Dann ist es eine Minderheit.

Ziffer 19! – Das sind auch 34 Stimmen; Minderheit.

Ziffer 20! – Ebenfalls eine Minderheit.

Ziffer 21! Wer stimmt zu? – Minderheit.

Ziffer 22! – Minderheit.

Ziffer 23! – Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 25. – Das ist die Mehrheit.

Zur Sammelabstimmung rufe ich nun alle noch nicht erledigten Empfehlungen auf. Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe von Änderungen **zugestimmt** und eine **EntschlieÙung angenommen**.

Tagesordnungspunkt 39:

Verordnung nach dem Umweltauditgesetz über die Erweiterung des Gemeinschaftssystems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung auf weitere Bereiche (**UAG-Erweiterungsverordnung – UAG-ErwV**) (Drucksache 670/97)

*) Anlage 6

Zu Wort hat sich Herr **Staatssekretär Jauck** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) gemeldet. Sie haben das Wort. (C)

Erhard Jauck, Staatssekretär im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Dem weitverbreiteten Anliegen eines unverzüglichen Inkrafttretens der Erweiterungsverordnung nach dem Umweltauditgesetz trägt der heute von Baden-Württemberg eingebrachte EntschlieÙungsantrag Rechnung.

Der EntschlieÙungsantrag hat eine Verabschiedung des Regierungsentwurfs jetzt und eine anschließende Ergänzung der Erweiterungsverordnung um zusätzliche Branchen im Sinne des Bundesrates zum Ziel. Der Antrag, der eine zeitliche Verzögerung des Erlasses der Erweiterungsverordnung verhindern würde, hat meines Erachtens vermittelnden Charakter und würde den Interessen aller Beteiligten Rechnung tragen. Ich würde es daher außerordentlich begrüßen, wenn der Bundesrat ihm zustimmen könnte.

Im übrigen gebe ich meine **Rede zu Protokoll** *). – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! – Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 670/1/97 und ein Landesantrag Baden-Württembergs in der Drucksache 670/2/97 vor. (D)

Aus den Ausschlußempfehlungen rufe ich auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Das ist eine Minderheit.

Nun die Ziffern 2 bis 6 gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat der **Verordnung** entsprechend **zugestimmt**.

Es bleibt noch abzustimmen über EntschlieÙungen.

Zunächst der Antrag Baden-Württembergs in der Drucksache 670/2/97! Wer stimmt zu? – Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Es entfällt Ziffer 8.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 42** auf:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Boden-sonderung (**Bodensonderungsvorschrift – VwVBoSoG**) (Drucksache 507/97)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 507/1/97 vor.

*) Anlage 7

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Zur Einzelabstimmung rufe ich auf:
Ziffer 3! Wer stimmt zu? – Mehrheit.
Damit entfällt die Ziffer 4.
Ziffer 6! Wer stimmt zu? – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen zu allen übrigen Ziffern der Ausschlußempfehlungen! – Das ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verwaltungsvorschrift** nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen **zugestimmt**.

Tagesordnungspunkt 49:

Entscheidung über Fristverlängerung gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 GG

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Euro (**Euro-Einführungsgesetz – EuroEG**) (Drucksache 725/97)

Der Ständige Beirat schlägt vor, zu diesem Gesetzesentwurf der Bundesregierung eine Verlängerung der Frist zur Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 3 des Grundgesetzes zu verlangen. Zur Begründung verweise ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 725/1/97. (C)

Wer dem **Vorschlag des Ständigen Beirates** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Meine Damen, meine Herren, wir sind am Ende unserer heutigen Tagesordnung.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 7. November 1997, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. – Ich wünsche gute Heimreise.

(Schluß: 12.31 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Bericht der Bundesregierung über die Tätigkeit des Europarats für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1996)

(Drucksache 484/97)

Ausschußzuweisung: EU

- (B) **Beschluß:** Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 92/481/EWG vom 22. September 1992 über einen Aktionsplan für den zwischen den Verwaltungen der Mitgliedstaaten vorzunehmenden Austausch nationaler Beamter, die mit der zur Verwirklichung des Binnenmarktes erforderlichen Durchführung des Gemeinschaftsrechts betraut sind (Programm KAROLUS)

(Drucksache 673/97)

Ausschußzuweisung: EU – In

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsanforderungen für Flugbegleiter und die Bescheinigung der Befähigung von Flugbegleitern in der Zivilluftfahrt

(Drucksache 688/97)

Ausschußzuweisung: EU – In – VP

Beschluß: Kenntnisnahme

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/21/EG des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Hafenstaatkontrolle) (D)

(Drucksache 677/97)

Ausschußzuweisung: EU – AS – U – VP

Beschluß: Kenntnisnahme

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: „Zusätzliche Altersversorgung im Binnenmarkt“

(Drucksache 559/97)

Ausschußzuweisung: EU – AS – FJ – FS – Fz

Beschluß: Kenntnisnahme

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausführliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

(Drucksache 694/97)

Ausschußzuweisung: Wi

Beschluß: Von einer Stellungnahme gegenüber dem Deutschen Bundestag gemäß § 27 Abs. 2 AWG wird abgesehen.

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 716. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) Anlage 1

Erklärung

von Staatsministerin **Prof. Ursula Männle** (Bayern)
zu **Punkt 5 a) und b)** der Tagesordnung

Die Bayerische Staatsregierung bedauert es, daß die Verhandlungen im Vermittlungsausschuß von Bundestag und Bundesrat zu den **Steuerreformgesetzen 1998 und 1999** zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben.

In der jetzigen wirtschaftlichen Situation der Bundesrepublik Deutschland mit ihren strukturellen Problemen besteht vordringlicher Handlungsbedarf nicht bei der Stärkung der privaten Nachfrage, sondern bei der Schaffung günstiger Voraussetzungen für Investitionen. Investitionen schaffen Arbeitsplätze, und diese erhöhen auch wieder das Steueraufkommen. Diese Wirkungskette ist auch für die öffentlichen Haushalte von größter Bedeutung. Ein kurzfristiger Nachfrageschub hingegen schafft keine verlässlichen Bedingungen für Investoren – wenn er denn überhaupt den heimischen Anbietern zugute kommt.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt es daher grundsätzlich, daß der Deutsche Bundestag seine Beschlüsse zu den Steuerreformgesetzen 1998 und 1999 vom 26. Juni 1997 erneut bestätigt hat. Sie sieht in der großen Steuerreform einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der deutschen Volkswirtschaft und zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Bundesrepublik Deutschland. Die große Steuerreform ist notwendig, um den Leistungswillen und die Investitionsfähigkeit zu stärken und vor allem auch wieder mehr ausländische Investoren für den Standort Deutschland zu gewinnen. Die Steuerreform ist auch erforderlich, weil eine deutliche Senkung der Steuersätze mit einer spürbaren Nettoentlastung der Steuerzahler sowie ein einfacheres und gerechteres Steuerrecht notwendige Elemente einer zukunftsgerichteten Steuer- und Finanzpolitik sind. Die Verhinderung der Steuerreformgesetze im Bundesrat würde das Vertrauen in die Fähigkeit der Bundesrepublik Deutschland, ihre wirtschaftlichen Rahmenbedingungen investitions- und arbeitsplatzfreundlicher zu gestalten, schwer erschüttern.

Die Bayerische Staatsregierung hält den Abbau steuerlicher Vergünstigungen und Sonderregelungen für unverzichtbar. Die Steuerreform bringt das Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wieder stärker zur Geltung und stellt die Einkommensteuer auf eine breitere Bemessungsgrundlage.

Die grundsätzliche Zustimmung zu den Beschlüssen des Deutschen Bundestages bedeutet nicht, daß der Freistaat Bayern mit allen Einzelbestimmungen der Gesetzesbeschlüsse einverstanden ist. Nach wie vor wird Änderungsbedarf insbesondere in folgenden Punkten gesehen:

1. Die vorgesehene Entfernungspauschale ist nicht ausreichend. Sie muß mit dem Ziel einer Anhebung noch einmal überdacht werden, weil die vor-

gesehene Regelung zu Nachteilen für Arbeitnehmer im ländlichen Raum führt, denen kein ausreichendes Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln zur Verfügung steht. (C)

2. Die Neuordnung der Rentenbesteuerung muß noch einmal auf den Prüfstand, und zwar im Gesamtzusammenhang mit der Reform der Alterssicherung. Ein Zusammentreffen von Belastungen aus der Steuer- und Rentenreform muß vermieden werden.

3. Für eine Rückübertragung von Umsatzsteueranteilen mit einem Volumen von 3,5 Milliarden DM an den Bund besteht kein Raum. Die Verpflichtungen des Bundes aus den im Rahmen des Solidarpakts übernommenen Erblastenverpflichtungen haben sich gegenüber den ursprünglichen Annahmen um etwa 15 Milliarden DM verringert. Im übrigen ist die behauptete Benachteiligung des Bundes bei einer Gesamtbetrachtung der Steuerreformgesetze 1998 und 1999 nicht erkennbar.

Die Bayerische Staatsregierung sieht darüber hinaus die Möglichkeit, die positiven Wirkungen der Steuerreform im Hinblick auf neue Arbeitsplätze bei mittelständischen Unternehmen und Existenzgründern durch die steuerliche Förderung von Wagniskapital noch zu verstärken. Neue Arbeitsplätze entstehen in Deutschland wie in den anderen Industrieländern vorwiegend in mittelständischen Unternehmen und durch Existenzgründungen.

Bayern schlägt daher vor, künftig die Beteiligung privater Kapitalanleger an kleinen und mittleren Unternehmen sowie besonders auch an jungen Technologieunternehmen steuerlich zu fördern. In diesem Zusammenhang wird auf den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern in BR-Drucksache 502/97 verwiesen. (D)

Ein Scheitern der Steuerreform wäre ein schlimmes Signal für die Arbeitslosen und den Standort Deutschland. Deshalb stimmt der Freistaat Bayern trotz der genannten Vorbehalte den Gesetzesbeschlüssen des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 26. Juni 1997 zu.

Anlage 2**Umdruck Nr. 9/97**

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 717. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.**Den Gesetzen zuzustimmen:****Punkt 6**

Gesetz zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe (Drucksache 706/97)

- (A) **Punkt 8**
- Gesetz zur **Abschaffung der gesetzlichen Amtspflegschaft** und Neuordnung des Rechts der **Beistandschaft (Beistandschaftsgesetz)** (Drucksache 708/97)
- Punkt 11**
- a) Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Dezember 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Barbados** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 711/97)
- b) Gesetz zu dem Vertrag vom 13. September 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Costa Rica** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 712/97)
- c) Gesetz zu dem Vertrag vom 24. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ghana** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 713/97)
- d) Gesetz zu dem Vertrag vom 21. März 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Honduras** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 714/97)
- (B) e) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Februar 1994 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Moldau** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 715/97)
- f) Gesetz zu dem Vertrag vom 11. August 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Paraguay** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 716/97)
- g) Gesetz zu dem Abkommen vom 29. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Simbabwe** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 717/97)
- h) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. Oktober 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Slowenien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 718/97)
- i) Gesetz zu dem Vertrag vom 11. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Südafrika** über die **gegenseitige Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 719/97)
- j) Gesetz zu dem Vertrag vom 28. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Usbekistan** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 720/97)
- k) Gesetz zu dem Vertrag vom 3. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Republik **Vietnam** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 721/97) (C)
- l) Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Januar 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung **Hongkongs** zur **Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 722/97)
- II.**
- Den **Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdrucksache angeführten Änderung beim Deutschen Bundestag einzubringen sowie die unter Buchstabe D der Empfehlungsdrucksache genannte Beauftragte des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfes im Deutschen Bundestag zu bestellen:**
- Punkt 14**
- Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** (Drucksache 662/97, Drucksache 662/1/97)
- III.**
- Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:** (D)
- Punkt 19**
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des **Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1998 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1998)** (Drucksache 647/97)
- Punkt 20**
- Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen Nr. 176 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1995 über den Arbeitsschutz in Bergwerken** (Drucksache 648/97)
- Punkt 21**
- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 28. April 1997 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Finnland** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 649/97)
- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 4. Oktober 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 650/97)
- Punkt 22**
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 20. Dezember 1994 über den Beitritt des Fürstentums **Monaco** zum **Übereinkommen zum Schutze**

(A) **der Alpen** (Beitrittsprotokoll zur Alpenkonvention) (Drucksache 651/97)

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. November 1996 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates **Katar** über den **Luftverkehr** (Drucksache 652/97)

Punkt 25

a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. September 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Föderativen Republik **Brasilien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 654/97)

b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 21. März 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Ecuador** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 655/97)

c) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 10. Juli 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Indien** über die **Förderung und den Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 656/97)

(B) d) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Staat **Katar** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 657/97)

e) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 30. April 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Kuba** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 658/97)

f) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 6. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Nicaragua** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 659/97)

g) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 25. Juni 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Rumänien** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 660/97)

h) Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. Mai 1996 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Venezuela** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 661/97)

IV.

Zu dem Gesetzentwurf die in der zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegebene Stellungnahme abzugeben:

Punkt 24

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen über **Partnerschaft und Zusammenarbeit** vom 22. April 1996 zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und **Georgien** andererseits (Drucksache 653/97, Drucksache 653/1/97)

V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 26

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der Finanzhilfen des Bundes und der Steuervergünstigungen gemäß § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) vom 8. Juni 1967 für die Jahre 1995 bis 1998 (**Sechzehnter Subventionsbericht**) (Drucksache 598/97)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 27

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 92/12/EWG über das allgemeine **System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren** (Verbrauchsteuerausschuß) (Drucksache 543/97, Drucksache 543/1/97)

Punkt 29

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu den **Sektoren und Tätigkeitsbereichen, die von der Arbeitszeitrichtlinie ausgeschlossen sind** (Drucksache 672/97, Drucksache 672/1/97)

Punkt 30

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinien 66/400/EWG, 66/401/EWG, 66/402/EWG, 66/403/EWG, 69/208/EWG, 70/457/EWG und 70/458/EWG über den Verkehr mit **Betarübensaatgut, Futterpflanzensaatgut, Getreidesaatgut, Pflanzkartoffeln, Saatgut von Öl- und Faserpflanzen und Gemüsesaatgut** sowie über einen gemeinsamen **Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten** (Drucksache 674/97, Drucksache 674/1/97)

(C)

(D)

(A) **Punkt 31**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über **Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger zur Beförderung bestimmter Tierarten** und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG in bezug auf die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern (Drucksache 544/97, Drucksache 544/1/97)

VII.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfehlungsdruksache angeführte Entschliebung zu fassen:

Punkt 32

Sechste Verordnung zur Änderung der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** (Drucksache 671/97, Drucksache 671/1/97)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 33

Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) (Drucksache 642/97)

(B) **Punkt 36**

Zweite Verordnung zur Änderung der **Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (2. RSAÄndV)** (Drucksache 686/97)

Punkt 37

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das **Inverkehrbringen bestimmter Fischereierzeugnisse** aus Kenia, Uganda und Tansania (Drucksache 701/97)

Punkt 40

Verordnung zur **Gleichstellung französischer Meisterprüfungszeugnisse** mit Meisterprüfungszeugnissen im Handwerk (Drucksache 597/97)

IX.

Der Verordnung zuzustimmen und die in der Empfehlungsdruksache unter Buchstabe B angeführte Entschliebung zu fassen:

Punkt 41

Verordnung über die Kennzeichnung von Haushaltsgeräten mit Angaben über den Verbrauch an Energie und anderen wichtigen Ressourcen (**Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – EnVKV**) (Drucksache 678/97, Drucksache 678/1/97)

X.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 43

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (betr. **Umweltschutz auf Kommissions- wie auf Ratsebene**) (Drucksache 703/94, Drucksache 755/97)

Punkt 44

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ständiger Ausschuß der Kommission zur **Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Aufzüge**) (Drucksache 506/97, Drucksache 506/1/97)

Punkt 45

Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung eines **Bundesanwalts beim Bundesgerichtshof** (Drucksache 680/97)

XI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 46

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 741/97) (D)

Anlage 3**Erklärung**

von Ministerpräsident **Hans Eichel** (Hessen) zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Hessen begrüßt das grundsätzliche Bemühen, das **Kindschaftsrecht** umfassend und grundlegend zu reformieren. Gleichwohl bleiben wesentliche Regelungen des Gesetzes, insbesondere diejenigen zum gemeinsamen Sorgerecht, hinter den Forderungen zurück, die aus guten Gründen von den für die Jugendpolitik und die Frauenpolitik zuständigen Institutionen und Verbänden erhoben werden.

Diesen Forderungen sollte jedenfalls dann entsprochen werden, wenn die Erfahrungen beim Vollzug des Gesetzes es nahelegen.

Das Land Hessen wird daher zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen der Praxis beantragen. Es erwartet, daß die Bundesregierung eine Novelle zu dem Gesetz einbringt, falls es die jugend- und frauenpolitischen Erwartungen nicht erfüllt.

(A) Anlage 4

Erklärung

von Minister **Dr. Hans Otto Bräutigam** (Brandenburg)
zu Punkt 47 der Tagesordnung

Mit der uns vorliegenden Gesetzesinitiative des Landes Thüringen soll die strafrechtliche Aufarbeitung des SED-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität über das Jahresende 1997 hinaus gesichert werden. Konkret wird damit das Ziel verfolgt, den Eintritt der **Verfolgungsverjährung** für im Beitrittsgebiet begangene Straftaten um weitere zwei Jahre, also bis zum 31. Dezember 1999, hinauszuschieben.

Auf den ersten Blick werden viele Menschen im östlichen und im westlichen Deutschland für eine solche Forderung Verständnis haben. Dennoch muß ich für die Landesregierung Brandenburg feststellen, daß es aus unserer Sicht für eine solche Ausnahmeregelung weder ein praktisches Bedürfnis noch eine hinreichende rechtspolitische Begründung gibt.

Wie Sie wissen, hat der Bundesgesetzgeber mit dem 2. Verjährungsgesetz vom 27. September 1993 die Verjährungsfrist für alle Straftaten der mittleren Kriminalität, die auf dem Gebiet der früheren DDR begangen wurden und vor dem 22. Oktober 1990 nicht verjährt waren, bis zum 31. Dezember dieses Jahres verlängert. Dabei stützte sich der Gesetzgeber auf die Überlegung, daß bis Ende 1992 einer Verfolgung dieser Straftaten unüberwindliche aufbaubedingte Schwierigkeiten entgegenstanden. Ich will hier dahingestellt sein lassen, wieweit 1993 eine Verlängerung der Verjährungsfrist tatsächlich geboten war.

Nunmehr, sieben Jahre nach der Wiedervereinigung, kann aber nicht mehr zweifelhaft sein, daß diese Schwierigkeiten in den neuen Ländern schon seit längerem überwunden sind. Auch dort ist heute eine leistungsfähige und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Strafverfolgung gewährleistet. So sind, was Brandenburg angeht, im Bereich der Regierungskriminalität die meisten seit 1990 eingeleiteten Ermittlungsverfahren inzwischen abgeschlossen. Das gilt, wenn auch in geringerem Maße, ebenfalls für die vereinigungsbedingte Wirtschaftskriminalität. Soweit das aber noch nicht der Fall ist, werden bis zum Jahresende, falls die Beschuldigten bekannt sind, alle erforderlichen Schritte unternommen, um die laufende Verjährung zu unterbrechen. Einen Handlungsbedarf für eine weitere Verlängerung von Verjährungsfristen kann ich daher nicht erkennen.

Aber auch wenn ich einmal von dem praktischen Bedürfnis absehe, so ist doch nicht zu übersehen, daß eine weitere Verlängerung der Verjährungsfrist unter den jetzt bestehenden Bedingungen der Strafrechtspflege in Ostdeutschland erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet. Allein mit der Besorgnis, daß bestimmte Straftaten im Osten verjähren könnten, läßt sich ein solcher legislativer Eingriff nicht rechtfertigen. Die nach 1990 zunächst noch bestehenden organisatorischen Unzulänglichkeiten

und Engpässe bei der Strafverfolgung sind heute überwunden. Damit entfällt der entscheidende Grund für die unterschiedlichen Verjährungsfristen in Ost und West. Wir sind vielmehr gehalten, noch bestehende Unterschiede auf dem Gebiet des Strafrechts endgültig abzubauen und nicht noch weiter zu vertiefen.

Auch in den neuen Ländern müssen jetzt im Interesse von Rechtssicherheit und Rechtsfrieden die allgemeinen Grundsätze der Verjährung gelten. Sie beruhen auf der Überzeugung, daß nach Ablauf der im Strafgesetzbuch festgelegten Fristen für die einzelnen Straftatbestände das Ahndungs- und Sicherungsbedürfnis der Gemeinschaft erlischt. Das gilt gerade auch für die nicht bekanntgewordenen Straftaten. Deshalb scheint mir die Begründung der thüringischen Gesetzesinitiative nicht überzeugend, wenn dort gesagt wird, daß die Verfolgung solcher Straftaten möglich bleiben müsse, die bislang noch nicht bekanntgeworden sind. Diese Argumentation trifft auf jede andere Straftat auch zu, insbesondere auch auf Straftaten, die in den alten Bundesländern begangen worden sind. Wie will man es eigentlich rechtfertigen, daß vereinigungsbedingte Straftaten, die in Westdeutschland begangen worden sind - und solche gibt es vermutlich in größerer Zahl -, mit Ablauf des Jahres 1997 verjähren, soweit sie in Ostdeutschland begangen worden sind aber erst zwei Jahre später, obwohl die organisatorischen Voraussetzungen für die Verfolgung dieser Straftaten in Ost und West heute im wesentlichen die gleichen sind?

Niemand wird ernsthaft bestreiten, daß es nach allgemeinen Menschenrechtskriterien in der DDR schweres Unrecht gegeben hat. Im Einigungsvertrag ist deshalb mit breiter Zustimmung in beiden deutschen Parlamenten bestimmt worden, daß dieses Unrecht nach dem damals in der DDR geltenden Strafrecht zu ahnden ist. Ein Rechtsstaat kann darauf nicht verzichten. Aber die Erfahrung der letzten Jahre zeigt auch, daß die Justiz zu dieser Aufarbeitung nur einen beschränkten Beitrag leisten kann. Viele moralisch verwerfliche Vorgänge entziehen sich einer strafrechtlichen Aburteilung. Die umfassende Aufarbeitung des SED-Unrechts ist deshalb eine Aufgabe der gesamten Gesellschaft. Sie hat zu gewährleisten, daß sich strafbares Unrecht auf Betreiben des Staates und aus politischen Motiven nicht wiederholen kann. Diese Verantwortung muß im Bewußtsein der kommenden Generation fest verankert werden.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Otto Kretschmer** (Thüringen)
zu Punkt 47 der Tagesordnung

Es geht um die Frage, ob die Verjährung für bestimmte Bereiche des SED-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zum Ende

(A) dieses Jahres verlängert werden soll oder ob durch Ablauf der rechtlich gesetzten **Verjährungsfrist** der vielbeschworene Rechtsfrieden zu bewahren oder zu erreichen ist.

1. Wie ist die Ausgangslage zu dieser Frage?

a) Die Verfolgung von Straftaten (Justizunrecht, Wirtschaftsstrafsachen, MfS-Straftaten), die vor dem 31. Dezember 1992 im Beitrittsgebiet begangen wurden und mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren bedroht sind, werden gemäß Artikel 315 a Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch mit Ablauf des 31. Dezember 1997 verjähren.

- Darunter fallen Delikte wie etwa Freiheitsberaubung, Körperverletzung, Aussageerpressung, Rechtsbeugung und Urkundenfälschung.

- Und: Bei der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität sind Straftaten betroffen, die im Rahmen der Währungsumstellung und bei der Privatisierung von Unternehmen der DDR begangen wurden.

b) Beachten wir aber auch, daß der weitaus größte Teil der in Thüringen zu verfolgenden Taten aus dem Bereich des SED-Unrechts und der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität bereits aufgearbeitet ist. Dasselbe gilt, soweit ich es beobachten kann, auch für die Lage in den übrigen neuen Bundesländern.

(B) - Bei der Ende 1992 eingerichteten Schwerpunktabteilung der Staatsanwaltschaft Erfurt, die z.B. zentral für die Verfolgung der SED- und der Funktionärskriminalität in Thüringen zuständig ist, waren bis zum Stichtag 15. September 1997 insgesamt 6 213 Verfahren anhängig.

- Davon sind lediglich noch 180 Verfahren offen.

- Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es nur in weniger als 1 Prozent der genannten Fälle überhaupt zur Anklageerhebung kam. Das heißt in absoluten Zahlen: In Thüringen sind bisher lediglich 33 Fälle von über 6 000 zur Anklage gekommen. In über 99 % der Fälle mußten die Ermittlungsverfahren eingestellt werden. Die Beweismittel haben nicht ausgereicht, um Anklage zu erheben.

- Die Anzahl der Neueingänge ist rückläufig; es gehen derzeit lediglich noch ca. 15 Anzeigen pro Monat bei dieser Staatsanwaltschaft ein. Ich gehe davon aus, daß es in den übrigen neuen Bundesländern ebenso aussieht.

- Ähnlich stellt sich die Lage im Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität dar. In Thüringen sind insgesamt 44 Verfahren anhängig geworden, die dem Bereich der vereinigungsbedingten Wirtschaftskriminalität zuzuordnen sind. Davon

betreffen allein 36 LPG-Verfahren. Auch in diesem Bereich sind die Eingangszahlen rückläufig; derzeit kommen ca. vier neue Verfahren monatlich hinzu. (C)

c) Würden wir das Problem allein statistisch betrachten, hätte der Eintritt der Verjährung zum 31. Dezember 1997 in Thüringen - ebenso wie in den übrigen jungen Ländern - keine gravierenden Folgen. Es wäre hiervon allenfalls noch eine geringe Zahl von Straftaten betroffen.

- Lassen Sie mich hierzu auch anmerken: Ich habe über den Generalstaatsanwalt die Staatsanwaltschaften in Thüringen angewiesen, sämtliche noch offenen Verfahren dahingehend zu überprüfen, ob verjährungsunterbrechende Maßnahmen geboten sind. Dies verringert weiter die Gefahr, daß Taten ungesühnt bleiben.

2. Können wir also den Eintritt der Verjährung guten Gewissens hinnehmen? Nicht zum erstenmal in diesem Jahrhundert stellt sich in Deutschland die Frage, wie staatliches Unrecht durch den Rechtsstaat aufgearbeitet werden soll. Genau so wie heute war es nach 1945 mit dem NS-Unrecht - und 1993 bereits mit dem DDR-Unrecht -, daß nämlich die strafrechtliche Erfassung und dabei insbesondere die mögliche Verjährung von Untaten große Schwierigkeiten bereiten.

Kommen wir zu den damit zusammenhängenden rechtspolitischen Fragen:

a) Anknüpfungspunkt der Diskussion ist die Frage, inwieweit die Verfassung dem Gesetzgeber bei der nachträglichen Regelung von Verjährungsfristen im Strafrecht Grenzen setzt. (D)

- Daß Rechtssätze nicht uneingeschränkt Ereignisse aus der Vergangenheit neu bewerten können, ergibt sich aus dem Rechtsstaatsprinzip des Artikels 20 Abs. 3 des Grundgesetzes. Elemente des Rechtsstaatsprinzips sind Rechtssicherheit und Vertrauensschutz.

Rechtssicherheit als objektiv-rechtliche Komponente bedeutet Verlässlichkeit und Dauerhaftigkeit der Rechtsordnung, Rechtsklarheit und Rechtsfrieden.

- Der Gesetzgeber ist 1993 zutreffend davon ausgegangen, daß verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine Verlängerung der Verjährungsfristen nicht bestehen.

Es ist im übrigen auch vom Bundesverfassungsgericht festgestellt worden, daß ein eventuelles Vertrauen des Täters auf den Fortbestand einer gesetzlichen Verjährungsregelung selbstverständlich nicht schutzwürdig ist.

b) Ist die Ausgestaltung der Verjährung also letztlich in das Ermessen des Gesetzgebers gestellt, müssen rechtspolitische Erwägungen entscheiden.

- Dabei sollte die Entscheidung von einer Besinnung auf die Funktionen des Rechtsinstituts der Verjährung abhängen.

(A) (1) Dazu ist auf die „Beweisvergänglichkeit“ hinzuweisen. Eine getreue Reproduktion des Tatbildes wird nach langer Zeit immer schwieriger. Die Verjährung erscheint damit als Maßnahme gegen den Justizirrtum.

Dagegen sprechen aber die Unverjährbarkeit von Mord und Völkermord (§ 78 Abs. 2 StGB); in Grenzen auch die vom Gesetz gegebene Möglichkeit, daß verjährungsunterbrechende Maßnahmen (§ 78c StGB) ergriffen werden.

Wir sollten auch nicht vergessen: Die Fortschritte der modernen Kriminalistik können uns manchmal in die Lage versetzen, Tat und Täterspuren in einer Weise zu sichern, die die Überführung des Täters auch noch nach Ablauf vieler Jahre gewährleistet.

(2) Gegen eine Verlängerung der Verjährungsfrist kann eingewandt werden, sie widerspreche dem Gedanken der Resozialisierung, der in der modernen Kriminalpolitik zu Recht einen hohen Stellenwert genießt.

– Lassen Sie mich dazu bemerken: Der Umstand, daß sich ein Täter viele Jahre nach der Tat straffrei geführt hat, kann im Einzelfall im Strafmaß sowie durch die Aussetzung der Strafe zur Bewährung berücksichtigt werden. Der Resozialisierungsgedanke würde aber überdehnt, wenn er bereits die Nichtverfolgung von Straftaten begründen soll.

(B) c) Lassen Sie mich zusammenfassen: Die Verjährung ist ein Rechtsinstitut, das sich nicht eindimensional begreifen läßt, das aber – wie bereits dargestellt – als Element des Rechtsstaatsprinzips dem Rechtsfrieden dienen soll. Ich wiederhole: Ist damit tatsächlich Rechtsfrieden zu erreichen?

Wir haben deshalb zu fragen, ob das in den genannten Tatkomplexen möglich ist. Dies zu beurteilen sind aber zuallererst diejenigen herausgefordert, die über eigene Erfahrungen im damaligen Unrechtssystem verfügen.

In Anbetracht der besonderen Sachlage in den neuen Ländern, der Befindlichkeit der Bürgerinnen und Bürger, auch ihrer Einstellung dem Rechtsstaat gegenüber, muß dabei vor allem berücksichtigt werden, daß die Argumentation, die Tat könne deswegen ungesühnt bleiben, weil sie aus dem Bewußtsein der breiten Öffentlichkeit geschwunden sei, keine Bedeutung hat.

Selbst eine kleine Zahl nach Ablauf der Verjährung bekannt werdender Taten wird das Rechtsbewußtsein in den neuen Ländern außerordentlich erschüttern – ja, gegen den Rechtsstaat angeführt werden!

– Man stelle sich die Wirkungen vor, wenn jemand, der sich zur Zeit der Wende durch kriminelle Machenschaften „eine goldene Nase verdient“ hat, der „abgezockt“ hat, sich nach Ablauf der Verjährungsfrist seiner Taten rühmen und etwa seine Memoiren veröffentlichen kann, während weite Teile der Bevölkerung mit den schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen der Einheit zu kämpfen haben.

(C) Ich habe deshalb großes Verständnis für diejenigen, die vor dem Hintergrund der eigenen Erfahrungen im damaligen Unrechtssystem heute eine Verlängerung der Verjährungsfristen fordern. Daher habe ich die Entschließung des Thüringer Landtages vom 19. September 1997 aufgegriffen und – nach entsprechender Beschlussfassung des Kabinetts – diese Bundesratsinitiative zur Verlängerung der Verjährungsfristen auf den Weg gebracht.

Ich möchte betonen, daß ich dem eine besonders friedensstiftende Funktion für unser Land beimesse, und bitte Sie, gemeinsam mit uns diesen Abwägungsprozeß noch einmal nachzuvollziehen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Erhard Jauck** (BMU)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Mit der Ihnen vorliegenden Verordnung zur Verwertung und Beseitigung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren hat die Bundesregierung erneut von den Ermächtigungen im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Gebrauch gemacht.

(D) Die **Batterieverordnung** verpflichtet den Handel, von ihm vertriebene Batterien nach Gebrauch vom Verbraucher unentgeltlich zurückzunehmen und sie den Herstellern zur Verwertung oder Beseitigung zu überlassen. Wegen der besonderen Struktur des Batteriemarktes schreibt die Verordnung grundsätzlich vor, daß die Hersteller ihre Verwertungs- und Beseitigungspflichten in einem gemeinsam betriebenen Rücknahmesystem erfüllen müssen. Der Handel hat den Verbraucher an der Verkaufsstelle über die Rückgabemöglichkeiten für gebrauchte Batterien zu informieren. Der Verbraucher ist zur Rückgabe an den Handel oder an Rückgabestellen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verpflichtet. Die Hersteller haben auch die von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zurückgenommenen Batterien unentgeltlich zu übernehmen.

Die Bundesregierung begrüßt es, daß der Bundesrat in seiner heutigen Sitzung über diesen Entwurf beraten wird. Ich muß aber an dieser Stelle darauf hinweisen, daß einige Änderungsvorschläge der Ausschüsse eine erhebliche Problematik in sich bergen, die ein Inkrafttreten der Verordnung insgesamt gefährdet:

1. Einige Änderungsvorschläge widersprechen geltendem EG-Recht, nämlich der Batterie-Richtlinie von 1991, das mit dieser Verordnung in nationales Recht umgesetzt werden soll.

Mit dem Änderungsvorschlag unter Ziffer 4 hat der Umweltausschuß vorgeschlagen, die im § 2 Abs. 1 festgelegte Definition der sogenannten schadstoffhaltigen Batterien um Nickel-Metall-Hydrid-Akkumulatoren zu erweitern. Dies hat zur

- (A) Folge, daß diese Akkumulatoren auch gemäß § 11 zu kennzeichnen sind. Dem steht entgegen, daß die EG-Richtlinie in ihrem Anhang I abschließend die Kriterien für die Einstufung einer Batterie oder eines Akkumulators als schadstoffhaltig – und damit kennzeichnungspflichtig – aufgezählt hat.

Ein weiterer Konfliktpunkt wird die vom Wirtschaftsausschuß vorgeschlagene Erweiterung zum Anhang 2 sein, wonach entgegen der EG-Batterie-Richtlinie eine weitere Gerätegruppe von dem Verbot, schadstoffhaltige Batterien fest in Geräte einzubauen, ausgenommen werden soll.

Ich bitte Sie darum, bei Ihrer Abstimmung zu bedenken, daß die Annahme dieser beiden Änderungen mit Sicherheit zumindest zu einem verspäteten Inkrafttreten der Batterieverordnung führen wird, und daher den Änderungsvorschlägen unter Ziffern 4 und 25 nicht zuzustimmen.

2. Eine weitere Problematik stellen die Änderungsvorschläge unter Ziffern 5 und 7 bezüglich der in Geräte eingebauten Batterien dar. Davon abgesehen, daß sich die beiden Änderungsvorschläge widersprechen, gebe ich zu bedenken, daß durch den Änderungsvorschlag unter Ziffer 5 der Anwendungsbereich dieser Verordnung erheblich ausgedehnt wird, und zwar sowohl was die zu regelnden Produkte als auch den Kreis der rechtlich Betroffenen angeht. Da alle Hersteller von Geräten mit fest eingebauten sonstigen Batterien in den Regelungsbereich dieser Verordnung aufgenommen werden, fällt eine große Zahl elektrischer oder elektronischer Geräte unter die Verordnung. Materiell würde durch Einbeziehung ganzer Geräte das auf Batterien eingerichtete Rücknahmesystem in seiner Funktionsfähigkeit erheblich gestört. Eine ökologisch sinnvolle Lösung der Batterieentsorgung würde gefährdet.

Auch der Änderungsvorschlag unter Ziffer 7, dem der Wirtschaftsausschuß widersprochen hat, enthält diese Problematik. Batteriehersteller müßten hiernach Geräte zurücknehmen, für die sie lediglich die Batterie geliefert haben, auf deren technische Gestaltung sie aber keinerlei Einfluß haben.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie darum, den Änderungsvorschlägen unter Ziffern 5 und 7 nicht zuzustimmen.

3. Ein weiteres grundsätzliches Problem sieht die Bundesregierung in den Änderungsvorschlägen zum § 9.

Nach der von der Bundesregierung vorgelegten Batterieverordnung sind gebrauchte Batterien grundsätzlich vom Hersteller über die Vertreiber vom Endverbraucher zurückzunehmen. Zur Unterstützung dieser Rücknahmepflicht ist eine Rückgabepflicht für den Endverbraucher festgelegt. Um auch bereits vorhandene Einrichtungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu berücksichtigen, sieht § 9 des Verordnungsentwurfs vor, daß die bei diesen vom Endverbraucher abgegebenen Batterien kostenlos an die Hersteller zur Verwertung/Beseitigung abgegeben werden

können. Dieser Weg soll allerdings die Ausnahme sein. (C)

Die Vorschläge des Umweltausschusses zielen darauf ab, daß öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ohne Einschränkung Batterien sammeln und die Sammelkosten den Batterieherstellern in Rechnung stellen können. Das bedeutet, daß die gemäß der Verordnung zur Rücknahme und Verwertung verpflichteten Hersteller in diesem Fall die Kosten für eine Sammlung übernehmen müssen, auf deren Gestaltung und Effektivität sie keinerlei Einfluß haben. Dies halte ich für problematisch und mit Blick auf Wettbewerbsaspekte für nicht wünschenswert. Vor diesem Hintergrund appelliere ich an Sie, den Änderungsempfehlungen unter Ziffern 19 bis 22 nicht zuzustimmen, sondern der Änderungsempfehlung des Wirtschaftsausschusses unter Ziffer 23 den Vorrang zu geben.

4. Schließlich erachte ich den Änderungsvorschlag unter Ziffer 13, wonach eine Pfandpflicht für alle schadstoffhaltigen Batterien gefordert wird, für problematisch. Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Entwurf der Batterieverordnung ausführlich zu den Pfandregelungen Stellung genommen und dargelegt, daß vor der Einführung einer Pfandpflicht für alle schadstoffhaltigen Batterien zunächst festgestellt werden sollte, ob nicht über eine Rücknahmepflicht des Handels und eine Rückgabepflicht des Endverbrauchers – begleitet von einer gezielten Information des Verbrauchers durch Industrie, Handel, Bund, Länder und entsorgungspflichtige Körperschaften – ein befriedigender Rückfluß gebrauchter Batterien erreichbar ist. Dieser Ansatz ist auch im Umweltausschuß des Bundestages mit den Stimmen der Opposition einstimmig unterstützt worden. Ich bitte Sie daher, der Änderungsempfehlung unter Ziffer 13 nicht zuzustimmen. (D)

Der vorliegende Entwurf ist das Ergebnis einer intensiven Erörterung mit den betroffenen Wirtschaftskreisen, Umwelt- und Verbraucherverbänden und den kommunalen Spitzenverbänden. Angesichts der komplexen Interessenlage und des Engagements der Industrie zur Lösung dieser abfallwirtschaftlichen Aufgabe bitte ich Sie darum, das Vorhaben konstruktiv zu begleiten.

Anlage 7

Erklärung

von Staatssekretär Erhard Jauck (BMU)
zu Punkt 39 der Tagesordnung

Bevor Sie über die Erweiterungsverordnung nach dem **Umweltauditgesetz** abstimmen, möchte ich kurz auf die Notwendigkeit des rechtzeitigen Inkrafttretens der Erweiterungsverordnung vor allem mit Blick auf die EG-Verhandlungen zur Novellierung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung eingehen.

(A) Gestatten Sie mir zunächst den Hinweis, daß der vorliegende Entwurf der Bundesregierung für eine Erweiterungsverordnung mit gutem Grund von dem Kriterium der Teilnahmebereitschaft der betroffenen Sektoren ausgeht. Diese Verordnung dient primär dem Ziel, die Bundesrepublik auf die Diskussion über die Novellierung der EG-Öko-Audit-Verordnung vorzubereiten. Diese Diskussion ist bereits angelaufen. Es macht kaum Sinn, daß die Bundesrepublik ihre Verhandlungsposition in Brüssel auf die Praxiserfahrungen von Branchen stützt, die sich gegen eine Einbeziehung sperren. Darüber hinaus decken die einbezogenen Bereiche des Regierungsentwurfs alle Problemfelder ab, die im Rahmen der Novelle der EG-Verordnung relevant werden können. Ein „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ bringt insofern mehr Schaden als Nutzen.

Deutschland würde im übrigen bereits mit der vorliegenden Verordnung eine Vorreiterrolle in Europa im Hinblick auf die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Umwelt-Audit-Systems auf nichtgewerbliche Bereiche übernehmen; denn kein anderer EU-Mitgliedstaat sieht bislang eine weitergehende

Ausdehnung vor. Großbritannien hat bislang nur die Kommunalverwaltungen und Österreich nur den Verkehr und die Banken einbezogen. Die Erweiterungsverordnung kann somit Vorbildwirkung für die EG-Novelle haben und die deutsche Verhandlungsposition in wichtigen Fragen stärken, wie beispielsweise bei der Anwendung des Standortbegriffs im Versorgungs- und Verkehrsbereich und bei filialisierenden Unternehmen sowie bei der Einbeziehung von indirekten Umweltauswirkungen, die von Entscheidungen am Standort ausgehen. Praxiserfahrungen werden jedoch nur dann wirksam einfließen können, wenn die Erweiterungsverordnung rasch in Kraft tritt.

Ein Maßgabebeschuß des Bundesrates könnte den Erlaß der Erweiterungsverordnung generell in Frage stellen und würde für den Fall, daß die Verordnung nicht oder mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erlassen wird, die deutsche Position bei den EG-Verhandlungen stark beeinträchtigen. Daran kann auch dem Bundesrat nicht gelegen sein, der den baldigen Erlaß der Verordnung offenbar befürwortet.

(B)

(D)